

**Argumentationsintegrität (XVI):  
Der Einfluß personaler und interaktiver Bedingungen auf die  
Bewertung argumentativer (Un-)Integrität**

Udo Sladek, Ursula Christmann & Norbert Groeben

Bericht Nr. 95

Mai 1996

Eigentum des  
Psychologischen Instituts  
der Universität Heidelberg  
Hauptstraße 47-51

*Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245  
„Sprache und Situation“  
Heidelberg/Mannheim*

Kontaktadresse: Psychologisches Institut  
der Universität Heidelberg  
Hauptstr. 47-51  
69117 Heidelberg

Diese Arbeit ist im Sonderforschungsbereich 245 „Sprache und Situation“ der Universitäten Heidelberg und Mannheim entstanden und wurde auf seine Veranlassung und unter Verwendung der ihm von der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Verfügung gestellten Mittel gedruckt.

ISSN 0941-990X



## Zusammenfassung

Im Mittelpunkt der vorliegenden Studie steht die Frage nach dem Einfluß personaler und interaktiver Bedingungen auf die Diagnose und Bewertung argumentativer (Un-)Integrität. Eine Teilmenge dieser Bedingungen wurde in einer quasi-experimentellen Untersuchung als unabhängige Variablen angesetzt. Und zwar: (1) negative Effekte von Integritätsverletzungen, (2) die Häufigkeit von Regelverletzungen, (3) Entschuldigungen für Regelverletzungen. Geprüft wurde ob und in welcher Weise das Vorliegen bzw. Fehlen dieser Bedingungen die Bewertung einer argumentativen Regelverletzung (Zuschreibung von Intentionalität und Schuld) verändert. Die Überprüfung der Hypothesen erfolgte in einem 2 x 4 x 2 Prä-Post-Design mit drei getrennten Faktoren. Zur experimentellen Variation der unabhängigen Variablen wurde auf den Szenario-Ansatz zurückgegriffen (Vorgabe von verschrifteten authentischen Argumentationsepisoden).

Die Ergebnisse zeigen wie erwartet einen signifikant zunehmenden Grad der Absichtlichkeitsattributionen ('unwissentlich', 'leichtfertig', 'absichtlich') bei 'vorliegendem negativem Effekt', 'hoher Häufigkeit argumentativer Regelverletzungen' und bei einem 'Ausbleiben von Entschuldigungen'. Eine Abschwächung von Absichtlichkeitszuschreibungen resultierte unter den Bedingungen 'niedrige Häufigkeit von argumentativen Regelverletzungen' und 'Vorliegen von Entschuldigungen'. Hinsichtlich der (Un-)Integritätsurteile führte das 'Vorliegen negativer Effekte', 'hohe Häufigkeit von argumentativen Regelverletzungen' und das 'Ausbleiben von Entschuldigungen' zu einer Zunahme, 'niedrige Häufigkeit argumentativer Regelverletzungen' und 'Vorliegen von Entschuldigungen' zu einer Zurücknahme von Schuldurteilen. Mit Ausnahme der Hypothesen für die Bedingung 'fehlender negativer Effekt' konnten sämtliche Hypothesen bestätigt werden. Von den erhobenen Kovariaten erwies sich insbesondere die 'passiv argumentativ-rhetorische Kompetenz' als relevant. Insgesamt sprechen die Ergebnisse dafür, daß bestimmte Kontextinformationen wie das Auftreten negativer Effekte, die Häufigkeit mit der argumentative Regelverletzungen produziert werden und vorgebrachte Entschuldigungen sowohl einen Einfluß auf den Grad der Absichtlichkeitszuschreibung als auch auf das (Un-)Integritätsurteil haben.



## Abstract

The present study deals with personal and interactive conditions relevant to the diagnosis and evaluation of argumentational (un-)fairness. The following conditions were selected as independent variables in a quasi-experimental design: (1) negative effects of violations of fairness rules; (2) the frequency of argumentative rule violations; (3) excuses for rule violations. We tested whether and in which way the presence or absence of these variables modifies the weight of an argumentational rule violation (attribution of intentionality and guilt). The hypotheses were tested empirically in a 2 x 4 x 2 pre-post-design with three separate factors. For experimental variation of the independent variables we used a scenario approach (variation of authentic argumentational episodes).

As expected the results show a significant increase in the degree of attribution of intentionality (unknowingly, by negligence, intentionally) under the conditions 'presence of negative effects', 'high frequency of argumentational rule violations' and 'no excuses'. In contrast the conditions 'low frequency of argumentational rule violations' and 'presence of excuses' led to a significant decrease in the degree of intentionality attributions. With regard to the re-evaluation of (un)fairness (in terms of attributions of guilt) 'presence of negative effects', 'high frequency of argumentational rule violations' and 'no excuses' led to an increase, 'low frequency of argumentational rule violations' and 'presence of excuses' to a decrease of unfairness verdicts. All hypotheses except the one for the condition 'absence of negative effects' were confirmed. Further, the covariate of 'passive argumentative-rhetorical competence' proved to be relevant. Altogether our results show that selected personal and interactive variables of the argumentational context are able to modify the attribution of intentionality and guilt.



# Inhalt

<b>0. Vorstrukturierung</b> .....	1
<b>1. Theoretischer Hintergrund und Problemstellung</b> .....	1
1. 1. Die Bewertung argumentativer Regelverletzungen .....	1
1. 2. Theoretische Modellierung der Beurteilung argumentativer Regelverletzungen .....	3
1. 3. Die Bewertung argumentativer (Un-)Integrität in Abhängigkeit von personalen und interaktiven Bedingungen.....	6
<b>2. Hypothesen</b> .....	10
2. 1. Hypothesen für die Erstbeurteilung .....	10
2. 2. Hypothesen für die Zweitbeurteilung .....	11
2. 3. Hypothesen für die Kovariaten .....	18
<b>3. Methodik und Durchführung</b> .....	22
3. 1. Überblick .....	22
3. 2. Methode .....	23
3. 2. 1. Design .....	23
3. 2. 2. Operationalisierung der unabhängigen Variablen .....	24
3. 2. 3. Manipulationskontrolle .....	26
3. 2. 4. Operationalisierung der abhängigen Variablen .....	27
3. 2. 5. Operationalisierung der Kovariaten .....	28
3. 3. Stichprobe .....	34
3. 4. Durchführung .....	34

<b>4. Ergebnisse</b> .....	35
4. 1. Manipulationskontrolle .....	35
4. 2. Ergebnisse für die Erstbeurteilungen .....	36
4. 3. Ergebnisse für die Zweitbeurteilungen .....	42
4. 4. Ergebnisse für die Kovariaten .....	50
<b>5. Diskussion</b> .....	53
<b>Literatur</b> .....	61
<b>Anhänge</b> .....	64



# 0. Vorstrukturierung

Im Zentrum der vorliegenden Studie steht die Frage nach dem Einfluß (ausgewählter) personaler und interaktiver Bedingungen auf die moralische Beurteilung von Argumenten. Bei diesen Bedingungen handelt es sich um die Häufigkeit argumentativer Regelverletzungen, deren (negative) Folgen sowie sprecherseitige Korrekturen (Entschuldigungen) unfairer Argumente. Speziell ist dabei von Interesse, ob und in welcher Weise diese Bedingungen zur Abänderung eines bereits gefällten (Un-)Integritätsurteils führen.

Zu Beginn der Arbeit wird der theoretische Hintergrund der Untersuchung dargestellt. Dabei handelt es sich (1.) um das Konstrukt der „Argumentationsintegrität“ und des im Rahmen des Forschungsprojektes „Argumentationsintegrität“ erarbeiteten und empirisch überprüften Modells moralischer Urteile (Nüse, Groeben & Gauler 1991; Groeben, Nüse & Gauler 1992). Im Anschluß daran erfolgt die Auswahl der als unabhängige Variablen angesetzten personalen und interaktiven Bedingungen. Im nächsten Schritt werden dann (2.) die Hypothesen über den Einfluß der als unabhängigen Variablen angesetzten personalen und interaktiven Bedingungen auf die Bewertung unfairer/unintegrer Argumente und die Hypothesen für die untersuchten Kovariaten abgeleitet. Schließlich folgt (3.) die Darstellung von Methodik und Durchführung der Untersuchung sowie (4.) der resultierenden Ergebnisse, die (5.) abschließend diskutiert werden.

## 1. Theoretischer Hintergrund und Problemstellung

### 1. 1. Die Bewertung argumentativer Regelverletzungen

Die vorliegende Studie untersucht die Bewertung von Sprechakten in Argumentationen unter Integritätsperspektive. Im Zentrum steht dabei die Frage, wie diese Werturteile von verschiedenen personalen und interaktiven Bedingungen beeinflusst werden.

Die Werte und Normen, die den Hintergrund von Urteilen über Sprechakte in Argumentationen bilden, werden im Konstrukt „*Argumentationsintegrität*“ theoretisch modelliert. Ansatzpunkt dieser Modellierung ist die Tatsache, daß es sich bei „Argumentation“ im Kern um einen *präskriptiven Begriff* handelt, weil mit dem Anspruch zu „argumentieren“ zumindest implizit die Forderung nach „Rationalität“ und „Kooperativität“ verbunden ist (Groeben, Schreier & Christmann 1990; 1993; Schreier, Groeben & Christmann 1995). „Rationalität“ und „Kooperativität“ lassen sich entsprechend als „*Zielmerkmale*“ von Argumentation verstehen.

Damit diesen Zielmerkmalen Rechnung getragen werden kann, müssen „Argumentationen“ bestimmten Bedingungen genügen: (I) formale Richtigkeit; (II) inhaltliche Richtigkeit/Aufrichtigkeit; (III) inhaltliche Gerechtigkeit; (IV) prozedurale Gerechtigkeit/Kommunikativität. *Integres Argumentieren* läßt sich vor diesem Hintergrund definieren als die wechselseitige Verpflichtung, nicht wissentlich etwas zu tun, was diese Argumentationsbedingungen verletzt. Umgekehrt handelt es sich bei

*unintegrem Argumentieren* um den wissentlichen Verstoß gegen die Argumentationsbedingungen.

Komplementär zu den Argumentationsbedingungen lassen sich Merkmale von Argumentationen benennen, die eine Umsetzung der genannten Zielmerkmale *verhindern*: (I) fehlerhafte Argumentationsbeiträge; (II) unaufrichtige Argumentationsbeiträge; (III) inhaltlich ungerechte Argumente; (IV) ungerechte Interaktionen.

Diese Merkmale fassen auf hohem Abstraktionsniveau Klassen argumentativer Regelverletzungen zusammen. In einem weiteren Differenzierungsschritt konnten diesen Merkmalen auf der Grundlage einer empirischen Experten- und Laien-Kategorisierung ethisch problematischer Strategien der Gebrauchsrhetorik elf Standards des integren Argumentierens zugeordnet werden (Schreier & Groeben 1990; Schreier 1992; Schreier unter Mitarbeit von Czermel 1992; Schreier & Groeben 1996). Diese Standards beschreiben auf mittlerem Abstraktionsniveau, was in einer Argumentation zu unterlassen ist, damit die beiden Zielmerkmale der 'Rationalität' und 'Kooperativität' erreichbar bleiben.

Wie bereits aus der Definition von unintegrem Argumentieren ersichtlich, enthalten Unintegritätsbeurteilungen notwendigerweise zwei Komponenten: Es muß eine argumentative Regelverletzung vorliegen und diese Regelverletzung muß mit einem bestimmten Grad an Absichtlichkeit begangen worden sein. Entsprechend werden bei Unintegritätsbeurteilungen neben der Konstatierung einer Regelverletzung auch Informationen oder Annahmen über den psychischen Zustand des Akteurs relevant. Wird beispielsweise jemand in einer Diskussion „persönlich“, so macht es einen Unterschied, ob dies „kaltblütig“ und „mit Absicht“ geschah oder ob es (verständliche) Aufregung war, die zu einer hitzigen Äußerung führte, die „gar nicht so gemeint“ war. Im zuerst genannten Fall wird in der Regel ein *Schuldurteil* gefällt werden, bei dem die argumentative Regelverletzung persönlich vorgeworfen wird. Liegt dagegen der zweite Fall vor, dann ist die entsprechende argumentative Regelverletzung entschuldigbar, und es wird vermutlich ein *Neutralurteil* resultieren, bei dem auf einen persönlichen Vorwurf verzichtet wird. Außerdem ist in diesem Fall damit zu rechnen, daß dem Akteur seine Äußerung später leid tun wird und er sich dafür unter Umständen entschuldigt.

Für die Beurteilung des psychischen Zustandes des/der Sprechers/in werden also nicht nur Annahmen und Informationen von Interesse sein, wie sie *im Moment* der (diagnostizierten) Äußerung vorliegen. Rationalerweise wird man vielmehr auch Informationen über das vorhergehende oder weitere Verhalten berücksichtigen, die Aufschluß über seinen/ihren psychischen Zustand geben. Solche Informationen sind beispielsweise, ob der (negative) Effekt eines Sprechaktes im Interesse des/der Sprechers/in lag, ob der/die Sprecher/in sich später entschuldigte, ob die Äußerung negative Folgen hatte, ob es sich dabei um einen „Ausrutscher“ handelte oder ob sich ähnliche Sprechakte wiederholen und anderes mehr.

Eigentum des  
Psychologischen Instituts  
der Universität Heidelberg  
Hauptstraße 47-51

## 1. 2. Theoretische Modellierung der Beurteilung argumentativer Regelverletzungen

In Anlehnung an das deutsche Strafrecht wurden die „von außen“ feststellbaren Merkmale einer Sprechhandlung (im Beispiel oben eine „Diffamierung“) nun als „objektive Tatbestandsmerkmale“ bezeichnet (Nüse, Groeben & Gauler 1991; Groeben, Nüse & Gauler 1992). Von diesen *objektiven* Tatbestandsmerkmalen werden „subjektive Tatbestandsmerkmale“ unterschieden, die den „psychisch-seelischen Bereich und die Vorstellungswelt“ (Wessels 1988, 39) der Akteure betreffen. „Objektive“ und „subjektive Tatbestandsmerkmale“ bilden die *Basiskomponenten* des moralischen Urteilens, deren (Zusammen-)Wirken bei der Beurteilung von Sprechakten in Argumentationen im Basiskomponentenmodell moralischer Urteile theoretisch modelliert und empirisch untersucht wurde (Nüse, Groeben & Gauler 1991; Groeben, Nüse & Gauler 1992).

In einem weiteren Differenzierungsschritt wurden verschiedene Ausprägungen der beiden Arten von Tatbestandsmerkmalen unterschieden. Zu diesem Zweck wurde für die „subjektiven Tatbestandsmerkmale“ die im (deutschen) Strafrecht übliche Unterscheidung zwischen ‘direkt/bedingt vorsätzlich’ und ‘bewußt/unbewußt fahrlässig’ aufgegriffen. ‘Direkter Vorsatz’ liegt demnach vor, wenn etwas „wissentlich und willentlich“ herbeigeführt wird. Um ‘bedingten Vorsatz’ handelt es sich, wenn das Eintreten eines „objektiven Tatbestandsmerkmals“ „billigend in Kauf genommen wird“; bei ‘bewußter Fahrlässigkeit’ weiß der/die Betreffende zwar um die Möglichkeit des Eintretens eines bestimmten negativen Ereignisses, vertraut aber („leichtfertig“) auf das Nicht-Eintreten dieses Effektes, während jemand, der ‘unbewußt fahrlässig’ handelt, ein Risiko eingeht, ohne dies zu wissen (Nüse, Groeben & Gauler 1991, 4ff.).

Bezüglich der „objektiven Tatbestandsmerkmale“ wurden unterschiedliche „Wertigkeiten“/Valenzen der thematischen Sprechakte unterschieden. Demnach ist davon auszugehen, daß nicht jede argumentative Regelverletzung als gleich gravierend empfunden wird. So wird etwa eine Stringenzverletzung (etwa ein „Fehlschluß“) in der Regel weniger gewichtig sein, als eine diskreditierende Äußerung (z. B. in Form eines persönlichen Angriffs). Für die unterschiedlichen Ausprägungen der „objektiven Tatbestandsmerkmale“ wurden drei Stufen („niedrig“, „mittel“ und „hoch“) angesetzt (o. c., 6).

In diesem Modell gehen wir analog zum strafrechtlichen Grundmodell davon aus, daß eine konkrete Handlung nur dann verurteilt (und z. B. persönlich vorgeworfen) und sanktioniert wird, wenn eine bestimmte Ausprägung und *Kombination* von „objektiven“ und „subjektiven Tatbestandsmerkmalen“ vorliegt. Für die Modellierung des Zusammenhangs von „objektiven“ und „subjektiven Tatbestandsmerkmalen“ ist dabei zu berücksichtigen, daß man Menschen in der Regel nur für das zur Verantwortung ziehen kann, was sie absichtlich begangen haben oder zumindest voraussehen konnten (vgl. dazu Mackie 1984; Shaver 1985). Dieses Prinzip der Zuschreibung von Verantwortung gilt allerdings nicht durchgängig. Letzteres zeigt sich daran, daß im Alltag der „objektiv“ angerichtete Schaden einer Tat bei der moralischen Beurteilung oft mehr ins Gewicht fällt als die subjektiven Tatbestandsmerkmale (Van der Keilen & Garg 1994).

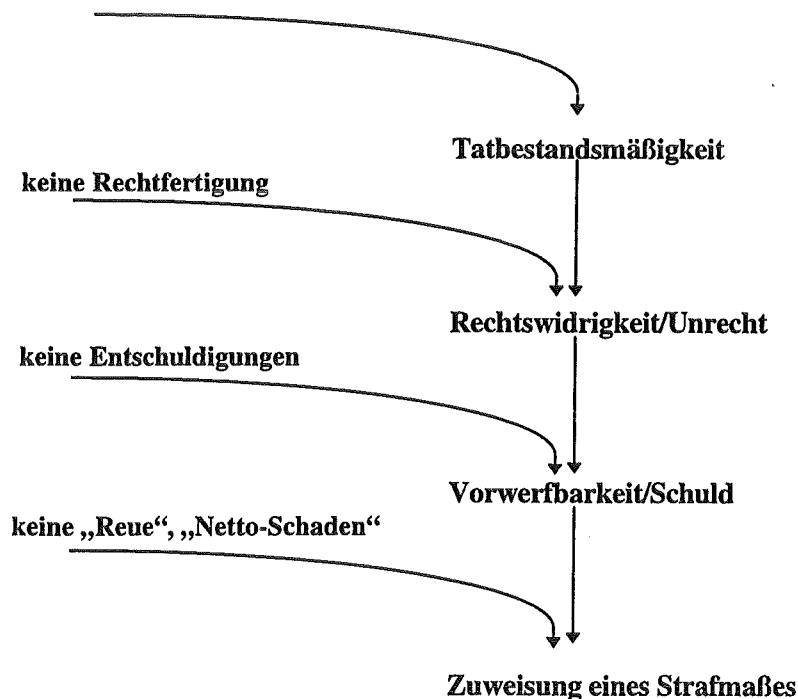
Dementsprechend wurde postuliert, daß Schuldurteile resultieren, wenn die beurteilten argumentativen Regelverletzungen eine gewisse (mittlere) „objektive Wertigkeit“ erreichen und „absichtlich“ produziert wurden. Liegen dagegen argumentative

Regelverletzungen mit hoher „objektiver Wertigkeit“/Valenz vor (also ein „großer objektiver Schaden“), dann wird es auch in Fällen zu Schuldurteilen kommen, in denen diese Regelverletzung „leichtfertig“ begangen wurde. Umgekehrt wurde für „leichtfertig“ begangene argumentative Regelverletzungen von mittlerer oder niedriger Wertigkeit ein Überwiegen von Neutralurteilen postuliert (Nüse, Groeben & Gauler 1991). Die Hypothesen über das Zusammenspiel der beiden Faktoren konnten in einer quasi-experimentellen Untersuchung bestätigt werden (Nüse, Groeben & Gauler 1991; Groeben, Nüse & Gauler 1992).

Neben dem Einfluß der „objektiven“ und „subjektiven Tatbestandsmerkmale“ auf die Beurteilung argumentativer Sprechakte ist nun auch von Interesse, wie der Urteilsprozeß verläuft. Für diesen Prozeßaspekt der Beurteilung argumentativer Sprechakte wurde ein Modell der Wertungsstufen moralischer Urteile erarbeitet (Nüse, Groeben & Gauler 1991, 12). Dieses Modell schließt an Ergebnisse der Attributionstheorie (Shaver 1985; Darley & Shultz 1990), der Forschung über Gerechtigkeitstheorien (Hommers 1986) und an den sogenannten „dreistufigen Deliktaufbau“ des (deutschen) Strafrechts an, nach dem eine Straftat eine tatbestandsmäßige (Vorliegen der im Gesetz umschriebenen „objektiven“ und „subjektiven Tatbestandsmerkmale“), rechtswidrige (Abwesenheit von Rechtfertigungsgründen) und schuldhaft (Abwesenheit von Entschuldigungsgründen) Handlung darstellt (Nüse, Groeben & Gauler 1991, 8ff.).

---

**Handlung mit objektiven - und subjektiven Tatbestandsmerkmalen**




---

**Abb. 1: Wertungsstufen moralischer Urteile (nach Nüse, Groeben & Gauler 1991, 12)**

Das Modell zeigt die aufeinander aufbauenden Wertungsstufen moralischer Urteile.

Bei moralischen Urteilen handelt es sich demnach um einen Prozeß, der aus verschiedenen, aufeinander aufbauenden Schritten besteht. Dabei wird im ersten Schritt geprüft, welche „objektiven“ und „subjektiven Tatbestandsmerkmale“ vorliegen. Im Anschluß daran stellt sich die Frage, ob sich für die argumentative Regelverletzung eine

„Rechtfertigung“ (weiterreichende gute Absichten, Notstand und dergleichen) anführen läßt. Ist dies nicht der Fall, so wird in einem weiteren Schritt geprüft, ob „Entschuldigungsgründe“ (beispielsweise Affekt oder Erregung) geltend gemacht werden können. Ist auch dies nicht der Fall, so wird schließlich berücksichtigt, ob der/die Sprecher/in z. B. „Reue“ zeigt, wie groß der durch den Sprechakt verursachte „Schaden“ ist und anderes mehr. Bei diesem Schritt wird dann beispielsweise auch reflektiert, welche Sanktionen gegebenenfalls „gerecht“ wären und ob der Akteur sein Handeln mit der gezeigten „Reue“ und/oder einer vorgebrachten Entschuldigung angemessen kompensiert hat. Als grundlegende Intuition dieser Überlegungen ist dabei das Streben nach einem gerechten Urteil/Strafmaß anzusetzen. Entsprechend sollte der für „Gerechtigkeit“ zentralen Gleichheitsregel folgend (Mikula et al. 1980; Höffe 1977; Tugendhat 1994) ein Austausch von „Gütern“ stattfinden, die den gleichen „Wert“ haben (Höffe 1977, 73). Im hier thematischen Bereich der „retributiven Gerechtigkeit“ wird diese Gleichheitsregel dabei proportional zur Geltung gebracht (Höffe 1977; Loos et al. 1974, 329), so daß es auch zu Über- und Unterkompensationen kommen kann. Es findet hier also sozusagen eine „Umrechnung“ statt, bei der z. B. die Beobachtung, daß ein Akteur einen bestimmten Schaden „absichtlich“ anrichtete, dazu führen kann, daß er Kompensationen zu leisten hat, die über das hinausgehen, was er an „Schaden“ angerichtet hat (Hommers 1986).

Die in diesem Modell moralischer Wertungsstufen angesetzten Faktoren wurden mittels offener Fragen explorativ untersucht (Nüse, Groeben & Gauler 1991, 43ff.). Dazu wurden die Versuchspartner/innen (im folgenden abgekürzt als Vptn) im Anschluß an die Beurteilung der argumentativen Regelverletzung gebeten, Umstände anzugeben, unter denen sie den entsprechenden Sprechakt entweder *doch* (schuld**begründende** Fragerichtung) oder aber *nicht* (schuld**mindernde** Fragerichtung) vorwerfen würden. Die Fragerichtung war dabei jeweils *gegensinnig*. Bei einem Schuldurteil wurde nach schuld**mindernden**, bei Neutralurteilen nach schuld**begründenden** Umständen gefragt. Zur Beantwortung dieser Fragen war die Möglichkeit freier Antworten gegeben.

Bei der theoretischen Modellierung wurde davon ausgegangen, daß Kontextinformationen wie die über mögliche „Rechtfertigungs-“ und „Entschuldigungsgründe“ gewöhnlich als „default assignments“ (o. c., 19) behandelt werden: Demnach wird bis zum Erweis des Gegenteils angenommen, daß Rechtfertigungen, Entschuldigungen und ähnliche andere Kontextfaktoren *nicht* vorliegen (o. c., 47).

Daraus ergaben sich bestimmte Hypothesen über die Verteilung der zu erwartenden Antworten. Hält jemand beispielsweise einen bestimmten Sprechakt für uninteger, so ist damit zu rechnen, daß er/sie davon ausgeht, daß weder Entschuldigungs- oder Rechtfertigungsgründe noch schulderschwerende Bedingungen (wie beispielsweise weiterreichende schlechte Absichten) vorliegen. Wird bei einem Schuldurteil gefragt, unter welchen Bedingungen der Regelverstoß *nicht* vorgeworfen würde (schuld**mindernde** Fragerichtung), so ist damit zu rechnen, daß Entschuldigungsgründe und Rechtfertigungen genannt werden (also *positive* Ausprägungen bestimmter Kontextfaktoren), aber z. B. *nicht* die *Abwesenheit* von weiterreichenden schlechten Absichten (also das *Nicht-Vorliegen* bestimmter Kontextfaktoren).

Da die („objektiven“ und „subjektiven“) „Tatbestandsmerkmale“ bei (Un-)Integritätsurteilen eine zentrale Rolle spielen, bestand eine weitere Antwortmöglichkeit darin, die Tatbestandsmäßigkeit zu modifizieren (o. c., 49).

Zur Auswertung der Antworten wurde, ausgehend von dem eben vorgestellten Modell der Wertungsstufen moralischer Urteile, ein inhaltsanalytisches Kategoriensystem erarbeitet, in dem den aus diesem Modell deduktiv abgeleiteten *Oberkategorien* anhand der vorliegenden Antworten induktiv gebildete *Einzelkategorien* zugeordnet wurden, die sich als Ausprägungen der Oberkategorien auffassen lassen (o. c., 43ff.). Das erwartete Überwiegen positiver Nennungen von Kontextfaktoren und der Modifikation der „subjektiven Tatbestandsmerkmale“ konnte empirisch bestätigt werden (vgl. Tab. 1).

### 1. 3. Die Bewertung argumentativer (Un-)Integrität in Abhängigkeit von personalen und interaktiven Bedingungen

Die gute Bewährung der erwarteten Verteilung der freien Antworten in der inhaltsanalytischen Auswertung (vgl. Tab. 1) zeigt neben der erneuten Bestätigung der herausragenden Rolle der Tatbestandsmäßigkeit, wie sie vom Basiskomponentenmodell postuliert wird (vgl. die starke Besetzung der Oberkategorie „Modifikation der Tatbestandsmäßigkeit“), daß außer den Basiskomponenten moralischer Urteile auch verschiedene personale und interaktive Bedingungen als (ökologisch valide) Einflußfaktoren bei der Beurteilung argumentativer Sprechakte angesehen und dementsprechend untersucht werden müssen (o. c., 64).

Oberkategorien	Einzelkategorien	A	B	Summe A + B
Entschuldigungen	-Kompetenz	32	4	36
	-emotionale Beeinträchtigung	18	1	19
	-themenrelevante Sensibilität	16	-	16
Rechtfertigungen	-interaktionale Rechtfertigung	31	1	32
	-inhaltliche Rechtfertigung	39	5	44
	-Rechtfertigung i. eigentl. Sinn	28	1	29
Modifikation der Tatbestandsmäßigkeit	-Effekte	16	25	41
	-Intensität	12	61	73
	-Korrektur	58	32	90
	-Modifikation des subj. Tbm.	1	46	47
Absichten	-weiterreichende Absichten	19	55	74
Verantwortlichkeit	-erhöhte Verantwortlichkeit	7	11	18

Tab. 1: Kategorienbesetzung des inhaltsanalytischen Kategoriensystems

Die Tabelle zeigt die Kategorienbesetzungen eines Teils der Einzelkategorien des inhaltsanalytischen Kategoriensystems (nach: Nüse, Groeben & Gauler 1991, 56). In der linken Spalte sind die jeweiligen Oberkategorien aufgeführt. Dann folgen die Einzelkategorien und die Fragerichtung ('A' steht für „schuldmindernd“, 'B' für „schuldbe gründend“). In der rechten Spalte wird die Summe der Kategorienbesetzungen 'A' und 'B' dokumentiert. Die erwarteten häufigsten Kategorienbesetzungen werden durch die grau unterlegten Flächen indiziert.

Derartige situative, personale und interaktive Bedingungen, wie etwa die Häufigkeit argumentativer Regelverletzungen (Einzelkategorie 'Intensität'), die (negativen) Effekte solcher Regelverletzungen (Einzelkategorie 'Effekte') oder (nicht) vorgebrachte Entschuldigungen mit inhaltlicher Korrektur (Einzelkategorie 'Korrektur'), werden im folgenden als *gesprächsbegleitende Variablen* bezeichnet. In der vorliegenden Studie

werden sie als unabhängige Variablen angesetzt, deren Einfluß auf die Veränderung des (Un-)Integritätsurteils, der Zuschreibung subjektiver Tatbestandsmerkmale und Urteilssicherheit untersucht wird.

Für die Auswahl potentiell relevanter gesprächsbegleitender Variablen wurden ausgehend von den noch relativ unbestimmten situativen, personalen und interaktiven Bedingungen zunächst fünf relevante Merkmalskomplexe unterschieden:

- (1) Interindividuelle Situationsmerkmale
- (2) Intraindividuelle Situationsmerkmale
  - (2a) „State“-Merkmale (z. B. aktuelle Belastung, Ängstlichkeit)
  - (2b) „Trait“-Merkmale (z. B. Fähigkeiten)
- (3) Interaktive Situationsmerkmale (z. B. Bekanntheitsgrad, Gruppenzugehörigkeit etc.)
- (4) Überindividuelle Situationsmerkmale (z. B. Verlaufsfixiertheit, Themafixiertheit etc.)
- (5) Interaktiver Verlauf (Eintreten negativer Effekte, Spannungen etc.).

Diesen Merkmalskomplexen wurden im nächsten Schritt die Kategorien des im Rahmen unserer pragmalinguistischen Analysen entwickelten Klassifikationssystems für Argumentationssituationen ('Situationstaxonomie') zugeordnet (Sachtleber & Schreier 1990). Dieses Klassifikationssystem umfaßt das Setting (Öffentlichkeit/Privatheit; räumliche Relation etc.), den Gesprächstyp (Gattung; kontextuelle Authentizität; Themafixiertheit etc.), die Teilnehmer/innen (Interaktionstatus; erwartbare Vorbereitetheit; Belastung etc.), die Relation zwischen den Teilnehmern/innen (Bekanntheitsgrad; Interaktionshäufigkeit etc.) und die Situationseinschätzung (Kooperativität; persönliche Relevanz etc.). Zusätzlich wurden die Kategorien des inhaltsanalytischen Kategoriensystems aus der Untersuchung von Nüse, Groeben & Gauler (1991) den fünf unterschiedenen Merkmalskomplexen zugeordnet. Auf diese Weise resultierte eine inhaltliche Konkretisierung der fünf Merkmalskomplexe, die als Heuristik für die Auswahl und Gruppierung potentiell relevanter gesprächsbegleitender Variablen diente.

Bei dieser Auswahl war zunächst zu berücksichtigen, daß viele Kategorien, des durch diese Überführung und Integration entstandenen neuen Kategoriensystems voneinander abhängig sind, so daß mit der Fokussierung einer der Kategorien eine Reihe anderer Kategorien festgelegt wird. Diese Kategorien sind dementsprechend nicht frei variierbar und scheiden daher für eine quasi-experimentelle Untersuchung aus. Unter Verwendung der verbleibenden frei variierbaren Kategorien wurden als Heuristik für die Operationalisierung der zu untersuchenden gesprächsbegleitenden Variablen die folgenden Kontexte generiert (vgl. Tab. 2 auf Seite 8):

- a) Öffentlicher (Zuhörerschaft) vs. privater (keine Zuhörerschaft) Diskussionsrahmen (Kategorie 'erhöhte Verantwortlichkeit' im inhaltsanalytischen Kategoriensystem).
- b) Längerfristig vorbereitetes und geplantes Gespräch, dessen Verlauf festgelegt ist vs. natürliches, spontanes und unvorbereitetes Gespräch (diese Kategorie war im inhaltsanalytischen Kategoriensystem nicht verwendet worden).
- c) Hohe emotionale Belastung und Engagement vs. niedrige emotionale Belastung und kein Engagement ('Emotionale Beeinträchtigung' im inhaltsanalytischen Kategoriensystem).
- d) Hohe intellektuelle Fähigkeiten, Sachkenntnis und argumentative Kompetenz vs. geringe intellektuelle Fähigkeiten, mangelnde Sachkenntnis und geringe Kompetenz (Kategorie 'Kompetenz' im inhaltsanalytischen Kategoriensystem).
- e) Das Handeln des/der Sprechers/in ist inhaltlich gerechtfertigt vs. ungerechtfertigt ('inhaltliche Rechtfertigung' im inhaltsanalytischen Kategoriensystem).
- f) Der/die Sprecher/in verfolgt weiterreichende schlechte Absichten vs. der/die Sprecher/in verfolgt weiterreichende gute Absichten ('weiterreichende Absichten' im inhaltsanalytischen Kategoriensystem).
- g) Die negativen Effekte eines Sprechaktes treten ein vs. diese Effekte treten nicht ein (Kategorie 'Effekt' im inhaltsanalytischen Kategoriensystem). (EFFEKT+/-)
- h) Der/die Sprecher/in begeht häufig argumentative Regelverletzungen vs. dem/der Sprecher/in unterläuft nur einmal eine argumentative Regelverletzung (Kategorie 'Intensität' im inhaltsanalytischen Kategoriensystem). (INTENSITÄT+/-)
- i) Der/die Sprecherin lenkt ein, entschuldigt sich, korrigiert sich vs. der/die Sprecher/in ist uneinsichtig und argumentiert weiter 'fehlerhaft' (Kategorie 'Korrektur' im inhaltsanalytischen Kategoriensystem). (KORREKTUR+/-)

Tab. 2: Kontexte, die potentiell einen Einfluß auf das (Un-)Integritätsurteil haben (Erläuterung im Text)

Für diese Kontexte kann aufgrund der Ergebnisse von Nüse, Groeben & Gauler (1991; zum inhaltsanalytischen Kategoriensystem vgl. Tab. 1 auf Seite 6) von einer guten ökologischen Validität ausgegangen werden. Die unterschiedenen Kontexte wurden dann nach Ähnlichkeit geordnet. Schlußendlich resultierten so drei Variablengruppen:

- I) Personenbezogene Variablen des interaktiven Verlaufs (Kontexte g, h und i).
- II) Personenbezogene Entschuldigungsgründe im weiteren Sinne (Kontexte c, d und f).
- III) Situative Rahmenbedingungen (Kontexte a, b und e).

Alle drei Variablengruppen sind dabei empirisch zu überprüfen (vgl. für eine Überprüfung der Variablengruppe II Sladek, Groeben, Christmann & Mlynski 1996; für eine Überprüfung der Variablengruppe III Sladek, Mlynski, Groeben & Christmann 1996). Gegenstand der vorliegenden empirischen Untersuchung sind die in Tabelle 2 umrahmten Variablen der Variablengruppe I. Dabei handelt es sich um das Eintreten oder Ausbleiben negativer Effekte (im folgenden EFFEKT+ für „Eintreten negativer Effekte“ und EFFEKT- für „Ausbleiben negativer Effekte“), das wiederholte oder einmalige Auftreten von argumentativen Regelverletzungen (im folgenden INTENSITÄT+ für „wiederholtes Auftreten“ und INTENSITÄT- für „einmaliges Auftreten“) sowie (nicht) vorgebrachte Entschuldigungen und inhaltliche Korrekturen (im folgenden KORREKTUR+ bei vorgebrachter Entschuldigung mit inhaltlicher Korrektur und KORREKTUR- für das Verweigern einer Entschuldigung und inhaltlichen Korrektur).

Die Untersuchung des Einflusses dieser gesprächsbegleitenden Variablen auf das (Un-)Integritätsurteil macht dabei eine Meßwiederholung notwendig, denn die Veränderung des abgegebenen Urteils durch den Einfluß gesprächsbegleitender Variablen läßt sich nur dann erfassen, wenn die Beurteilung der argumentativen Regelverletzung einmal *ohne* die Vorgabe dieser Variablen (im folgenden



Ersturteil/Erstbeurteilung) und einmal *mit* vorgegebener gesprächsbegleitender Variable erfolgt (im folgenden Zweiturteil/Zweitbeurteilung). Dadurch wird es nämlich möglich, die Beurteilung des thematischen Sprechaktes ohne den Einfluß der vorgegebenen gesprächsbegleitenden Variablen mit dem Urteil unter Einfluß dieser Variablen zu vergleichen.

Neben den (Un-)Integritätsurteilen sind noch die folgenden Variablen von Interesse: die abhängige Variable *Einschätzung der „subjektiven Tatbestandsmäßigkeit“* (als zweiter Basiskomponente moralischer Urteile) und ihre Veränderung durch die gesprächsbegleitenden Variablen. Des weiteren die Veränderung der *„subjektiven Sicherheit“* (abhängige Variable) bei der Abgabe der (Un-)Integritätsurteile und der Einschätzungen der subjektiven Tatbestandsmerkmale, weil diese Variable Aufschluß darüber geben kann, für wie gewichtig eine bestimmte Information im Urteilsprozeß gehalten wird.

Ihrer bereits angesprochenen bedeutenden Rolle im Urteilsprozeß entsprechend (Nüse, Groeben & Gauler 1991) sollte auch die „objektive Wertigkeit“/*Valenz* (als Kovariate) erhoben werden. Außerdem ist davon auszugehen, daß die Informationen, die eine Person erhält, in Abhängigkeit von der *„passiven argumentativ-rhetorischen Kompetenz“* unterschiedlich gut ausgewertet werden. Aus diesem Grund ist die Erhebung dieser Variable (als Kovariate) mit einem im Forschungsprojekt „Argumentationsintegrität“ entwickelten Instrument (SPARK; vgl. Flender, Christmann, Groeben & Mlynski 1996) angebracht<sup>1</sup>. Mit diesem Instrument wird die Fähigkeit von Menschen erfaßt, „Argumentationen“ als Zuhörer hinsichtlich ihrer argumentativen Güte, (Un-)Integrität und rhetorischen Merkmale beurteilen zu können. In diesem Sinne hochkompetente Personen sind in der Lage, eine Argumentation kritisch zu analysieren. Dabei erkennen sie argumentative Regelverletzungen und können die vorgebrachten Argumente hinsichtlich ihrer Güte und Stoßrichtung („Pro“ oder „Contra-Argument“) richtig bewerten. Sie erkennen die „strittigen Punkte“ einer Diskussion ebenso wie die Positionen, die von den Teilnehmern und Teilnehmerinnen an der jeweiligen „Argumentation“ geteilt werden. Außerdem sind sie in der Lage, rhetorische Auffälligkeiten von Argumentationsbeiträgen zu diagnostizieren und zu analysieren. Je größer die Kompetenz zu einer derartigen Analyse, desto sensibler sollte auf argumentative Regelverletzungen und gesprächsbegleitende Variablen reagiert werden. Schließlich wird noch die *„metaethische Position“* der Vptn (als Kovariate) erhoben, weil die Wirkung der gesprächsbegleitenden Variablen auf die moralische Beurteilung von Sprechakten in Argumentationen auch davon abhängig sein dürfte, ob Menschen auf die Intentionen eines Handelnden („Deontologen“; Frankena 1994) oder auf die Effekte seines Handelns fokussieren („Teleologen“; Frankena 1994).

---

<sup>1</sup>Dieses sehr umfangreiche Instrument wird in der vorliegenden Arbeit nur umrißhaft dargestellt. Für eine ausführliche Darstellung und Besprechung des Meßinstruments und des Konstrukts der *„passiven argumentativ-rhetorischen Kompetenz“* vgl. Flender, Christmann, Groeben & Mlynski (1996).

## 2. Hypothesen

Für die oben angeführten Variablen wurden die im folgenden dargestellten Hypothesen abgeleitet. Gemäß der Struktur der Untersuchung wurde unterschieden zwischen Hypothesen für die Ersturteile und Hypothesen für die Zweiturteile. Im vorliegenden Zusammenhang relevanter sind natürlich die Hypothesen für die Zweiturteile, da sie die Veränderungen des (Un-)Integritätsurteils in Abhängigkeit von den gesprächs begleitenden Variablen thematisieren. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit werden jedoch zunächst die Hypothesen für die Erstbeurteilung, dann die Hypothesen für die Zweitbeurteilung aufgeführt.

### 2. 1. Hypothesen für die Erstbeurteilung

Für die Kovariation der Valenz, der „subjektiven Tatbestandsmäßigkeit“ und der Erstbeurteilung der (Un-)Integrität wird erwartet, daß die Ergebnisse dem Modell des moralischen Urteilens von Nüse, Groeben & Gauler (1991) entsprechen. Demnach sollten die „Ersturteile“ mit der Valenz und der wahrgenommenen Absichtlichkeit gleichsinnig kovariieren. In der vorliegenden Arbeit werden die „subjektiven Tatbestandsmerkmale“ allerdings *nicht* wie bei der Untersuchung von Nüse et al. (1991) als *unabhängige* Variable betrachtet und *vorgegeben*, sondern als Kovariate (Valenz<sup>2</sup>) respektive als abhängige Variable („subjektive Tatbestandsmäßigkeit“) *erhoben*.

Entsprechend handelt es sich *nicht* um eine *Replikation* der Untersuchung von Nüse et al. (1991). Außerdem kann vor dem Hintergrund des hier realisierten Designs kein Modell des Zusammenspiels der Variablen Valenz und „subjektive Tatbestandsmäßigkeit“ *experimentell geprüft* werden. Für die Überprüfung eines solchen Modells müßten diese beiden Variablen nämlich den Status unabhängiger Variablen haben, was für die vorliegende Untersuchung nicht zutrifft. Es ist allerdings möglich, die Kovariation der angeführten Variablen *explorativ* zu betrachten. Die Ergebnisse dieser Betrachtung sollten dem im Basiskomponentenmodell behaupteten Effekt der Variable Valenz auf die Beurteilung argumentativer Regelverletzungen entsprechen. Das führt zu der Hypothese:

Die Variable Valenz kovariiert gleichsinnig mit der moralischen Beurteilung argumentativer Regelverletzungen: Je „höher“ die Valenz der argumentativen Regelverletzung, desto mehr Schuldurteile treten auf.

Für die Kovariation der „subjektiven Tatbestandsmäßigkeit“ mit den (Un-)Integritätsurteilen lassen sich vor dem Hintergrund der Theorie des Basiskomponentenmodells die folgenden Hypothesen aufstellen:

Die Variable „subjektive Tatbestandsmäßigkeit“ kovariiert mit der moralischen Beurteilung argumentativer Regelverletzungen. Dabei sollte sich das Verhältnis von jeweils auftretenden Schuldurteilen zu Neutralurteilen gleichsinnig mit der Ausprägung dieser Variable verändern. Für dieses Verhältnis wird also postuliert, daß die Schuldurteile gegenüber Neutralurteilen unter

---

<sup>2</sup> Die Berechnung der Valenz erfolgt dabei durch Ipsatierung der Werte des als abhängige Variable erhobenen „Behinderungsratings“. Die Operationalisierung und Berechnung dieser Variable werden später unter 3. 2. 5. a dargestellt.

der Bedingung „Absichtlichkeit“ deutlicher überwiegen als unter der Ausprägung „leichtfertig“ und „unwissentlich“. Darüber hinaus sollten die Schuldurteile relativ zu den Neutralurteilen auch bei „leichtfertigen“ Regelverstößen deutlicher überwiegen als bei „unwissentlichen“ Verstößen.

Da die Variable „subjektive Tatbestandsmäßigkeit“ in der vorliegenden Arbeit den Status einer abhängigen Variablen hat, kann allerdings auch hier lediglich *explorativ* betrachtet werden, ob die Beziehung zwischen „subjektiven Tatbestandsmerkmalen“ und Ersturteilen den Erwartungen, die sich aus dem Basiskomponentenmodell ergeben, entspricht.

Aus den gleichen Gründen ist hinsichtlich der *Interaktionen* zwischen den Faktoren Valenz und „subjektive Tatbestandsmäßigkeit“ ebenfalls eine nur explorativ zu prüfende Hypothese möglich.

Die Hypothesen für die Kovariation der Variablen Valenz, und „subjektive Tatbestandsmäßigkeit“ bei den Ersturteilen im Überblick:

- 
- hohe Valenz + „absichtlich“ => Überwiegen von Schuldurteilen
  - hohe Valenz + „leichtfertig“ => Überwiegen von Schuldurteilen
  - mittlere Valenz + „absichtlich“ => Überwiegen von Schuldurteilen
  - mittlere Valenz + „unwissentlich“ => Neutralurteile überwiegen
  - niedrige Valenz + „leichtfertig“ => Neutralurteile überwiegen
  - niedrige Valenz + „unwissentlich“ => Neutralurteile überwiegen
- 

Tab. 3: Die Hypothesen für den Zusammenhang von Valenz, „subjektiven Tatbestandsmerkmalen“ und den (Un-)Integritätsurteilen bei der Erstbeurteilung

Die Tabelle zeigt die Hypothesen für die Ersturteile im Überblick. Die Hypothesen schließen an das Basiskomponentenmodell der Untersuchung von Nüse, Groeben und Gauler (1991) an. Die Hypothesen für die Kombinationen „absichtlich“ und niedrige Valenz, „leichtfertig“ und mittlere Valenz sowie „unwissentlich“ und hohe Valenz werden nicht dargestellt. Für diese Kombinationen von „subjektiven“ und „objektiven Tatbestandsmerkmalen“ waren keine gerichteten Hypothesen aufgestellt worden (o. c., 5ff.).

Durch die explorative Betrachtung des Einflusses der Variablen Valenz, „subjektive Tatbestandsmäßigkeit“ und der eventuell auftretenden Interaktionen dieser Variablen soll geklärt werden, ob die hier vorausgesetzte Theorie des moralischen Urteilens auch in der vorliegenden Untersuchung plausiblerweise in Anspruch genommen werden kann<sup>3</sup>.

## 2. 2. Hypothesen für die Zweitbeurteilung

### a) Einfluß gesprächsbegleitender Variablen auf die Beurteilung der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit:

Die für diese Variable aufgestellten Hypothesen gehen davon aus, daß die Vorgabe der gesprächsbegleitenden Variablen Einfluß auf die Absichtlichkeitszuschreibung hat. So sollte die Zuschreibung von „Absichtlichkeit“ bei vorgebrachten Entschuldigungen mit inhaltlicher Korrektur (KORREKTUR+) zu Leichtfertigkeit- oder Unwissentlichkeitsattributionen verändert werden. Durch die Korrektur erscheint der/die Sprecher/in nämlich als kooperativ. Letzteres müßte dann zu der Annahme führen, daß die in Frage stehende argumentative Regelverletzung nicht „absichtlich“ produziert

---

<sup>3</sup> Mit anderen Worten: Vor die Alternative gestellt, die hierfür relevanten Daten aufgrund der angeführten designtechnischen Gründe überhaupt nicht zu besprechen oder sie wenigstens in einer explorativen Betrachtung zu berücksichtigen, wurde eine Entscheidung für die zweite Möglichkeit getroffen.

wurde. Bei *Weigerungen*, sich zu entschuldigen und seine Äußerung inhaltlich zu korrigieren (KORREKTUR-), wird eine vermehrte Zuschreibung „schlechter“ (im Sinne von unkooperativen) Absichten postuliert. Argumentative Regelverletzungen sollten dann aufgrund ihres *unkooperativen* Charakters als „absichtlich“ begangen aufgefaßt werden.

Bei mehrfach produzierten argumentativen Regelverletzungen (INTENSITÄT+) dürfte die Heuristik verwendet werden: „Wenn der Akteur immer wieder argumentative Regelverletzungen begeht, dann muß er bemerken, was er tut“. Wenn aber angenommen wird, daß der/die Sprecher/in bemerkt, was er/sie tut, dann wird „Absichtlichkeit“ nahegelegt (Darley & Shultz 1990, 533). Wird die argumentative Regelverletzung dagegen als „Ausrutscher“ kenntlich (INTENSITÄT-), so werden Absichtlichkeitsattributionen unplausibel, weil bei vorhandener „Absichtlichkeit“ die *Wiederholung* argumentativer Regelverletzungen zu erwarten wäre.

Im Falle der Bedingung EFFEKT+ tritt ein negativer Effekt der argumentativen Regelverletzung ein, der im Interesse des Akteurs liegt. Dieser Sachverhalt legt nahe, der Effekt sei gewollt (l. c.). Das gilt allerdings auch für die Bedingung EFFEKT-, weil auch hier der (potentielle) Effekt des Sprechaktes im Interesse des Akteurs liegt.

Die oben angeführten Hypothesen für die Veränderung der Absichtlichkeitszuschreibung wären aber im Grunde nur dann eindeutig, wenn statt der drei lediglich zwei Kategorien „subjektiver Tatbestandsmerkmale“ existierten. Da nun eine dritte Kategorie hinzukommt, sind die zu erwartenden Veränderungen nicht immer eindeutig zu prognostizieren. Beispielsweise kann jemand, der findet, ein argumentativer Regelverstoß sei „absichtlich“ begangen worden, unter der Bedingung KORREKTUR+ sein Urteil zu „unwissentlich“ *oder* „leichtfertig“ ändern. Entsprechend werden zunächst einmal Aussagen über *Veränderungsrichtungen* gemacht. Insgesamt lassen sich dabei zwei Veränderungsrichtungen unterscheiden (vgl. Tab. 4):

(1) <u>weg von „absichtlich“:</u>	KORREKTUR+ INTENSITÄT-
(2) <u>hin zu „absichtlich“:</u>	KORREKTUR- INTENSITÄT+ EFFEKT+ EFFEKT-

Tab. 4: Erwartete Veränderungsrichtungen in den Einschätzungen der „subjektiven Tatbestandsmerkmale“

In der Tabelle wird auf der linken Seite die erwartete Veränderungsrichtung der Einschätzungen der „subjektiven Tatbestandsmerkmale“ aufgeführt. Rechts davon stehen dann die Ausprägungen der gesprächs begleitenden Variablen, für die die jeweilige Veränderungsrichtung postuliert wurde.

Eine *genaue* Vorhersage der zu erwartenden Veränderungen in der Einschätzung „subjektiver Tatbestandsmerkmale“ läßt sich bei den Bedingungen INTENSITÄT+ und bei KORREKTUR- machen. Bei der Bedingung KORREKTUR- sollte es zur Zuschreibung unkooperativer Absichten kommen, die der Akteur mit der Weigerung, seine argumentative Regelverletzung zu korrigieren, augenfällig dokumentiert. Im Fall von INTENSITÄT+ ist es unplausibel, von „leichtfertigen“ argumentativen Regelverletzungen auszugehen, weil dem betreffenden Akteur nach der oben angeführten Heuristik unterstellt wird, daß er bemerken und letztendlich auch wollen muß, was er tut.

*b) Veränderung der (Un-)Integritätsurteile in Abhängigkeit von den  
gesprächsbegleitenden Variablen:*

Für die bei der Zweitbeurteilung in Abhängigkeit von den gesprächsbegleitenden Variablen abgegebenen (Un-)Integritätsurteile werden die folgenden Hypothesen aufgestellt:

**KORREKTUR:** Im Fall von *vorgebrachten Entschuldigungen* (Bedingung: KORREKTUR+) sollte ein Neutralurteil beibehalten werden. Ein Schuldurteil sollte im Zweiturteil zu einem Neutralurteil abgeändert werden. Dadurch, daß der Sprecher nämlich bereit ist, sich zu entschuldigen und seine argumentative Regelverletzung zu korrigieren, dokumentiert er Einsicht in seinen Fehler und bringt die „Güter“ der Versöhnlichkeit und Korrekturbereitschaft in den Austausch ein. Auf diese Versöhnlichkeit sollten die Urteiler im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes ebenfalls mit Versöhnlichkeit reagieren. Verstärkt werden dürfte dieser Effekt dadurch, daß die Bereitschaft, Fehler zuzugestehen und zu korrigieren, zur Zuschreibung von „guten Absichten“ führt.

Umgekehrt wird erwartet, daß bei einer *Weigerung* des Akteurs, sich zu entschuldigen (Bedingung: KORREKTUR-) und seine Äußerung zu korrigieren, Neutralurteile zu Schuldurteilen transformiert werden. Auf unkooperatives Handeln müßte im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes nämlich mit der gleichen Haltung reagiert werden. Zweitens wird (in der Vorgabe) der/die Sprecher/in durch eine Aufforderung, sich zu entschuldigen, auf die Effekte des eigenen Handelns *hingewiesen*. Vor dem Hintergrund der anderen angemessenen Sorgfaltspflicht sollte das dazu führen, daß dem Akteur „Verantwortung“ zugeschrieben wird, weil er nun über die negativen Folgen des eigenen Handelns informiert ist. Und schließlich wird erwartet, daß unkooperative Absichten zugeschrieben werden, die sich in der argumentativen Regelverletzung dokumentieren. Im Falle eines zu Beginn vorliegenden Schuldurteils ist entsprechend damit zu rechnen, daß dieses beibehalten wird.

**INTENSITÄT:** Für den Fall häufiger auftretender argumentativer Regelverletzungen wird die Hypothese aufgestellt, daß ein Neutralurteil zu einem Schuldurteil abgeändert wird. *Mehrfach begangene argumentative Regelverstöße* (Bedingung: INTENSITÄT+) geben dem Akteur nämlich Gelegenheit, sich über die Folgen seines Handelns klar zu werden. Dadurch wird es plausibel, „Absichtlichkeit“ zu unterstellen (Darley & Shultz 1990, 533).

Ist die auftretende „Unintegrität“ dagegen ein *Einzelfall* (Bedingung: INTENSITÄT-), so besteht, wenn sie nicht schwerwiegende Folgen hat, kein Grund, ein Neutralurteil zu verschärfen. Dieses sollte daher beibehalten werden. Ein Schuldurteil dürfte dagegen zurückgenommen werden, weil ein „Ausrutscher“ nicht dazu führen muß, daß der Akteur über die Konsequenzen seines Handelns Klarheit gewinnt. Deswegen wird *keine* Verletzung der Sorgfaltspflicht geltend gemacht werden. Außerdem macht das *einmalige* Auftreten einer argumentativen Regelverletzung auch nicht „Absichtlichkeit“ plausibel. Bei Vorliegen einer „Absicht“ wäre nämlich zu erwarten, daß der Akteur seine „Absichten“ durch *wiederholte* argumentative Regelverstöße durchzusetzen versucht.

**EFFEKT:** Im Falle von *schwerwiegenden negativen Effekten* (EFFEKT+) ist aufgrund des im Basiskomponentenmodell postulierten und nachgewiesenen großen Einflusses der

„objektiven Wertigkeit“ von argumentativen Regelverletzungen (Nüse, Groeben & Gauler 1991) mit Schuldurteilen zu rechnen. Neutralurteile sollten dementsprechend zu Schuldurteilen transformiert werden, und schon bestehende Schuldurteile sollten beibehalten werden. Verstärkt werden sollte dieser Effekt dadurch, daß die Folgen der jeweils vorgegebenen Sprechakte im Interesse des/der Sprechers/in liegen, was nahelegt, er/sie habe diese Folgen auch intendiert (Darley & Shultz 1990, 533).

Für *ausbleibende negative Effekte* (EFFEKT-) wird postuliert, daß Neutralurteile beibehalten werden, weil die Vptn aufgrund des ausbleibenden negativen Effekts wenig Grund sehen, ihr Urteil zu einem Schuldurteil zu verändern. Schuldurteile sollten zurückgenommen werden. Es liegt in diesem Fall nämlich letztendlich kein „Schaden“ vor, weswegen die „objektive Wertigkeit“ des Sprechaktes unter die Schwelle des Vorwerfbaren sinkt.

(Un-)Integritätsurteil gesprächsbegl. Variable:	Neutral- zu Schuld- urteil	Schuld- zu Neutral- urteil	Schuldurteil bleibt	Neutralurteil bleibt
KORREKTUR+				
KORREKTUR-				
INTENSITÄT+				
INTENSITÄT-				
EFFEKT+				
EFFEKT-				

Tab. 5: Erwartete Veränderungen des (Un-)Integritätsurteils

Die Tabelle zeigt die Fälle unter den möglichen Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile in Abhängigkeit von den gesprächsbegleitenden Variablen an, deren Eintreten erwartet wird. Die jeweils vorgegebenen gesprächsbegleitenden Variablen stehen in den Zeilen. Die möglichen Urteilsveränderungen werden in den Spalten angezeigt. Die erwarteten Veränderungen des (Un-)Integritätsurteils, werden durch die grau unterlegten Felder indiziert.

c) *Hypothesen für die Veränderung der „subjektiven Sicherheit“ bei der (Un-)Integritätsbeurteilung:*

Die Hypothesen über die Veränderungen der „subjektiven Sicherheit“ der (Un-)Integritätsurteile schließen an die Behauptung an, daß die Vorgabe der gesprächsbegleitenden Variablen Informationen über die Intentionen des/der jeweiligen Sprechers/in liefert. Diese Informationen können mit dem jeweiligen (Un-)Integritätsurteil konsonant oder dissonant sein. Dabei wird davon ausgegangen, daß argumentative Regelverletzungen als unkooperativ wahrgenommen werden. Wenn dem/der Sprecher/in *unkooperative Absichten* zugeschrieben werden, dann sollte wegen des unkooperativen Charakters argumentativer Regelverletzungen die subjektive Sicherheit steigen, wenn eine Absichtlichkeits- oder Leichtfertigkeitseinschätzung vorliegt. Umgekehrt sollte die subjektive Sicherheit einer Unwissentlichkeitszuschreibung steigen, wenn *kooperative Absichten* zugeschrieben werden.

Die Zuschreibung von *kooperativen Absichten* wird wie bereits diskutiert, unter den Bedingungen KORREKTUR+ und INTENSITÄT- erwartet. Die Bedingungen KORREKTUR-, INTENSITÄT+, EFFEKT+ und EFFEKT- sollten dagegen zur Zuschreibung von *unkooperativen Absichten* Anlaß geben (vgl. Tab. 4 auf Seite 12).

Schließlich ist für Hypothesen über die Veränderungen der „subjektiven Sicherheit“ in Abhängigkeit von den jeweils vorgegebenen gesprächsbegleitenden Variablen auch von den bereits gefällten (Un-)Integritätsurteilen auszugehen. Diese Urteile legen nämlich fest, ob die durch die gesprächsbegleitenden Variablen gegebenen Zusatzinformationen als konsonant oder als dissonant wahrgenommen werden.

So wird die Zusatzinformation, der Akteur sei eigentlich kooperativ (KORREKTUR+), die subjektive Sicherheit bei einem bereits gefällten Schuldurteil *verringern*, weil sie mit diesem Urteil *dissonant* ist. Für den Fall eines Neutralurteils wird dagegen eine *Steigerung* der Urteilssicherheit postuliert, weil diese Information mit der eigenen Einschätzung *konsonant* ist.

Im folgenden wird also von einer Abhängigkeit der „subjektiven Sicherheit“ von den gesprächsbegleitenden Variablen und der Ausprägung der (Un-)Integritätsurteile ausgegangen. Bezüglich der Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile vom Erst- zum Zweiturteil können dabei vier Fälle möglicher Veränderungen unterschieden werden:

- (I) Beibehaltung eines Schuldurteils,
- (II) Zurücknahme eines Schuldurteils,
- (III) Schuldurteil kommt hinzu,
- (IV) Beibehaltung eines Neutralurteils.

Da nun nicht alle möglichen Urteilsveränderungen auftreten sollten (vgl. Tab. 5 auf Seite 14), werden, um eine allzu große und inhaltlich unbegründete Adjustierung des Alpha-Fehler-Niveaus sowie ungünstige Zellenbesetzungen zu vermeiden, nur Hypothesen für die Fälle aufgestellt, deren Eintreten auch erwartet wird.

Im folgenden werden nun die Hypothesen für die Veränderung der „subjektiven Sicherheit“ in Abhängigkeit vom (Un-)Integritätsurteil und von den vorgegebenen gesprächsbegleitenden Variablen für die in Tabelle 5 auf Seite 14 grau unterlegten Felder formuliert.

(I) Wird ein *Schuldurteil beibehalten*, so werden die folgenden Veränderungen der „subjektiven Sicherheit“ erwartet:

gesprächsbegl. Variablen:	KORREKTUR-	EFFEKT+	INTENSITÄT+
Veränderung der Urteilssicherheit beim Zweiturteil	Urteilssicherheit steigt	Urteilssicherheit steigt	Urteilssicherheit steigt

Tab. 6: Hypothesen über die Veränderung der „subjektiven Sicherheit“ bei Beibehaltung eines Schuldurteils

Übersicht über die Hypothesen zur Veränderung der „subjektiven Sicherheit“ in Abhängigkeit von den vorgegebenen gesprächsbegleitenden Variablen bei Beibehaltung des Schuldurteils. In den Spalten steht die Ausprägung der gesprächsbegleitenden Variablen. In der Zeile wird die erwartete Veränderung der Urteilssicherheit beim zweiten (Un-)Integritätsurteil angegeben.

Bei Vorliegen eines *Schuldurteiles beim Zweiturteil* sollte die Information, der Akteur habe auf seiner argumentativen Regelverletzung beharrt (KORREKTUR-), zur Zuschreibung unkooperativer Absichten führen. Da dies mit dem beibehaltenen Schuldurteil konsonant ist, sollte in diesem Fall die subjektive Sicherheit *steigen*.

Tritt ein negativer Effekt auf (EFFEKT+), der im Interesse der Sprecher/innen liegt und von ihnen produziert wurde, so sollte auf „Absichtlichkeit“ attribuiert werden. Da zudem auch ein „objektiver Schaden“ vorliegt, wird erwartet, daß in diesem Fall die subjektive Sicherheit eines beibehaltenen Schuldurteils *steigt*, weil beide Informationen mit einem Schuldurteil konsonant sind.

Bei mehrmals auftretenden argumentativen Regelverletzungen (INTENSITÄT+) sollte wiederum auf unkooperative Absichten geschlossen werden, was mit einem beibehaltenem Schuldurteil konsonant ist. Aus diesem Grund wird auch für diesen Fall damit gerechnet, daß die Sicherheit des Urteils *steigt*.

(II) Bei *Zurücknahme eines Schuldurteils* sollten die folgenden Veränderungen der „subjektiven Sicherheit“ resultieren:

gesprächsbegl. Variablen:	KORREKTUR+	EFFEKT-	INTENSITÄT-
Veränderung der Urteils-sicherheit beim Zweiturteil	Urteilssicherheit steigt	Urteilssicherheit sinkt	Urteilssicherheit steigt

Tab. 7: Veränderung der „subjektiven Sicherheit“ bei Zurücknahme eines Schuldurteils

Übersicht über die Hypothesen zur Veränderung der „subjektiven Sicherheit“ in Abhängigkeit von den vorgegebenen gesprächsbegleitenden Variablen bei Zurücknahme des Schuldurteils. In den Spalten steht die Ausprägung der gesprächsbegleitenden Variablen. In der Zeile wird die erwartete Veränderung der Urteilssicherheit beim zweiten (Un-)Integritätsurteil angegeben.

Wenn das *Schuldurteil* dagegen *beim Zweiturteil zu einem Neutralurteil* zurückgenommen wird, so sollte die Urteilssicherheit unter der Bedingung KORREKTUR+ *steigen*, weil durch diese Ausprägung der gesprächsbegleitenden Variablen kooperative Absichten plausibel gemacht werden.

Im Falle eines nicht eintretenden negativen Effektes (EFFEKT-) kann geltend gemacht werden, es liege kein „Schaden“ vor. Andererseits sollte beim Ersturteil im Sinne der hier vertretenen Urteiltstheorie der argumentativen Regelverletzung eine für ein Schuldurteil zumindest ausreichende Valenz zugeschrieben worden sein. Die nun gegebene Information über den geringen Effekt der argumentativen Regelverletzung sollte entsprechend verunsichernd wirken. Daher wird im Falle eines Neutralurteils erwartet, daß die Urteilssicherheit *sinkt*.

Handelt es sich bei der argumentativen Regelverletzung (INTENSITÄT-) dagegen um einen Einzelfall, so sollte es sich umgekehrt verhalten. In diesem Fall müßte die subjektive Sicherheit *steigen*, weil eine argumentative Regelverletzung, die sich nicht wiederholt, gegen unkooperative Absichten des Akteurs spricht.

III) Kommt dagegen *ein Schuldurteil hinzu*, so werden die folgenden Veränderungen erwartet:

Wird ein *Neutralurteil zu einem Schuldurteil transformiert*, dann ist damit zu rechnen, daß in Fällen, in denen dem Akteur aufgrund der jeweiligen Ausprägung der gesprächsbegleitenden Variablen „Absichtlichkeit“ zugeschrieben werden kann, die subjektive Sicherheit *steigt*. Das sollte unter den Bedingungen: KORREKTUR- und INTENSITÄT+ der Fall sein. Bei der Bedingung EFFEKT+, bei der sowohl



„Absichtlichkeit“ als auch ein „objektiver Schaden“ vorliegen, wird erwartet, daß es sich mit der Urteilssicherheit ebenso verhält. Auch hier ist die gegebene Zusatzinformation nämlich mit dem Schuldurteil konsonant.

gesprächsbegl. Variablen:	KORREKTUR-	EFFEKT+	INTENSITÄT+
Veränderung der Urteilssicherheit beim Zweiturteil	Urteilssicherheit steigt	Urteilssicherheit steigt	Urteilssicherheit steigt

Tab. 8: Veränderung der „subjektiven Sicherheit“ bei Hinzukommen eines Schuldurteils

Übersicht über die Hypothesen zur Veränderung der „subjektiven Sicherheit“ in Abhängigkeit von den vorgegebenen gesprächsbegleitenden Variablen bei Transformation des Neutralurteils zu einem Schuldurteil. In den Spalten steht die Ausprägung der gesprächsbegleitenden Variablen. In der Zeile wird die erwartete Veränderung der Urteilssicherheit beim zweiten (Un-)Integritätsurteil angegeben.

IV) Die *Beibehaltung eines Neutralurteils* schließlich sollte sich in Veränderungen der „subjektiven Sicherheit“ wie folgt niederschlagen:

gesprächsbegl. Variablen:	KORREKTUR+	EFFEKT-	INTENSITÄT-
Veränderung der Urteilssicherheit beim Zweiturteil	Urteilssicherheit steigt	Urteilssicherheit steigt	Urteilssicherheit steigt

Tab. 9: Veränderungen der „subjektiven Sicherheit“ bei Beibehaltung eines Neutralurteils

Übersicht über die Hypothesen zur Veränderung der „subjektiven Sicherheit“ in Abhängigkeit von den vorgegebenen gesprächsbegleitenden Variablen bei Beibehaltung des Neutralurteils. In den Spalten steht die Ausprägung der gesprächsbegleitenden Variablen. In der Zeile wird die erwartete Veränderung der Urteilssicherheit beim zweiten (Un-)Integritätsurteil angegeben.

Für den Fall eines beibehaltenen *Neutralurteils* wird postuliert, daß alle Bedingungen, die auf kooperative Absichten schließen lassen, als mit dem eigenen Urteil konsonant wahrgenommen werden und dementsprechend dazu führen, daß die subjektive Sicherheit *steigt*. Das sollte der Fall sein bei KORREKTUR+. Bei INTENSITÄT- wird der gleiche Effekt erwartet, weil dort zumindest unkooperative Absichten unplausibel werden.

Bei EFFEKT- sollte die Information, daß kein negativer Effekt vorliegt, dazu führen, daß die subjektive Sicherheit *steigt*. Durch die Information, es handle sich bei der vorliegenden argumentativen Regelverletzung um eine „Lappalie“, wird ein Neutralurteil nämlich gerechtfertigt. Dementsprechend ist diese Information mit dem ersten Neutralurteil ebenso konsonant wie mit dem zweiten Neutralurteil.

Die hier angeführten Fälle sollten für *niedrige und mittlere subjektive Sicherheit beim Ersturteil* gelten. Bei *hoher „subjektiver Sicherheit“ beim Ersturteil* sollte sich dagegen ein Deckeneffekt einstellen, wenn mit einer Erhöhung der „subjektiven Sicherheit“ zu rechnen wäre.

Außerdem wird angenommen, daß die subjektive Sicherheit der Einschätzung der „subjektiven Tatbestandsmerkmale“ und die „subjektiven Sicherheit“ des Schuldurteils korrelieren, weil im Urteilsprozeß auch auf die Sicherheit seiner Komponenten reflektiert wird.

## 2. 3. Hypothesen für die Kovariaten

### a) Hypothesen für den Einfluß der Kovariate Valenz:

Hinsichtlich **KORREKTUR** wird, bezogen auf die erste Zeile der unten aufgestellten Übersicht (vgl. Tab. 10 auf Seite 19), eine deutlichere Ausprägung der erwarteten Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile bei *niedriger Valenz* erwartet. Bei „niedriger Valenz“ sollte die Motivation zur Transformation eines Neutralurteils zu einem Schuldurteil nämlich niedriger sein als bei „hoher Valenz“. Ebenso fällt es leichter, bei „niedriger Valenz“ ein Schuldurteil zurückzunehmen als bei einer Äußerung mit „hoher Valenz“. Der Grund ist in beiden Fällen darin zu suchen, daß sich mit der Valenz auch die Sorgfaltspflicht verringert.

In der zweiten Zeile sollte aus dem gleichen Grund eine deutlichere Ausprägung der Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile bei „*hoher Valenz*“ auftreten. Je massiver nämlich die argumentative Regelverletzung, desto erforderlicher ist eine aktive Korrektur. Deswegen sollten vor allem argumentative Regelverletzungen mit „hoher Valenz“ dazu führen, daß Neutralurteile zu Schuldurteilen umgewandelt werden. Nach der gleichen Logik wird postuliert, daß Schuldurteile bei argumentativen Regelverletzungen mit hoher Valenz weniger zurückgenommen werden als bei solchen mit einer „niedrigen Valenz“.

Bei **INTENSITÄT** (vgl. Tab. 10 auf Seite 19, dritte Zeile) wird erwartet, daß die postulierten Veränderungen des (Un-)Integritätsurteils bei „*hoher Valenz*“ deutlicher ausfallen, weil mit steigender Valenz auch die Sorgfaltspflicht steigt. Entsprechend müßte sich die Tendenz, Schuldurteile zu fällen, verstärken. Das sollte auch dazu führen, daß bereits gefällte Schuldurteile eher beibehalten werden.

Im Falle eines „Ausrutschers“ wird (vierte Zeile) eine stärkere Ausprägung der erwarteten Veränderung der (Un-)Integritätsurteile bei „*niedriger Valenz*“ postuliert. Ein einmaliger „Ausrutscher“ sollte um so weniger zu einem Schuldurteil führen, je niedriger seine Valenz ist, weil eine niedrige Valenz zu einer verringerten Sorgfaltspflicht führt.

Für die Bedingung **EFFEKT** (in der fünften und sechsten Zeile von Tabelle 10 auf Seite 19) wird *kein* Unterschied der auftretenden Ausprägungen der Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile mit einer bestimmten Valenzausprägung erwartet. Anders als bei den beiden anderen Variablen geht es hier nämlich nicht um die „Sprechakte“ *selbst*, die eine bestimmte Valenz haben, sondern um die *Effekte* dieser Sprechakte. Diese Effekte sind *unabhängig* von der Valenz, deren Einschätzung daran korrigiert werden kann.

Die aufgestellten Hypothesen im Überblick (vgl. Tab. 10 auf Seite 19):

u.V.	Neutralurteil	Schuldurteil	deutlichere Ausprägung bei:
<b>KORREKTUR+</b>	B	-	niedriger Valenz
<b>KORREKTUR-</b>	+	B	hoher Valenz
<b>INTENSITÄT+</b>	+	B	hoher Valenz
<b>INTENSITÄT-</b>	B	-	niedriger Valenz
<b>EFFEKT+</b>	+	B	-
<b>EFFEKT-</b>	B	-	-

Tab. 10: Erwartete Unterschiede der Ausprägung der Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile in Abhängigkeit von der „Valenzausprägung“

In den Zeilen sind die jeweiligen unabhängigen Variablen vermerkt. „+“ bzw. „-“ Zeichen indizieren deren Ausprägung. In den Spalten stehen die jeweiligen Ersturteile. In den Zellen stehen die erwarteten Zweiturteile. Dabei bedeutet: „-“ die Abschwächung eines Schuldurteils zu einem Neutralurteil, „B“ indiziert, daß das Urteil beibehalten wird und „+“ steht für ein Neutralurteil, das zu einem Schuldurteil transformiert wird. In der rechten Spalte wird die erwartete Ausprägung der Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile in Abhängigkeit von der „Valenzausprägung“ formuliert.

*b) Hypothesen für die Kovariate „passive argumentativ-rhetorische Kompetenz“:*

Für die Wirkung der Variable „passive argumentativ-rhetorische Kompetenz“ ergeben sich die folgenden Hypothesen: Zunächst einmal sollten diejenigen Vptn, die auf dieser Variablen als kompetenter erscheinen, auch mehr korrekte Diagnosen objektiver Tatbestandsmerkmale (bei der Erstbeurteilung) aufweisen. Darüber hinaus wird postuliert, daß „passiv argumentativ-rhetorisch“ kompetentere Personen beim ersten Erhebungszeitpunkt mehr Schuldurteile fällen, weil sie auf argumentative Regelverletzungen sensibler reagieren als weniger kompetente Vptn. Außerdem wird erwartet, daß Veränderungen der Urteile über vorliegende „subjektive Tatbestandsmerkmale“ und Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile in Abhängigkeit von den gesprächsbegleitenden Variablen bei Personen mit hoher „passiver argumentativ-rhetorischer Kompetenz“ häufiger vorkommen als bei Personen mit niedriger „passiver argumentativ-rhetorischer Kompetenz“, weil in dieser Hinsicht kompetentere Menschen die gegebenen Zusatzinformationen erschöpfender verwerten. Die Hypothesen im Überblick:

- I) Mehr korrekte Diagnosen von vorgegebenen „objektiven Tatbestandsmerkmalen“ beim Ersturteil bei passiv argumentativ-rhetorisch kompetenteren Personen als bei in dieser Hinsicht weniger kompetenten Personen
- II) Mehr Schuldurteile beim Ersturteil bei passiv argumentativ-rhetorisch kompetenteren Menschen als bei weniger kompetenten Personen
- III) Mehr Veränderungen bei den (Un-)Integritätsurteilen in Abhängigkeit von den gesprächsbegleitenden Variablen bei passiv argumentativ-rhetorisch kompetenteren Personen als bei in dieser Hinsicht weniger kompetenten Menschen
- IV) Mehr Veränderungen bei der Beurteilung der „subjektiven Tatbestandsmerkmale“ in Abhängigkeit von den gesprächsbegleitenden Variablen bei passiv argumentativ-rhetorisch kompetenteren Vptn als bei in dieser Hinsicht weniger kompetenten Personen

Da die Skala zur Erfassung der „passiven argumentativ-rhetorischen Kompetenz“ (SPARK) verschiedene Dimensionen aufweist, ist bezüglich der aufgestellten Hypothesen zu klären, welche der von diesen Dimensionen abgedeckten Aspekte des Konstrukts der „passiven argumentativ-rhetorischen Kompetenz“ im vorliegenden Kontext besonders relevant sind. Bei den angesprochenen Dimensionen handelt es sich um: die Fähigkeit, objektive Tatbestandsmerkmale zu bemerken und korrekt zu benennen (Dimension 1), die Kompetenz zur Analyse rhetorischer Auffälligkeiten (Dimension 2), die Fähigkeit, Argumente hinsichtlich ihrer Stoßrichtung („Pro“ oder „Contra“) einzuschätzen (Dimension 3) sowie die angemessene Beurteilung der Interaktion der Argumentierenden in sachlicher (bei der Diskussion strittige Frage(n), von den Diskutierenden geteilte Positionen) und sozialer Hinsicht (Konfrontativität) (Dimension 4). Über diese vier Skalen kann ein *Gesamtwert* gebildet werden, in den die Resultate auf diesen Dimensionen eingehen.

Da bei dem in der vorliegenden Studie untersuchten Urteilsprozeß sowohl Urteile über die objektiven Tatbestandsmerkmale, als auch Urteile über den psychischen Zustand der Sprecher/innen (subjektive Tatbestandsmerkmale) eine Rolle spielen, ist für die Prüfung der aufgestellten Hypothesen zunächst einmal der *Gesamtwert* relevant. Nur in diesen Wert geht nämlich die Fähigkeit der Vptn zur Diagnose objektiver Tatbestandsmerkmale (Dimension 1) *und* die Kompetenz zur Analyse der für die Einschätzung der Intentionen der Sprecher/innen relevanten rhetorischen Auffälligkeiten (Dimension 2) und sozialen Interaktion ein (Dimension 4).

Zur Prüfung der ersten Hypothese sind außerdem separat die Werte von Dimension 1 heranzuziehen, weil auf dieser Dimension die für die Hypothese relevanten Kompetenzen erfaßt werden. (Dimension 1 von SPARK geht dabei insofern über die Operationalisierung der Diagnose objektiver Tatbestandsmerkmale, wie sie im Fragebogen der vorliegenden Studie vorgenommen wurde, hinaus, als das objektive Tatbestandsmerkmal bei SPARK auf einer ersten Stufe von den Vptn (durch die Angabe der Zeilennummer) lokalisiert werden mußte. Erst dann erfolgt die Benennung des Tatbestandsmerkmals (s. u.).)

*c) Hypothesen für die Kovariate „metaethische Position“:*

Zunächst einmal wird bezüglich dieser Kovariate erwartet, daß eine deutliche Mehrheit der Vptn als „Deontologen“ respektive „Deontologinnen“ urteilt.

Über diese allgemeine erste Hypothese hinaus werden Unterschiede zwischen den unterschiedlichen Ausprägungen der (Un-)Integritätsurteile beim Zweiturteil in Abhängigkeit von den vorgegebenen gesprächsbegleitenden Variablen und von der jeweiligen „metaethischen Position“ postuliert (vgl. Tab. 11., S. 22).

Bezüglich der Variable **KORREKTUR** sollte sich im *linken Feld* der *ersten Zeile* von *Tabelle 11* (auf Seite 22) kein Unterschied zwischen den „metaethischen Positionen“ finden, weil der Akteur durch seine Korrektur den (für „Teleologen/innen“ entscheidenden) „Schaden“ minimiert und zugleich die für „Deontologen/innen“ entscheidenden „guten Absichten“ demonstriert. Beides wirkt schuld mindernd. Im *rechten Feld* wird dagegen ein Unterschied erwartet. Unter einer „teleologischen Perspektive“ sollte die in der Entschuldigung zum Ausdruck kommende Absicht, kooperativ zu sein, wenig wiegen, da dies in einer Situation geschieht, in der die argumentative Regelverletzung bereits erkannt worden ist. Der durch die argumentative

Regelverletzung zu befürchtende „Schaden“ sollte daher im Prinzip bereits minimiert sein. Da die Entschuldigung zu dieser Minimierung nur wenig beiträgt, wird postuliert, daß die Tendenz, bereits gefällte Schuldurteile zurückzunehmen, gering ausgeprägt ist. Bei „Deontologen/innen“ wird dagegen erwartet, daß der in der Entschuldigung zum Ausdruck gebrachte „Wille“ zur Kooperation mehr Berücksichtigung findet. In diesem Fall müßte der „Entschuldigung“ daher ein großes Gewicht zukommen.

Für die *zweite Zeile* von Tabelle 11 auf Seite 22 wird postuliert, daß sich der im *linken Feld* behauptete Zusammenhang bei „Deontologen/innen“ deutlicher finden läßt als bei „Teleologen/innen“. Da in der Vorgabe der Regelverstoß erkannt wird, ist mit einer geringen Chance auf Erfolg der argumentativen Regelverletzung zu rechnen. Daher dürfte unter einer teleologischen Perspektive der angerichtete „Schaden“ relativ gering sein. „Deontologen/innen“ sollten dagegen vor allem auf die (unkooperativen) Intentionen achten, die durch die Verweigerung einer Korrektur zum Ausdruck kommen. Hier müßte dann eher eine Transformation von Neutralurteilen in Richtung auf Schuldurteile zu beobachten sein. Bereits gefällte Schuldurteile (*rechtes Feld*) sollten aus den gleichen Gründen weniger zurückgenommen werden als bei „Teleologen/innen“.

Für **INTENSITÄT** wird bei Teleologen/innen unter der Bedingung **INTENSITÄT+** eine Verstärkung der Tendenz zu *Schuldurteilen* erwartet, weil durch die Wiederholung von Regelverstößen der (Gesamt-)Schaden größer wird. Bei **INTENSITÄT-** sollte aus dem umgekehrten Grund (Gesamtschaden gering) die Tendenz zu *Neutralurteilen* verstärkt werden. Bei Deontologen/innen wird erwartet, daß sich im Fall von **INTENSITÄT+** die Tendenz zu *Schuldurteilen* stärker ausprägt, weil diese Bedingung (schlechte) Absichten nahelegt. Für die Bedingung **INTENSITÄT-** wird erwartet, daß die Tendenz zu *Neutralurteilen* verstärkt wird, weil unter dieser Bedingung schlechte Absichten unplausibel werden. Teleologen/innen und Deontologen/innen sollten sich also bei **INTENSITÄT+/-** nicht unterscheiden (*dritte und vierte Zeile von Tabelle 11*).

Bei der Bedingung **EFFEKT** müßte sich der im *linken Feld* in der *fünften Zeile* postulierte Effekt bei „Teleologen/innen“ deutlicher zeigen als bei „Deontologen/innen“. „Deontologen/innen“ sollten nämlich bei Schuldurteilen größeres Gewicht auf die „Absichten“ des Akteurs legen als „Teleologen/innen“. Ein Schuldurteil, das gefällt wurde, obwohl keine „Absicht“ vorlag oder nicht bekannt ist, ob „Absicht“ vorlag oder nicht, ist in dieser Sichtweise daher problematischer als unter „teleologischer“ Perspektive. Deswegen wird erwartet, daß „Deontologen/innen“ erwägen, wie berechtigt ihre Unterstellung der „Absichtlichkeit“ ist. Unter „teleologischer“ Perspektive stellt sich diese Frage nicht, weil das Schuldurteil über die Folgen der betreffenden Handlung begründet wird. Da das vorgegebene Beispiel nun keine *direkte* Information über die Intentionen des Akteurs enthält, sollten „Deontologen/innen“ eher zurückhaltend mit ihren Urteilen sein. „Teleologen/innen“ dagegen sollten keine Probleme haben, in der postulierten Weise zu urteilen. Außerdem müßte der kognitive Konflikt bei „Deontologen/innen“ auch dann größer sein, wenn sie beim Ersturteil ein Schuldurteil (*rechtes Feld*) gefällt haben. Deswegen wird behauptet, daß auch hier „Teleologen/innen“ eher dazu neigen, ihr Schuldurteil beizubehalten.

Für das *linke Feld* der *sechsten Zeile* von Tabelle 11 auf Seite 22 wird postuliert, daß die erwarteten Urteilsveränderungen bei „Teleologen/innen“ deutlicher auftreten. Unter **EFFEKT-** sollte nämlich der für die „Teleologen/innen“ entscheidende „Schaden“ ausbleiben. Zugleich müßte aber auf „schlechte Absichten“ attribuiert werden, was unter

einer „deontologischen“ Perspektive einem Neutralurteil entgegensteht. Ebenso im *rechten Feld*: wenn negative Effekte *ausbleiben* und zugleich auf „schlechte Absichten“ attribuiert wird, dann müssten „Teleologen/innen“ auch mehr Grund sehen als „Deontologen/innen“, ihr Schuldurteil zurückzunehmen.

Die spezifischen Hypothesen im Überblick:

u.V.	Neutralurteil	Schuldurteil	Zeile
Korrektur+	B D=T	- D>T	Zeile 1
Korrektur-	+ D>T	B D>T	Zeile 2
Intensität+	+ D=T	B D=T	Zeile 3
Intensität-	B D=T	- D=T	Zeile 4
Effekt+	+ T>D	B D>T	Zeile 5
Effekt-	B T>D	- T>D	Zeile 6

Tab. 11: Ausprägungen der (Un-)Integritätsurteile in Abhängigkeit von der „metaethischen Position“

In den Zeilen ist die jeweilige Ausprägung der unabhängigen Variablen vermerkt. In den Spalten steht das Ersturteil, in den Zellen die erwarteten Zweiturteile. Dabei bedeutet: „-“ Abschwächung eines Schuldurteils zu einem Neutralurteil, „B“ das Urteil wird beibehalten und „+“ ein Neutralurteil wird zu einem Schuldurteil transformiert. Die unter den erwarteten Ausprägungen der Zweiturteile eingetragenen Buchstaben indizieren die „metaethischen Positionen“. „D“ steht dabei für „Deontologe/in“, „T“ für „Teleologe/in“. „D>T“ bedeutet, daß der in der jeweiligen Zelle postulierte Zusammenhang von gesprächsbegleitenden Variablen und Zweiturteil in diesem Fall bei „Deontologen/innen“ stärker ausgeprägt sein sollte als bei „Teleologen/innen“. Die umgekehrte Erwartung wird als „T>D“ vermerkt. Bei „D=T“ wird kein Unterschied zwischen den „metaethischen Positionen“ erwartet. In der Spalte rechts außen wird die Zeile der Tabelle indiziert, auf die im Text dann jeweils Bezug genommen wird.

### 3. Methodik und Durchführung

#### 3.1. Überblick

Wie bereits ausgeführt ist zur Untersuchung dieser Fragestellungen ein Design notwendig, bei dem zu zwei Zeitpunkten Urteile über die argumentativen Regelverletzungen erhoben werden (*Prä-Post-Design*): Zunächst werden in verschrifteten Argumentationsbeispielen (sogenannte Szenarios) argumentative Regelverletzungen vorgegeben, und es wird gefragt, ob diese den Sprechern/innen persönlich vorgeworfen werden oder nicht. Nach dieser Erstbeurteilung der Regelverstöße (Ersturteil) erfolgt die Vorgabe der gesprächsbegleitenden Variablen (als Zusatzinformation); dann wird eine zweite Beurteilung der argumentativen Regelverletzung erhoben (Zweiturteil). Auftretende Unterschiede zwischen den beiden

Urteilen können so auf die dazwischen vorgegebene Manipulation der gesprächsbegleitenden Variablen zurückgeführt werden.

Zu beiden Urteilszeitpunkten werden als abhängige Variablen die „subjektive Tatbestandsmäßigkeit“, das (Un-)Integritätsurteil sowie die subjektive Urteilssicherheit erhoben. Die Manipulationskontrolle und das Behinderungsrating werden nur beim Ersturteil erfaßt. Als Kovariaten werden separat die „passive argumentativ-rhetorische Kompetenz“ und die „metaethische Position“ erhoben. Daraus resultiert die folgende Struktur der Untersuchung (vgl. Abbildung 2):

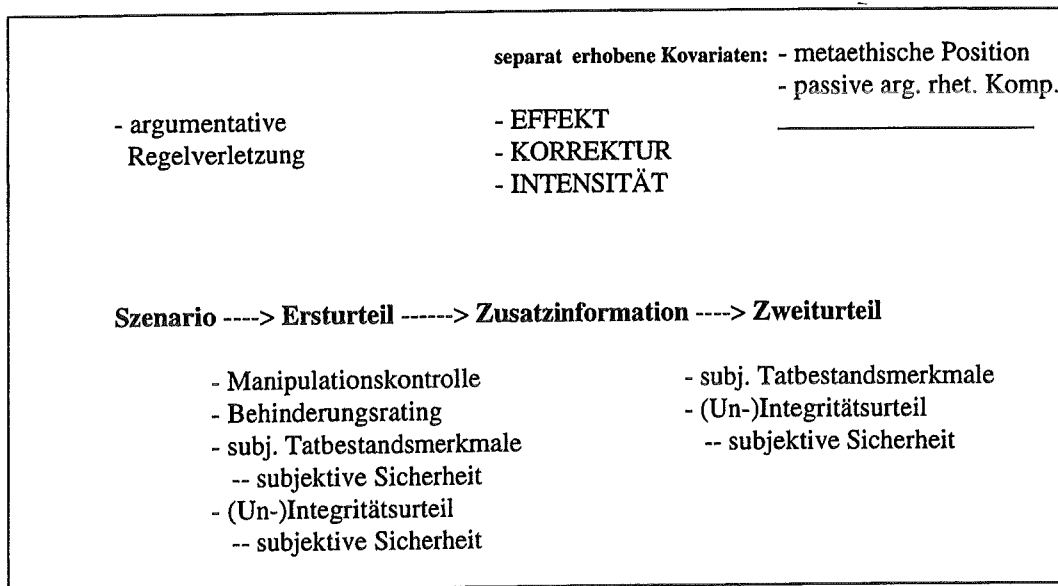


Abb. 2: Grundstruktur der Untersuchung

Das Schaubild zeigt die Grundstruktur der Erhebung. Die dabei jeweils vorgegebenen *unabhängigen Variablen* werden im *oberen* Teil des Schaubilds über demjenigen Fragebogenabschnitt (Szenario und der vorgegebenen „Zusatzinformation“) ausgewiesen, in dem sie jeweils realisiert wurden. Die erhobenen *abhängigen Variablen* finden sich dagegen im *unteren* Teil des Schaubildes. Sie werden *unterhalb* der Position (Erst- resp. Zweiturteil), die sie im hier erhobenen Urteilsprozeß einnehmen, aufgeführt. Die *Kovariate Valenz* wird über das „Behinderungsrating“ erhoben. Die *separat erhobenen Kovariaten* „metaethische Position“ und „passive argumentativ-rhetorische Kompetenz“ sind rechts oben angeführt.

Da sowohl die unabhängigen Variablen als auch die abhängigen Variablen - mit Ausnahme der intervallskalierten abhängigen Variable subjektive Sicherheit - auf Nominalskalenniveau bzw. (im Falle des „Behinderungsratings“) auf Ordinalskalenniveau vorliegen, werden bei der Auswertung kontingenzzanalytische Verfahren verwendet (Backhaus et al. 1989, XV).

## 3. 2. Methode

### 3. 2. 1. Design

Beim Design handelt es sich um ein faktorielles 2 x 4 x 2 Prä-Post-Design (Ausprägungen der variierten gesprächsbegleitenden Variablen/Anzahl der vorgegebenen Szenarios/ Meßwiederholung), bei dem drei *getrennte* Faktoren jeweils im Rahmen eines quasi-experimentellen Vorgehens variiert werden.

Die Herstellung der Reihenfolge der im Rahmen dieses Designs jeweils vorgegebenen verschrifteten Ausschnitte aus Fernsehdiskussionen (sog. Szenarios) erfolgte in Abhängigkeit von der Variation der gesprächsbegleitenden Variablen. Hierfür mußten 4 (für jedes der vier Szenarios) aus 6 möglichen Ausprägungen der gesprächsbegleitenden Variablen (jeweils zwei möglichen Variationen der drei gesprächsbegleitenden Variablen) ausgewählt werden. Das ergibt 12 Möglichkeiten. Eine vollständige Variation der Reihenfolge war aber nicht möglich, da dies zu  $12 \times 4 \times 6 = 288$  verschiedenen Varianten geführt hätte. Daher wurden die ausgewählten Ausprägungen der gesprächsbegleitenden Variablen einem (4 stelligen) lateinischen Quadrat (Bortz 1984, 422ff.) folgend in ihrer Reihenfolge variiert.

Die resultierenden  $12 \times 4 = 48$  Reihenfolgen wurden dann durch generierte Zufallsreihenfolgen den verschiedenen Szenarios zugeordnet. Diese Zuordnung wurde dreimal mit jeweils anderen Zufallsreihenfolgen wiederholt (also  $3 \times 48$ ), um die Variation für alle 144 Vptn zu komplettieren. Die real vorgegebene Reihenfolge der Szenarios erfolgte schließlich erneut über ein lateinisches Quadrat. Mit dieser Prozedur wurde erreicht, daß sowohl die Reihenfolge der Zuordnung der Ausprägung gesprächsbegleitender Variablen zu den verschiedenen Szenarios als auch die Reihenfolge der verwendeten Szenarios ausbalanciert ist.

### 3. 2. 2. Operationalisierung der unabhängigen Variablen

#### *a) Vorgabe der argumentativen Regelverletzung:*

Als argumentative Regelverletzungen wurden objektive Tatbestandsmerkmale vorgegeben, die gegen die in den „Standards“ des Konstrukts „Argumentationsintegrität“ formulierten Regeln sinnvollen Argumentierens verstoßen. Für die Vorgabe der Regelverstöße konnte auf das im Rahmen des Forschungsprojektes „Argumentationsintegrität“ empirisch erarbeitete Standard-System zurückgegriffen werden (Schreier & Groeben 1990; Schreier 1992). Die elf unterschiedenen Integritätsstandards und ihre Zuordnung zu den vier Merkmalen des unintegren Argumentierens sind nachfolgend aufgeführt.

#### **Merkmal I: fehlerhafte Argumentationsbeiträge**

1. *Stringenzverletzung:* Unterlasse es, absichtlich in nicht stringenter Weise zu argumentieren.

2. *Begründungsverweigerung:* Unterlasse es, Deine Behauptungen absichtlich nicht oder nur unzureichend zu begründen.

#### **Merkmal II: unaufrichtige Argumentationsbeiträge**

3. *Wahrheitsvorspiegelung:* Unterlasse es, Behauptungen als objektiv wahr auszugeben, von denen Du weißt, daß sie falsch oder nur subjektiv sind.

4. *Verantwortlichkeitsverschiebung:* Unterlasse es, Verantwortlichkeiten absichtlich ungerechtfertigt in Abrede zu stellen, in Anspruch zu nehmen oder auch auf andere (Personen oder Instanzen) zu übertragen.

5. *Konsistenzvorspiegelung:* Unterlasse es, absichtlich nicht oder nur scheinbar in Übereinstimmung mit Deinen sonstigen (Sprech-) Handlungen zu argumentieren.

#### **Merkmal III: inhaltlich ungerechte Argumente**

6. *Sinnentstellung:* Unterlasse es, fremde oder eigene Beiträge sowie Sachverhalte absichtlich sinnentstellend wiederzugeben.

7. *Unerfüllbarkeit:* Unterlasse es, und sei es auch nur leichtfertig, für solche (Handlungsauf-)Forderungen zu argumentieren, von denen Du weißt, daß sie nicht befolgt werden können.

8. *Diskreditieren:* Unterlasse es, andere Teilnehmer/innen absichtlich oder leichtfertig zu diskreditieren.



#### **Merkmal IV: ungerechte Interaktionen**

9. *Feindlichkeit*: Unterlasse es, Deinen Gegner in der Sache absichtlich als persönlichen Feind zu behandeln.

10. *Beteiligungsbehinderung*: Unterlasse es, absichtlich in einer Weise zu interagieren, die das Mitwirken anderer Teilnehmer/innen an einer Klärung behindert.

11. *Abbruch*: Unterlasse es, die Argumentation ungerechtfertigt abzuberechen.

Für die Einbettung dieser Regelverletzungen in konkrete Argumentationsepisoden wurde auf die im Beispielpool des Projektes verfügbaren Szenarios zurückgegriffen. Diese Szenarios stellen verschriftete Ausschnitte aus Fernsehdiskussionen dar, die jeweils eine bestimmte argumentative Regelverletzung enthalten. Die Auswahl der Szenarios richtete sich dabei nach der Vorgabe, für jedes der vier Merkmale des unintegren Argumentierens ein Szenario zu verwenden, um so das Konstrukt möglichst breit abzudecken. Entsprechend wurden vier verschiedene Szenarios verwendet. Bei der Auswahl der Szenarios konnte aufgrund bereits vorliegender Ergebnisse aus anderen Arbeiten (Nüse, Groeben & Gauler 1991; Schreier & Groeben 1992; Christmann & Groeben 1993) über die Erkennbarkeit der in den verschiedenen Szenarios realisierten argumentativen Regelverletzungen auf eine diesbezügliche Voruntersuchung verzichtet werden. Ausgewählt wurden die Szenarios, die diejenigen argumentativen Regelverletzungen enthielten, die in den genannten Untersuchungen am besten erkannt worden waren. Diese Heuristik führte zu der folgenden Auswahl:

„Schädlichkeit des Rauchens“/Merkmal 1: Standard 2: Begründungsverweigerung

„Schuldenkrise“/Merkmal 2: Standard 4: Verantwortlichkeitsverschiebung

„Asylrecht“/Merkmal 3: Standard 7: Unerfüllbarkeit

„Arme Länder - reiche Länder“/Merkmal 4: Standard 11: Abbruch

Jedes dieser Szenarios ist mit einem kleinen einführenden Text versehen, der Hintergrundinformationen zum besseren Verständnis der vorgegebenen Argumentationssequenz enthält. Zur Verdeutlichung wird im folgenden das Szenario „*Schädlichkeit des Rauchens*“ angeführt (die restlichen Szenarios sind in Anhang C dokumentiert):

#### **„Schädlichkeit des Rauchens“**

In einer Diskussion geht es um die schädlichen Folgen des Rauchens, um die Rechte von Nichtrauchern und Rauchern und um mögliche politische Konsequenzen. Teilnehmer B argumentiert, daß die Schädlichkeit des Rauchens sich anhand wissenschaftlicher Untersuchungen nicht eindeutig nachweisen ließe. Teilnehmerin A hält dem entgegen, daß dies für den Einzelfall wohl stimmen möge, nicht aber statistisch gesehen.

**Herr B.:** .... Mit einer epidemologisch-statistischen Untersuchung werden Sie jedenfalls nie beweisen können, daß ich zum Beispiel, weil ich heute 30 Zigaretten geraucht habe, in 20 Jahren einen Lungenkrebs kriege.

**Frau A.:** Aber sehen Sie sich die Statistiken doch mal an! Da sieht man doch ganz deutlich, daß eben 80 bis 90 Prozent der Männer, die rauchen, einen Lungenkrebs bekommen; bei Frauen sind's 60 bis 80 Prozent. Das ist dann der epidemologisch-statistische Beweis. Sie können niemals sagen, daß der einzelne vom Rauchen seinen Krebs bekommen hat; Sie können das nur machen, wenn Sie eine große Anzahl haben. Und Sie streiten das eben einfach ab, daß epidemologisch-statistische Untersuchungen einen Wert haben; und wenn Sie *das* tun, dann müssen Sie auch gegen den Umweltschutz sein: Denn auch bei einer Diskussion um die gesundheitlichen Folgen von Luftverschmutzungen zum Beispiel ist es doch so, daß solche für die Gesundheit im Einzelfall nicht beweisbar sind, das geht da doch auch nur über statistische Mittelwerte - ob Sie jetzt Krebs haben, weil Sie in'm Industriegebiet wohnen, können Sie doch nicht direkt beweisen, aber wenn Sie wissen, daß in der Gegend statistisch gesehen mehr Leute 'nen Krebs kriegen als z. B. im Schwarzwald, dann ist das wohl 'ne Aussage!

**Herr B.:** Aber ich streite ja gar nichts ab, doch der Bogen, den Sie da zum Umweltschutz spannen, scheint mir so nicht haltbar.

**Frau A.:** Wieso ist der denn nicht haltbar?

**Herr B.:** Lassen Sie uns doch beim Thema bleiben, bei dem, was *Rauchen* bedeutet! Ich möchte gern nochmal auf Ihre Bemerkung eingehen, Frau C, daß in der Zigarettenwerbung ...“

Dem Prä-Post-Design der vorliegenden Untersuchung entsprechend wurden zweimal (Un-)Integritätsurteile erhoben: Einmal nach Vorgabe einer Argumentationssequenz und dann nach Vorgabe der gesprächs begleitenden Variablen. (Die Instruktion wird in Anhang A, der Fragebogen für „Schädlichkeit des Rauchens“ in Anhang B dokumentiert.)

*b) Vorgabe der gesprächs begleitenden Variablen:*

Die gesprächs begleitenden Variablen wurden als Informationen über den weiteren Verlauf der jeweils zur Beurteilung vorgelegten Argumentationssequenz nach dem Ersturteil in Form von kleinen Zusatzinformationsszenarios vorgegeben. Diese Zusatzinformationsszenarios wurden so konstruiert, daß sie eine Ausprägung einer bestimmten gesprächs begleitenden Variablen enthielten. So wurde z. B. unter der Bedingung KORREKTUR+ die Information gegeben, der/die Sprecher/in entschuldige sich für seine argumentative Regelverletzung und nehme sie auch inhaltlich zurück. Die in der dazugehörenden Argumentationssequenz jeweils thematische argumentative Regelverletzung wurde dabei aufgegriffen und im Zusatzinformationsszenario explizit noch einmal genannt. Die Variation der verschiedenen Ausprägungen der gesprächs begleitenden Variablen erfolgte dichotom: In einem Zusatzinformationsszenario wurde jeweils eine *positive* Realisation der Variable vorgegeben („Plus-Ausprägung“ der jeweiligen Variable), während in dem dazu komplementären anderen Zusatzinformationsszenario eine *negative* Realisation („Minus-Ausprägung“ der Variable) vorgelegt wurde.

Zur Verdeutlichung werden hier zwei solcher komplementärer Zusatzinformationsszenarios angeführt, wie sie beim Szenario „Schädlichkeit des Rauchens“ für die gesprächs begleitende Variable KORREKTUR verwendet wurden:

*„Im weiteren Verlauf des Gesprächs moniert seine Gesprächspartnerin, sie habe Sprecher B's Äußerung, der Vergleich von Statistiken aus dem Bereich des Umweltschutzes und solchen über das Krebsrisiko beim Rauchen sei nicht zulässig, nicht in Ordnung gefunden. Daraufhin entschuldigt sich Sprecher B dafür und nimmt die Äußerung zurück.“ (KORREKTUR+).*

*„Obwohl die Gesprächspartnerin von Sprecher B moniert, sie habe dessen Äußerung, der Vergleich von Statistiken aus dem Bereich des Umweltschutzes und solchen über das Krebsrisiko beim Rauchen sei nicht zulässig, nicht in Ordnung gefunden, weist Sprecher B dies eindeutig zurück und ändert die Äußerung auch nicht ab.“ (KORREKTUR-).*

(Sämtliche Zusatzinformationsszenarios sind in Anhang D dokumentiert).

### **3. 2. 3. Manipulationskontrolle**

Zur Manipulationskontrolle wurde unmittelbar nach der Vorgabe der Szenarios eine treatment-check Frage gestellt, mit der überprüft werden sollte, ob die Vptn die vorgegebene argumentative Regelverletzung auch identifizierten. Dazu wurde eine alltagssprachliche Paraphrasierung des jeweiligen „objektiven Tatbestandsmerkmals“ vorgegeben. Als Antwortalternativen standen dabei „trifft zu“ und „trifft nicht zu“ zur Verfügung. Die treatment-check Frage für das Szenario „Schädlichkeit des Rauchens“ lautete:

*„Meiner Meinung nach begründet Teilnehmer B seinen Vorwurf an Teilnehmerin A nicht, weil er auf ihre Nachfrage hin in der Tat das Thema wechselt.*

*O trifft zu*

*O trifft nicht zu*

Bei „trifft nicht zu“ wurden die Vptn gebeten, sich der Bearbeitung des nächsten Szenarios zuzuwenden.

### **3. 2. 4. Operationalisierung der abhängigen Variablen**

#### *a) subjektive Tatbestandsmäßigkeit:*

Mit der „subjektiven Tatbestandsmäßigkeit“ ist der intentionale Zustand gemeint, in dem ein Sprecher eine argumentative Regelverletzung realisiert. Dabei sind nicht alle Sprecherabsichten relevant (wie z. B.: „den Partner lächerlich machen wollen“), sondern nur die unmittelbar mit der konkreten argumentativen Regelverletzung verbundene Intentionalität. Diesbezüglich wurden drei verschiedene Ausprägungen unterschieden: „absichtlich“, „unwissentlich“ und „leichtfertig“. Zur Umschreibung dieser intentionalen Zustände wurden alltagssprachliche Paraphrasierungen verwendet. Diese Paraphrasierungen wurden so gewählt, daß die jeweils realisierte argumentative Regelverletzung als eine dem Argumentationsteilnehmer/der Argumentationsteilnehmerin bewußte Strategie beschrieben wurde. Im Falle der Bedingungen „unwissentlich“ und „leichtfertig“ bezieht sich das „Nicht-Wissen“ oder „Für-möglich-halten“ also nicht auf die gesamte Sprechhandlung, sondern nur auf die Relation zwischen dem bewußt eingesetzten Mittel (der argumentativen Regelverletzung) und den Ergebnissen bzw. den weiterreichenden Effekten. Den Vptn wurden die folgenden Umschreibungen der drei intentionalen Zustände vorgegeben, und sie wurden gebeten, die Ausprägung der „subjektiven Tatbestandsmäßigkeit“ anzugeben, die ihrer Meinung nach vorliegt. Als Beispiel folgt hier die Operationalisierung der „subjektiven Tatbestandsmäßigkeit“ für das Szenario „Schädlichkeit des Rauchens“:

„Ich bin der Auffassung, daß:

O Teilnehmer B ganz bewußt seinen Vorwurf an Teilnehmerin A, ihr Vergleich mit dem Umweltschutz sei nicht haltbar, nicht begründen will und deshalb das Thema wechselt.

O Teilnehmer B zwar kurz durch den Kopf geht, daß er seinen Vorwurf an Frau A, ihr Vergleich mit dem Umweltschutz sei nicht haltbar, auf ihre Nachfrage hin nicht begründet und statt dessen das Thema wechselt, daß er dies aber nicht weiter beachtet.

O Teilnehmer B nicht bemerkt, daß er seinen Vorwurf an Frau A, ihr Vergleich mit dem Umweltschutz sei nicht haltbar, auf ihre Nachfrage hin nicht begründet und statt dessen das Thema wechselt.

Dem Prä-Post-Design der vorliegenden Untersuchung entsprechend wurde die Einschätzung der „subjektiven Tatbestandsmäßigkeit“ nach der Vorgabe des Szenarios (Ersturteil) und nach der Vorgabe der gesprächsbegleitenden Variablen (Zweiturteil) erhoben.

#### *b) (Un-)Integritätsurteil:*

Bezüglich des (Un-)Integritätsurteils wird davon ausgegangen, daß eine argumentative Regelverletzung ein mit einem persönlichen Vorwurf verbundenes Schuldurteil provozieren kann, wenn die im Basiskomponentenmodell angegebenen Kombinationen von Valenzeinschätzung und Einschätzung der „subjektiven Tatbestandsmäßigkeit“ gegeben sind. Die Erhebung des (Un-)Integritätsurteils erfolgte dementsprechend unter Voraussetzung der jeweils gegebenen Einschätzung der „subjektiven

Tatbestandsmerkmale“. Die mögliche Bewertung war zweistufig. Entweder die Vptn fanden die argumentative Regelverletzung vor dem Hintergrund ihrer jeweils gegebenen Einschätzung der „subjektiven Tatbestandsmäßigkeit“ „so schlimm“, daß sie diese dem Akteur „persönlich vorwerfen würden“ (Schuldurteil), oder sie fanden sie „nicht weiter schlimm“ (Neutralurteil). Die alltagssprachliche Paraphrasierung des Unintegritätsurteils betonte dabei den für ein Schuldurteil konstitutiven Aspekt des „Vorwurfs“. Die entsprechende Frage war szenariounabhängig formuliert, so daß sie bei allen Szenarios verwendet werden konnte:

„Unter dieser Voraussetzung

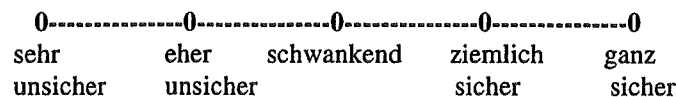
O finde ich die Argumentationsweise von Teilnehmer B so schlimm, daß ich ihm das auch persönlich vorwerfen würde.

O finde ich es nicht weiter schlimm, wie Teilnehmer B argumentiert.

Das (Un-)Integritätsurteil wurde dem Prä-Post-Design gemäß sowohl beim Erst- als auch beim Zweiturteil erhoben.

### c) subjektive Sicherheit

Die subjektive Sicherheit der Beurteilungen wurde zu beiden Erhebungszeitpunkten mittels der unten angeführten fünfstufigen Skala erfaßt:

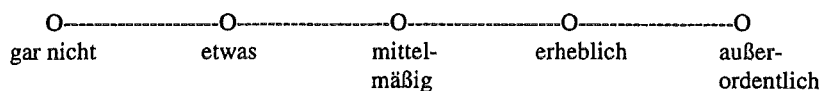


## 3. 2. 5. Operationalisierung der Kovariaten<sup>4</sup>

### a) Kovariate Valenz:

Die *Kovariate Valenz* wurde aus dem in Form einer fünfstufigen Skala erhobenen „Behinderungsrating“ berechnet. Auf dieser Skala konnten die Vptn angeben, wie sehr ein bestimmtes „objektives Tatbestandsmerkmal“ eine „Argumentation“ behindert. Dabei ging es um die Behinderung der Argumentationsziele *im allgemeinen* und *nicht* um die Beurteilung bestimmter unintegrierer Sprechakte (für deren Vorliegen über das „objektive Tatbestandsmerkmal“ hinaus eine bestimmte Ausprägung der „subjektiven Tatbestandsmäßigkeit“ gegeben sein muß). Als Beispiel hier das „Behinderungsrating“ für das Szenario „Schädlichkeit des Rauchens“:

„Wenn jemand auf diese Art seine Behauptungen nicht oder nur unzureichend begründet, dann behindert das meiner Meinung nach eine Argumentation:



Bitte beurteilen Sie bei dieser Frage nur, wie stark die betreffende Verhaltensweise als solche, d. h. unabhängig vom konkreten Beispiel, den Personen und Umständen, ihrer Meinung nach eine Argumentation beeinträchtigt.

Zur Berechnung der Valenz der vorgegebenen argumentativen Regelverletzung aus diesen „Behinderungsratings“ wurden die Werte auf das individuelle Bezugssystem der

<sup>4</sup>Für eine ausführliche Darstellung der sehr umfangreichen Kovariate „passive argumentativ-rhetorische Kompetenz“ vgl. Flender et al. (1996).

Vptn relativiert. Dies wurde durch die Verwendung ipsativer Werte erreicht. Um diese Werte zu berechnen, wurden für jede/n Vptn getrennt die Einzelwerte auf der fünfstufigen Skala des Behinderungsratings aufaddiert und die individuellen Streuungen der „Behinderungsratings“ ermittelt. Anhand dieser individuellen Streuungen erfolgte dann die Relativierung der Einzelratings, indem durch eine Drittelung der resultierenden Streuungsbereiche zwei Trennpunkte ermittelt wurden, die zu drei Intervallbereichen führten („niedrig“, „mittel“ und „hoch“).

b) *„Passive argumentativ-rhetorische Kompetenz“:*

Als *zweite Kovariate* wird die Variable „passive argumentativ-rhetorische Kompetenz“ mit Hilfe des Fragebogens SPARK erhoben. Bei SPARK handelt es sich um ein im Rahmen des Forschungsprojektes „Argumentationsintegrität“ entwickeltes Instrument zur Erfassung der „passiven argumentativ-rhetorischen Kompetenz“. Gegenstand des in zwei Versionen vorliegenden Fragebogens ist die Fähigkeit von Menschen, einer Argumentation als Zuhörer folgen und diese in inhaltlicher und sprachlicher Hinsicht kritisch analysieren zu können. Als für die „passive argumentativ-rhetorische Kompetenz“ relevant wird dabei erstens die Fähigkeit zur Diagnose und Analyse von argumentativen Regelverletzungen, erhoben. Zweitens wird erfaßt, ob jemand rhetorische Besonderheiten in einer „Argumentation“ bemerken und analysieren kann. Drittens wird diagnostiziert, ob die Vptn konfrontative Sprechakte und geteilte Aussagen identifizieren können. Darüber hinaus geht es viertens um die Fähigkeit, den „zwanglosen Zwang“ vorgebrachter Argumente erkennen und einschätzen zu können.

Zur Erfassung der *Fähigkeit zur Diagnose von Versuchen, eine Argumentation zu hintertreiben*, wurden als prototypische Beispiele für solche Versuche wieder argumentative Regelverletzungen vorgegeben. Die Antworten werden dabei auf *zwei Stufen* erhoben: Auf der *ersten Stufe* werden die Vptn gebeten, die Nummer der Zeile anzugeben, in der ihrer Meinung nach etwas „*argumentativ auffällig*“ ist. Auf der *zweiten Stufe* geht es darum, darüber hinaus auch *korrekt zu benennen*, was in der genannten Zeile konkret nicht in Ordnung ist. Dazu wurden alltagssprachliche Paraphrasierungen von neun verschiedenen Umschreibungen argumentativer Regelverletzungen vorgegeben. Zur Verdeutlichung der Art und Weise, wie die argumentativen Regelverletzungen umschrieben wurden, hier ein Beispiel:

*„Eine Person schließt unzulässigerweise von gleichzeitiger Veränderung auf Verursachung (Vermischung von Kausalität und Korrelation).“*

Diesen Umschreibungen wurde je ein erläuterndes Beispiel beigelegt. In diesem Fall:

*„In einer Kleinstadt steigt die Anzahl nistender Störche. Gleichzeitig steigt die Anzahl geborener Kinder. Also bringen die Störche die Kinder.“*

Dann wurde darum gebeten, unter den vorgegebenen neun verschiedenen Umschreibungen argumentativer Regelverletzungen diejenige anzukreuzen, die auf die jeweils gerade vorgegebene argumentative Regelverletzung zutrifft.

Zur Erhebung der Fähigkeit, *rhetorische Merkmale von Argumentationsbeiträgen* erkennen und analysieren zu können, wurden verschiedene rhetorische Figuren (zwei pro Szenario) in den Szenarios realisiert (z. B. ein „Oxymoron“ und eine „Hyperbel“). Aufgabe der Vptn war es dann, die vorgegebene Argumentation auf rhetorische Auffälligkeiten hin zu beurteilen. Die Antwort mußte ebenfalls auf zwei Stufen gegeben

werden: Auf der ersten Stufe ging es wieder darum, die Zeile zu benennen, in der sich nach Ansicht der Vptn rhetorische Auffälligkeiten finden, um dann im zweiten Schritt unter mehreren Vorgaben wieder die korrekte anzukreuzen. Dazu wurden fünf Umschreibungen rhetorischer Figuren vorgegeben wie z. B.:

**In / ab Zeile: \_\_ verwendet eine Person anstelle eines Ausdrucks dessen verneintes Gegenteil.**

Auch hier wurde wiederum ein erläuterndes Beispiel hinzugefügt:

„Das war *keine leichte* (statt: schwere) Aufgabe.“

Den Vptn wurde dabei mitgeteilt, sie sollten nicht mehr als zwei Möglichkeiten ankreuzen.

Um die *Fähigkeit zur Analyse interaktiver Aspekte von Argumentationen* in ihrer sprachlichen Ausprägung zu erfassen, wurden in den Szenarios konfrontative Sprechakte vorgegeben, deren Konfrontativität durch ein Experten/innenrating gesichert wurde. Um diese konfrontativen Sprechakte vergleichbar zu halten, wurden für die verschiedenen Szenarios äquivalente Verbalisierungen solcher Äußerungen gewählt (z. B.: „Das ist für mich eindeutig inakzeptabel, was Sie da sagen!“/„Ihre Position kann ich so auf keinen Fall teilen!“). Die Vptn wurden gebeten, anzugeben, in welcher Zeile des Szenarios ein Proponent ihrer Meinung nach konfrontativ argumentiert, indem er oder sie „einen Gegensatz zu einer anderen Person“ aufbaut.

Die *Fähigkeit, die Überzeugungskraft von Argumenten einzuschätzen*, wurde über die Frage nach der Einschätzung der Funktion von vorgegebenen Argumenten und nach von den Proponenten geteilten Thesen operationalisiert. Dazu wurden die Vptn gebeten, sich vorzustellen, die Diskussion aus dem Szenario werde fortgesetzt. Dabei vertrete einer der beiden Proponenten eine bestimmte These, die im Anschluß an das Thema der verschrifteten Argumentationssequenz ausgewählt wurde. So wurde beispielsweise im Anschluß an den Ausschnitt einer Diskussion über die Aussagekraft von Forschungsergebnissen über Gewalt im Fernsehen folgende These vorgegeben:

„Wenn Herr E praxisnäher forschen würde, er also beispielsweise Interviews mit aggressiven Jugendlichen im Jugendzentrum durchführen würde, statt Fragebögen von Studenten/innen ausfüllen zu lassen, dann könnte er leichter die möglichen Wirkungen von Gewaltfilmen feststellen.“

Dann folgen drei Argumente, die in einem Experten/innen-Rating als „Pro“, „Contra“ oder als irrelevante Argumente eingestuft worden waren. Für jedes der Szenarios wurde dabei jeweils ein „Pro“, ein „Contra“ und ein „irrelevantes“ Argument konstruiert. Für die oben als Beispiel angeführte These waren dies die folgenden Argumente:

*Argument 1:*

„Aus prinzipiellen theoretischen Gründen sind Interviews, so praxisnah sie auch sein mögen, nicht dazu geeignet, Wirkungen nachzuweisen.“ (Contra-Argument)

*Argument 2:*

„Im Jugendzentrum könnte Herr E Jugendliche erleben, die im Vergleich mit Studenten/innen sowohl mehr aggressives Verhalten zeigen als auch mehr Gewaltfilme sehen.“ (Pro-Argument)

*Argument 3:*

„Gewaltfilme wirken auf jede Person anders, egal, ob es sich um Studenten/innen oder um Jugendliche im Jugendzentrum handelt.“ (Weder Pro- noch Contra-Argument)

Die Vptn wurden gebeten, für jedes der drei Argumente anzugeben, ob das jeweilige Argument „am ehesten“ verwendet werden kann, um die These zu stützen („Pro-Argument“), zu unterminieren („Contra-Argument“) oder ob es für die These irrelevant ist („Weder Pro- noch Contra-Argument“). Durch diese Formulierung der Frage wurde sichergestellt, daß die Vptn das Argument im Kontext der vorgegebenen Argumentationssequenzen beurteilten und nicht bezogen auf ihre eigene Meinung zu dem jeweiligen Thema.

Außerdem wurde gefragt, welche von mehreren vorgegebenen Positionen die Proponenten der im jeweiligen Szenario verschrifteten Argumentation teilen. Dazu wurden drei Thesen vorgegeben, unter denen die Vptn diejenige ankreuzen sollten, die ihrer Meinung nach in der im Szenario vorgegebenen Argumentation von den Proponenten geteilt wird. Die vorgegebenen Thesen wurden dabei möglichst in Form einfacher Aussagen konstruiert (z. B.: „*Um Wirkungen von Gewaltfilmen festzustellen, sollten wissenschaftliche Untersuchungen durchgeführt werden*“). Bei der entsprechenden Frage wurden dann jeweils drei Thesen vorgegeben, von denen in der Regel eine von den Proponenten des Szenarios geteilt wurde. Ausnahme waren hier zwei Szenarios, bei denen *keine* der vorgegebenen Thesen geteilt wurde. Auch in diesem Fall wurde durch ein Expertenrating geprüft, ob die vorgegebene These von den Proponenten des Szenarios geteilt wurde oder nicht.

Der Aufbau des Fragebogens zur Erhebung der „passiven argumentativ-rhetorischen Kompetenz“ in einem knappen Überblick (die Instruktion, Themeneinführung und ein vollständiges Szenario von SPARK werden in Anhang E dokumentiert):

**Szenario:** - eine verschriftete Argumentation mit einer argumentativen Regelverletzung,  
- zwei „rhetorische Auffälligkeiten“ (z. B. Oxymoron und Hyperbel),  
- ein konfrontativer Sprechakt.

**Frage 1:**

*Wir bitten Sie im folgenden, das Gespräch unter argumentativen Gesichtspunkten zu beurteilen. Ist es in Ordnung, wie Herr E und Frau F argumentieren? Oder fällt Ihnen an einzelnen Argumenten etwas auf?*

*Frage 1a: Ein argumentativ auffälliger Beitrag befindet sich in (oder beginnt in) Zeile*

Antwortfeld (1a): - Zeilennummer eintragen

- Benennung der argumentativen Regelverletzung (multiple choice-Antwort)
- subjektive Sicherheit des Unintegritätsurteils (fünfstufige Skala)

*Frage 1b: Falls Sie weitere Stellen benennen möchten, an denen Sie etwas in der Argumentation nicht in Ordnung finden, haben Sie im folgenden Gelegenheit zu den entsprechenden Angaben.*

Antwortfeld (1b): - Offene Antwortmöglichkeit zur Benennung weiterer argumentativer Regelverletzungen

*Frage 1c: Falls sie in (1a) eine auffällige Stelle benannt haben, an der Sie die Argumentation einer Person nicht in Ordnung finden: Glauben Sie, der Person ist bewußt, daß sie fehlerhaft argumentiert? Ist sich diese Person Ihrer Meinung nach darüber im klaren, daß ihre Argumentation an dieser Stelle nicht in Ordnung ist?*

Antwortfeld (1c): - Einschätzung der „subjektiven Tatbestandsmerkmale“ (fünfstufige Skala)  
- subjektive Sicherheit der Beurteilung der „subjektiven Tatbestandsmerkmale“ (fünfstufige Skala)

**Frage 2:**

*Wir bitten Sie nun, das Gespräch von Frau E und Herrn F auf rhetorische Auffälligkeiten hin zu beurteilen. Unter einer rhetorischen Auffälligkeit verstehen wir eine sprachlich-stilistische Besonderheit, die sich von der üblichen Alltagssprache abhebt.*

*Frage 2a: Gibt es Stellen, an denen eine/r von beiden versucht, seine/ihre Argumente durch eine besondere sprachliche Gestaltung zu unterstützen?*

Antwortfeld (2 a): - Zeilennummer eintragen

- Benennung der rhetorischen Figur (multiple choice-Antworten)
- subjektive Sicherheit der Benennung(en) der rhetorischen Figur(en) (fünfstufige Skala)

*Frage 2b: Falls Sie weitere rhetorisch auffällige Stellen benennen möchten, haben Sie im folgenden Gelegentlich zu den entsprechenden Angaben.*

Antwortfeld (2b): - Offene Antwortmöglichkeit zur Benennung weiterer „rhetorischer Auffälligkeiten“

*Frage 2c: Durch sprachlich-stilistische Besonderheiten kann eine Person nicht nur ihre Argumente unterstützen, sondern auch einen Gegensatz zur anderen Person aufbauen. Ist Ihnen im Gespräch zwischen Frau E und Herrn F eine solche Stelle aufgefallen, an der eine/r von beiden in diesem Sinne konfrontativ argumentiert?*

Antwortfeld (2c): - Zeilennummer benennen

- Angabe der „subjektiven Sicherheit“ dieses Urteils (fünfstufige Skala)

### Frage 3:

*Im folgenden bitten wir Sie um die Beurteilung weiterer Argumente. Stellen Sie sich dazu bitte vor, Herr E und Frau F würden ihr Gespräch fortsetzen, und Frau F würde weiterhin ihre These vertreten:*

Im Anschluß daran wurde dann eine These und drei Argumente vorgegeben und gefragt:

*Frage 3a: Beurteilen Sie bitte Argument 1:*

*Dieses Argument kann im vorliegenden Zusammenhang am ehesten verwendet werden als*

Antwortfeld (3a): - Angabe, ob das Argument ein Pro-, Contra oder weder ein Pro- noch ein Contra-Argument ist

- subjektive Sicherheit in der Einschätzung des Arguments (fünfstufige Skala)

(Diese Vorgabe werden für zwei weitere Argumente (Fragen 3b und 3c) wiederholt. Dementsprechend werden zu jeder der vorgegebenen Thesen drei Argumente angeführt, die auf diese Weise beurteilt werden sollen.)

### Frage 4:

*Herr E und Frau F beziehen sich in ihrem Gespräch auf gemeinsam akzeptierte Aussagen. Wir legen Ihnen im folgenden Aussagen vor und bitten Sie um Ihre Einschätzung: Welche der nachfolgenden Aussagen ist zwischen Frau F und Herrn E unstrittig?*

Antwortfeld 4: - Benennung der geteilten Aussage (multiple choice-Antwort)

- Angabe der „subjektiven Sicherheit“

(Bei dieser Frage wurden jeweils drei verschiedene Aussagen vorgegeben, und die Vptn wurden gebeten, eine davon auszuwählen.)

Die individuelle Ausprägung der „passiven argumentativ-rhetorischen Kompetenz“ wird über die Punktzahl bestimmt, die die Vptn im Fragebogen (SPARK) jeweils erreichen. In die Bestimmung der erreichten Punkte geht dabei ein, ob die richtige Zeile und Benennung für die argumentative Regelverletzung genannt wurde oder nicht. Darüber hinaus geht in die Punktzahl die jeweils angegebene subjektive Sicherheit in Abhängigkeit von den abgegebenen Urteilen ein: Waren die Urteile der Vptn richtig, so steigt die Punktzahl mit der „subjektiven Sicherheit“. War das Urteil dagegen teilweise oder ganz falsch, so wurde positiv berücksichtigt, wenn die Vptn in der Lage waren, diesen Sachverhalt zu reflektieren. Vorliegende Reflexion sollte sich in diesem Fall in einer geminderten „subjektiven Sicherheit“ zeigen. Dementsprechend wurden hier dann um so mehr Punkte vergeben, je *niedriger* die angegebene subjektive Sicherheit war.

Nannte die Vptn also die *richtige Zeile und Benennung* für eine bestimmte argumentative Regelverletzung, so wurde die höchste Punktzahl (9 Punkte) vergeben, wenn sich die entsprechende Person bei ihrem Urteil subjektiv sehr sicher war (Werte 1 und 2 auf der fünfstufigen Skala zur Erhebung der „subjektiven Sicherheit“). War sie sich dagegen weniger sicher, so sank die zu vergebende Punktzahl entsprechend. (Bei dem mittleren Wert 3 auf der



Skala zur Bestimmung der „subjektiven Sicherheit“ auf 8 Punkte und bei den Werten 4 oder 5 im unteren Bereich der Skala auf 7 Punkte.)

Waren die Angaben von Zeile und Benennung dagegen nur *teilweise* richtig, weil die richtige Zeile, aber nicht die richtige Benennung der argumentativen Regelverletzung genannt wurde, so wurde die Punktzahl in der umgekehrten Richtung variiert: In diesem Fall wurden die meisten Punkte vergeben, wenn die subjektive Sicherheit niedrig war (5.5 Punkte bei den Werten 4 oder 5 auf der Skala zur „subjektiven Sicherheit“), während die Punktzahl sank, wenn die subjektive Sicherheit stieg (4.5 Punkte beim Wert 3 und 3.5 Punkte beim Wert 1 oder 2 auf der Skala.)

Ähnlich wurde verfahren, wenn *weder die Zeile noch die Benennung* stimmten. In diesem Fall wurde bei geringer „subjektiver Sicherheit“ (Skalenwert 4 oder 5) 1 Punkt vergeben, bei mittlerer „subjektiver Sicherheit“ (Skalenwert 3) 0.5 Punkte und bei hoher „subjektiver Sicherheit“ (Skalenwert 1 oder 2) 0 Punkte.

Nach der gleichen Logik wurden die Punkte bezüglich der jeweils erkannten rhetorischen Figuren, der Einschätzung der Argumente, der geteilten Aussagen und der konfrontativen Sprechakte vergeben. Bei der Diagnose und Analyse der rhetorischen Figuren stieg die vergebene Punktzahl, wenn die subjektive Sicherheit hoch war (4.5 Punkte). Lagen dagegen teilweise richtige oder unrichtige Angaben vor, so stieg die Punktzahl, wenn die Vptn weniger sicher waren. Bei teilweise richtigen Angaben wurden zwischen 1.75 und 2.75 Punkte, bei vollständig unrichtigen Angaben 0 - 0.5 Punkte vergeben.

Im Falle der hinsichtlich ihrer Funktion einzuschätzenden Argumente („Pro-“, „Contra-“ oder weder „Pro- noch Contra-Argument“) schwankte die nach der gleichen Logik vergebene Punktzahl zwischen 0 und 3 Punkten. Bei der Beurteilung der „geteilten Aussagen“ und dem zu erkennenden „konfrontativen Sprechakt“ lag das Maximum der erreichbaren Punkte bei 4.5, während das Minimum wieder bei 0 Punkten lag.

Das theoretische Minimum liegt bei SPARK bei 0 Punkten. Maximal lassen sich bei jedem der fünf Szenarios 9 Punkte bei der Diagnose und Analyse der argumentativen Regelverletzungen, 4.5 Punkte bei der Diagnose und Analyse jeder der beiden rhetorischen Figuren und je 3 Punkte bei der Einschätzung der drei vorgegebenen Argumente erzielen. Für die richtige Diagnose der von den Akteuren geteilten Aussage und des konfrontativen Sprechaktes wurden jeweils 4.5 Punkte vergeben. Das theoretische Maximum liegt also bei 180 Punkten.

### c) *Metaethische Position*

Als *weitere Kovariate* wurde die „metaethische Position“ der Vptn erhoben. Zur Erhebung dieser Variablen wurde ebenfalls ein kleines Szenario entwickelt. In diesem Szenario wurden die Vptn gebeten, sich vorzustellen, in einer Diskussion über die Frage, ob die gesetzliche Krankenkasse abgeschafft werden soll oder nicht, werde von einem der Akteure vorsätzlich eine argumentative Regelverletzung produziert. Diese argumentative Regelverletzung führt aber im Szenario nicht zum Erfolg:

„In einer Diskussion geht es um die Frage, ob die gesetzliche Krankenkasse abgeschafft werden soll. Sprecher P ist ein Arzt, der für diesen Plan eintritt. Im Laufe der Diskussion merkt P, daß er seine Position nicht rational gegen die Argumente seines Gesprächspartners verteidigen kann. Um sich in der Diskussion dennoch durchzusetzen, faßt er den Entschluß, das Gespräch zu manipulieren. Er will sich also durch den Einsatz unlauterer Mittel, wie lügen, Ignorieren von Informationen, die seine Position erschüttern, grob werden u. a. m., doch noch gegen seinen Gesprächspartner durchsetzen.

Im weiteren Verlauf des Gesprächs setzt P diese Absicht nach Kräften um. Er wird allerdings durchschaut, und der Erfolg von P's Bemühungen wird so vereitelt, ohne daß P's Partner beeinträchtigt wird. Am Ende der Diskussion muß schließlich auch P eingestehen, daß sein Partner die besseren Argumente hat“.

Im Anschluß an diese Informationen wurde gefragt, ob die Vptn den Akteur „moralisch verurteilen“ würden oder nicht. Dabei standen drei Antwortalternativen zur Verfügung: Moralische Verurteilung, da der Akteur „schlechte Absichten“ hat (Einordnung der Vptn als „Deontologen“ resp. „Deontologin“), keine moralische Verurteilung des Akteurs, weil sein Handeln nicht zum Erfolg führt (Einordnung der Vptn als „Teleologe“ resp. „Teleologin“), und eine Restkategorie, bei der eine moralische Verurteilung ausbleibt,

weil nach Meinung der Vptn *weder* „schlechte Absichten“ *noch* negative Konsequenzen vorliegen:

„Wie würden Sie P's Handeln beurteilen?

(Nur eine Antwort ist möglich. Lesen Sie bitte alle Antwortmöglichkeiten durch, bevor Sie sich entscheiden.)

O Da Sprecher P schlechte Absichten verfolgt, würde ich sein Handeln moralisch verurteilen, obwohl seine Handlungen keine negativen Folgen für seinen Gesprächspartner oder für die Diskussion haben.

O Da Sprecher P's Handlungen *keine* negativen Folgen für seinen Gesprächspartner oder für die Diskussion haben, sind sie meiner Meinung nach trotz seiner schlechten Absichten moralisch *nicht* verwerflich.

O Da P weder schlechte Absichten hat noch seine Handlungen zu negativen Folgen für seinen Gesprächspartner oder für die Diskussion führen, sind seine Handlungen moralisch *nicht* verwerflich.

### 3. 3. Stichprobe

An der Untersuchung nahmen 132 Vptn, davon 52 Männer und 66 Frauen teil (14 Vptn machten keine Angaben). Das Alter variierte von 19 bis 63 Jahren. Das Durchschnittsalter betrug 32 Jahre. Die Bildungsabschlüsse verteilten sich wie folgt:

Abgeschlossenes Studium: 27, 4%

Abitur: 37, 6%

Fachabitur: 9, 4%

Realschule: 18, 8%

Hauptschule: 5, 1%

Sonstiges: 1, 7%

Eine Vptn machte keine Angaben.

### 3. 4. Durchführung

Die Untersuchung fand in den Monaten August und September des Jahres 1995 in Heidelberg und Köln statt. Sie war Teil einer umfangreichen Untersuchungsanlage des Projekts „Argumentationsintegrität“ (vgl. dazu auch: Flender, Christmann, Groeben & Mlynski 1996; Sladek, Groeben, Christmann & Mlynski 1996). Jeder Fragebogen der Hauptuntersuchung bestand aus 14 DIN-A-4 Seiten. Die Bearbeitungszeit betrug zwischen 45 Minuten und einer Stunde. Für die Erhebung der Kovariate „passive argumentativ-rhetorische Kompetenz“ wurde ein weiterer Fragebogen (SPARK) eingesetzt, der zum Teil vor und zum Teil nach dem Fragebogen der Hauptuntersuchung vorgegeben wurde. Dieser Fragebogen bestand aus 36 DIN-A-4 Seiten. Die Bearbeitungszeit für dieses Instrument lag im Mittel bei ca. neunzig Minuten.

Von 144 ursprünglich verteilten Fragebögen kamen 132 zurück. Der Rücklauf betrug damit ca. 91 %.

## 4. Ergebnisse

### 4. 1. Manipulationskontrolle

Die in den Szenarios vorgegebenen „objektiven Tatbestandsmerkmale“ wurden in der Regel gut erkannt. Bei insgesamt 463 bearbeiteten Beispielen fiel die Manipulationskontrolle in 33 Fällen negativ aus. Die Verteilung von Identifikationen, Nichtidentifikationen und nicht bearbeiteten Fällen wird in Tabelle 12 dokumentiert.

Häufigkeiten und Prozent:	Häufigkeit:	Prozent:
<b>Manipulationskontrolle:</b>		
nicht bearbeitet:	9	1,9%
Identifikation:	430	91,1%
Nichtidentifikation:	33	7,0%

Tab. 12: Ergebnisse der Manipulationskontrolle

In der Tabelle sind Häufigkeiten und Prozentverteilungen für die Ergebnisse der Manipulationskontrolle angegeben. In den Zeilen sind die jeweiligen Fälle (Missing Data, Identifikationen und Nichtidentifikationen) vermerkt. Dann folgen in der ersten Spalte die Häufigkeiten und in der zweiten Spalte die Prozentangaben.

Die Nichtidentifikationen können dabei sowohl darauf zurückführbar sein, daß die jeweils realisierte argumentative Regelverletzung nicht erkannt wurde, als auch darauf, daß dieser Sprechakt zwar erkannt, aber nicht unter die vorgegebene Oberkategorie subsumiert wurde. Betrachtet man die Nichtidentifikationen, bezogen auf die verschiedenen Szenarios, so ergibt sich das folgende Bild (vgl. Tab. 13):

Szenario:	„Schädlichkeit des Rauchens“	„Schuldenkrise“	„Arme Länder - reiche Länder“	„Asylrecht“
Nichtident.:	10 (8,5%)	12 (10,2%)	9 (7,8%)	2 (1,7%)

Tab. 13: Häufigkeiten von Nichtidentifikationen bei den verschiedenen Szenarios

Die Tabelle gibt die Häufigkeiten der Nichtidentifikationen für jedes Szenario an. Die jeweiligen Szenarios stehen in den Spalten. In der Zeile stehen die Angaben über die Häufigkeiten der Nichtidentifikationen. In den Klammern sind die Prozentverteilungen vermerkt.

Aus Tabelle 13 geht hervor, daß in der Regel bei etwas weniger als zehn von hundert bearbeiteten Szenarios die vorgegebene argumentative Regelverletzung nicht identifiziert wurde. Eine Ausnahme stellt das Szenario „Asylrecht“ dar. Hier liegen in nur ca. zwei von hundert Fällen Nichtidentifikationen vor. Die bessere Identifikation des hier vorgegebenen „objektiven Tatbestandsmerkmals“ dürfte vor allem auf eine themenspezifische Sensibilisierung durch die in der letzten Zeit in der Öffentlichkeit geführte Debatte („Asylkompromiß“) zurückzuführen sein. Die Vorgabe der argumentativen Regelverletzungen kann aufgrund des hohen Anteils von korrekten Identifikationen (91,1%) insgesamt als gelungen gelten.

## 4. 2. Ergebnisse für die Erstbeurteilungen

### a) „Behinderungsrating“ und Valenz:

Für die Diskussion der explorativen Betrachtung der Kovariation der Valenz, der „subjektiven Tatbestandmäßigkeit“ und der (Un-)Integritätsurteile müssen zunächst die Ergebnisse des als abhängige Variable erhobenen „Behinderungsratings“ und die daraus berechneten Werte der Valenz dargestellt und besprochen werden<sup>5</sup>. Die Werte des auf einer fünfstufigen Skala erhobenen „Behinderungsratings“ verteilen sich wie folgt:

„Missig Data“ oder Behinderungsrating	Häufigkeit:	Prozent:
nicht bearbeitet	40	8,5%
„gar nicht“	4	0,8% (0,9%)
„etwas“	25	5,3% (5,7%)
„mittelmäßig“	81	17,2% (18,7%)
„erheblich“	211	44,7% (48,8%)
„außerordentlich“	111	23,5% (25,6%)

Tab. 14: Ergebnisse des „Behinderungsratings“

In der Tabelle werden die Ausprägungen, Häufigkeiten und Prozentverhältnisse des „Behinderungsratings“ angegeben. Die Prozentangaben *ohne* Klammer beziehen sich auf die gesamte Datenmenge. Die Prozentangaben *in* den Klammern beziehen sich auf die Daten *ohne* nicht bearbeitete Fälle. In der ersten Zeile erfolgen die Angaben über „Missing Data“. In den restlichen Zeilen werden dann die Werte zu den einzelnen Antwortkategorien der Skala des „Behinderungsratings“ angegeben.

Wie aus dieser Tabelle ersichtlich, wurde den vorgegebenen argumentativen Regelverletzungen eine deutlich beeinträchtigende Wirkung zugeschrieben. Bei etwas mehr als zwei Drittel der Antworten werden die vorgegebenen Sprechakte auf der fünfstufigen Skala des „Behinderungsratings“ als „erheblich“ beeinträchtigend (48,8%) oder sogar als „außerordentlich“ (25,6%) beeinträchtigend eingestuft.

Szenario:	„Arme Länder - reiche Länder“	„Asylrecht“	„Schuldenkrise“	„Schädlichkeit des Rauchens“
<b>Behinderungsrating:</b>				
nicht bearbeitet:	8	6	14	12
„gar nicht“	-	-	4 (3,8%)	-
„etwas“	-	6 (5,3%)	13 (12,5%)	6 (5,6%)
„mittelmäßig“	7 (6,3%)	13 (11,6%)	36 (34,6%)	25 (23,5%)
„erheblich“	59 (53,6%)	55 (49,1%)	42 (40,3%)	55 (51,8%)
„außerordentlich“	44 (40,0%)	38 (33,9%)	9 (8,6%)	20 (18,8%)

Tab. 15: Ergebnisse des „Behinderungsratings“ für die einzelnen Szenarios

Die Tabelle gibt die Ergebnisse der „Behinderungsratings“ für die einzelnen Szenarios an. Die Szenarios stehen in den Spalten, die Benennungen des „Behinderungsratings“ werden in den Zeilen angeführt. In der ersten Zeile stehen die Angaben für die „Missing Data“. Die Prozentangaben in Klammern beziehen sich auf die prozentuale Verteilung der Antworten pro Szenario ohne die nicht bearbeiteten Fälle. Die Zellen mit den größten Besetzungen sind grau unterlegt.

<sup>5</sup>Die Besprechung der Kovariate Valenz erfolgt (für die Erstbeurteilung) aus Gründen der Übersichtlichkeit schon an dieser Stelle, da die Valenz aus den Ergebnissen des „Behinderungsratings“ errechnet wurde (vgl. 3. 2. 5. a).

Betrachtet man die Ergebnisse des „Behinderungsratings“ bezogen auf die verschiedenen Szenarios (vgl. Tab. 15 auf Seite 36), so wird diese Einschätzung über alle Szenarios hinweg bestätigt: Bei allen Szenarios liegen die meisten Antworten der „Behinderungsratings“ bei „erheblich“. Für die Hälfte der Szenarios ist die zweithäufigste Nennung dann „außerordentlich“. Das Szenario „*Schädlichkeit des Rauchens*“ weicht von dieser Regel minimal ab („außerordentlich“ liegt mit 18,8% an dritter, „mittelmäßig“ mit 23,5% an zweiter Stelle). Die einzige deutliche Abweichung stellt das Szenario „*Schuldenkrise*“ dar. Hier liegen die meisten Antworten zwar ebenfalls bei „erheblich“, die zweite Stelle bezüglich der Häufigkeiten der abgegebenen „Behinderungsratings“ nimmt aber die Einschätzung „mittelmäßig“ ein (34,3%).

Zur Berechnung der Valenz der vorgegebenen argumentativen Regelverletzungen aus diesen „Behinderungsratings“ wurden die Werte auf das individuelle Bezugssystem der Vptn relativiert, indem sie auf die bereits beschriebene Weise (vgl. 3. 2. 5. a) ipsatiert wurden. Das führte zu der in Tabelle 16 dokumentierten Verteilung der Valenzen der in den verschiedenen Szenarios jeweils realisierten argumentativen Regelverletzungen:

Valenz:	Häufigkeit:	Prozent:
nicht bearbeitet:	40	8,5%
hoch:	173	36,7% (40,04%)
mittel:	126	26,7% (29,16%)
niedrig:	133	28,2% (30,78%)

Tab. 16: Ergebnisse der Berechnung der Valenz

Die Tabelle führt Häufigkeiten und Prozentangaben für die berechneten Valenzen an. Die Prozentangaben ohne Klammern beziehen sich auf die Ergebnisse einschließlich der „Missing Data“. Prozentangaben in Klammern beziehen sich auf die Ergebnisse ohne „Missing Data“.

Bezieht man die nicht bearbeiteten Fälle in die Betrachtung mit ein, so ist die Differenz zwischen den Häufigkeiten, mit denen die drei Valenzstufen diagnostiziert wurden, gering. Vergleicht man aber nur die *tatsächlich bearbeiteten* Fälle miteinander, so ergibt sich ein merkliches Übergewicht derjenigen argumentativen Regelverletzungen, denen eine hohe Valenz zugeschrieben wurde.

Betrachtet man die Einschätzung der Valenz bezogen auf die einzelnen Szenarios, so wird dieses Bild weiter ausdifferenziert (vgl. Tab. 17 auf Seite 38). Aufgrund dieser Ergebnisse ist davon auszugehen, daß die Verteilung der „Valenzeinschätzungen“ von den Szenarios abhängt: Die argumentative Regelverletzung bei „*Asylrecht*“ und „*Arme Länder - reiche Länder*“ wurde jeweils in fast bzw. mehr als der Hälfte der Fälle als „hoch“ eingeschätzt. Im Fall von „*Schuldenkrise*“ liegt mehr als die Hälfte dieser Antworten bei „niedrig“. Nur bei „*Schädlichkeit des Rauchens*“ liegt eine fast gleiche Verteilung der Valenzeinschätzungen über alle drei Stufen dieser Variablen vor (vgl. Tab. 17 auf Seite 38):

Szenario: Valenz:	„Arme Länder - reiche Länder“	„Asylrecht“	„Schuldenkrise“	„Schädlichkeit des Rauchens“
Missing Data:	8 (6,8%)	6 (5,1%)	14 (11,9%)	12 (10,2%)
hoch	69 (58,5%) 62,7%	55 (46,6%) 49,1%	13 (11,0%) 12,5%	36 (30,5%) 33,9%
mittel	29 (24,6%) 26,3%	34 (28,8%) 30,3%	28 (23,7%) 26,9%	35 (29,7%) 33,0%
niedrig	12 (10,2%) 10,9%	23 (19,5%) 20,5%	63 (53,4%) 60,5%	35 (29,7%) 33,0%

Tab. 17: Verteilung der Stufen der Valenz auf die Szenarios

In der Tabelle werden die Häufigkeiten und prozentualen Verteilungen der „Valenzstufen“ bezogen auf die verschiedenen Szenarios angegeben. Die Szenarios stehen in den Spalten. Die eingeklammerten Prozentangaben in der jeweils ersten Zeile der Zellen beziehen sich auf die Daten einschließlich der nicht bearbeiteten Fälle. Bei den Prozentangaben ohne Klammern handelt es sich um die Werte für die Daten ohne fehlende Angaben. Die Zellen mit den stärksten Besetzungen für das jeweilige Szenario sind grau unterlegt.

Eine Maximum-Likelihood-Schätzung (Chi-Quadrat) zeigt einen signifikanten Effekt der Szenarios auf die „Valenzeinschätzung“ (Tab. 18):

Art der Angabe:	Df	Chi - Quadrat	Prob
Werte:	6	71,60	0,0000

Tab. 18: Maximum-Likelihood-Schätzung des Einflusses der Szenarios auf die „Valenzeinschätzung“

Rekonstruiert man die Ergebnisse der Berechnung der Valenzen mit den Ergebnissen, die aus den „Behinderungsratings“ resultieren, so zeigt sich, daß die bereits in den Daten zu den abgegebenen „Behinderungsratings“ aufgetretenen Tendenzen durch die Ipsatierung deutlicher akzentuiert werden.

Analysiert man nun, welche *Benennungen auf der Skala* des „Behinderungsratings“ durch die Ipsatierung zu einer „niedrigen Valenzeinschätzung“ führen, so wird deutlich, daß es sich dabei in vielen Fällen um die Angabe handelt, eine bestimmte argumentative Regelverletzung führe zu einer „mittelmäßigen“ oder „erheblichen“ Behinderung einer Argumentation. Insgesamt 133 abgegebenen Einschätzungen der Valenz als „niedrig“ (vgl. Tab. 16 auf Seite 37) stehen nämlich nur 29 Antworten im unteren Bereich des „Behinderungsratings“ (4 bei „gar nicht“, 25 bei „etwas“) gegenüber. Dann folgen 81 Antworten in der Mitte der Skala des „Behinderungsratings“ („mittelmäßig“) (vgl. Tab. 14 auf Seite 36). Die verbleibenden 19 Einschätzungen der Valenz als „niedrig“ wurden bei „erheblich“ abgegeben (vgl. Tab. 19 auf Seite 39):

Bennennung auf der Skala des „Behinderungsratings“:	Verteilung der Einschätzungen der Valenz als niedrig:
„gar nicht“	4
„etwas“	25
„mittelmäßig“	81
„erheblich“	19
„außerordentlich“	-

Tab. 19: Verteilung der Antworten beim „Behinderungsrating“, die zu einer niedrigen Valenzeinschätzung führten

In der Tabelle wird die Verteilung der 129 Antworten auf das „Behinderungsrating“ rekonstruiert, die einer „niedrigen Valenz“ zugeordnet wurden. In der linken Spalte werden die Benennungen der Skala des „Behinderungsratings“ angegeben. In der rechten Spalte sind die Häufigkeiten der auf jede Benennung entfallenden Antworten eingetragen.

Dieser Befund wird noch verstärkt, wenn die gleichen Überlegungen für die beiden anderen Stufen der Valenz angestellt werden. Dort müßten die meisten Antworten auf der Skala des „Behinderungsratings“ dann nämlich bei „erheblich“ (für mittlere Valenz) und „außerordentlich“ (für hohe Valenz) liegen. Die Antworten auf das „Behinderungsrating“ weisen also Tendenzen in den oberen Bereich der Skala auf.

Orientiert man sich nun an der Semantik der Benennungen der Skala zur Erhebung des „Behinderungsratings“, so ist davon auszugehen, daß die hier vorgegebenen argumentativen Regelverletzungen eine „hohe objektive Wertigkeit“/Valenz haben. Diese wird durch einen Ankereffekt *unterschätzt*. Mit anderen Worten: Argumentativen Regelverletzungen, denen *im Alltag* eine „hohe“ oder mittlere Valenz zugeschrieben werden, wird *in der Untersuchung* durch die Ipsatierung nur deshalb eine niedrige Valenz zugeteilt, weil sie mit Sprechakten verglichen werden, die eine noch höhere Valenz haben.

*b) Explorative Betrachtung der Daten zur Kovariation von Valenz, „subjektiver Tatbestandsmäßigkeit“ und der (Un-)Integritätsurteile:*

Nach der Darstellung der Ergebnisse bezüglich des „Behinderungsratings“ und der Valenz können nun die Hypothesen über die gleichsinnige Kovariation der Einschätzung der „subjektiven Tatbestandsmäßigkeit“ und der Ersturteile sowie die Hypothese über die gleichsinnige Kovariation der Valenz und der gefällten Schuldurteile beim Ersturteil explorativ geprüft werden.

Zur Überprüfung der ersten Hypothese wurde der Zusammenhang zwischen „subjektiven Tatbestandsmerkmalen“ und der Ausprägung des Ersturteils gestaucht über die Valenz analysiert. Die entsprechende Randtafel dokumentiert erwartungsgemäß eine deutliche gleichsinnige Kovariation zwischen den beiden Variablen (vgl. Tab. 20 auf Seite 40):

(Un-)Integritätsurteil:	Neutralurteil	Schuldurteil	Total:
<b>„subjektive Tatbestandsmerkmale“:</b>			
<b>absichtlich</b>	40 65,669 10,053	182 156,3 4,2255	222
<b>leichtfertig</b>	50 32,554 9,349	60 77,446 3,930	110
<b>unwissentlich</b>	34 25,747 2,645	53 61,253 1,112	87
<b>Total:</b>	124	295	419

Tab. 20: Randtafel für den Zusammenhang der Einschätzung der „subjektiven Tatbestandsmerkmale“ und der (Un-)Integritätsurteile

Die Tabelle gibt die Randtafel für den Zusammenhang zwischen „subjektiver Tatbestandsmäßigkeit“ und dem (Un-)Integritätsurteil wieder. In den Zeilen wird die jeweilige Ausprägung der Einschätzung der „subjektiven Tatbestandsmäßigkeit“ angegeben. In den Spalten wird die Urteilsausprägung (Schuldurteil oder Neutralurteil) angezeigt. In den Zellen stehen die Häufigkeiten (erste Zeile), die Erwartungswerte (zweite Zeile) und die Chi-Quadrat-Anteile (dritte Zeile). In der letzten Spalte und der untersten Zeile werden die Randsummen der Häufigkeiten dokumentiert.

Im Sinne des Basiskomponentenmodells wäre zu erwarten, daß in Tabelle 20 bei unterstellter „Absichtlichkeit“ relativ mehr Schuldurteile auftreten als bei unterstellter „Leichtfertigkeit“. Darüber hinaus sollten unter der Bedingung „unwissentlich“ relativ zu den Schuldurteilen mehr Neutralurteile auftreten als dies unter der Bedingung „leichtfertig“ der Fall sein sollte. Der Zusammenhang der Abweichungen über die ganze Tabelle ist signifikant (vgl. Tab. 21).

Art der Angabe:	Df	Chi - Quadrat	Prob
Szenarios:	2	31,316	0,001

Tab. 21: Ergebnisse eines Chi-Quadrat Tests für die Werte aus Tab. 20

Eine genauere Inspektion von Tabelle 20 ergibt aber, daß nur die erste der oben angeführten Teilhypothesen durch die vorliegenden Daten bestätigt wird. Als Erklärung dafür bietet sich an, daß in vielen Fällen die Valenz der vorgegebenen argumentativen Regelverletzungen als so hoch eingeschätzt wurde, daß solche argumentativen Regelverletzungen auch dann zu einem Vorwurf führen, wenn sie „unwissentlich“ begangen werden. Dies ist nach den Ergebnissen von Nüse et al. (1991) in der Tat dann zu erwarten, wenn die Valenz der argumentativen Regelverletzung sehr hoch ist oder wenn gegen die Akteure der Vorwurf einer „Fahrlässigkeit zweiter Ordnung“ (Nüse, Groeben & Gauler 1991, 44) erhoben wird. Bei diesen Urteilen wird dem Akteur die „Unwissentlichkeit der Hervorbringung des Handlungsergebnisses als solche“ (l. c.) vorgeworfen. Derartige Vorwürfe sind entweder in einer situations- oder personenspezifisch erhöhten Verantwortlichkeit begründet, oder sie werden erhoben, wenn sich jemand selbstverantwortlich in eine Situation gebracht hat, in der er nicht mehr verantwortlich ist (l. c.).



Die zweite oben aufgestellte Hypothese betrifft den Zusammenhang zwischen der Ausprägung der Valenz argumentativer Regelverletzungen und dem (Un-)Integritätsurteil. Danach sollten die gefällten Schuldurteile mit steigender Valenz gleichsinnig kovariieren. Zur explorativen Überprüfung dieser Kovariation wurde der Zusammenhang der jeweils gegebenen Valenz der argumentativen Regelverletzungen mit den gefällten (Un-)Integritätsurteilen, gestaucht über die „subjektive Tatbestandsmäßigkeit“, berechnet. Die resultierende Randtafel ist in Tabelle 22 dokumentiert:

(Un-)Integritätsurteil:	Neutralurteil	Schuldurteil	Total:
<b>Valenz:</b>			
<b>niedrig</b>	65 38,29 18,633	65 91,71 7,779	130
<b>mittel</b>	40 35,344 0,613	80 84,656 0,256	120
<b>hoch</b>	19 50,366 19,533	152 120,63 8,155	171
<b>Total:</b>	124	297	421

Tab. 22: Randtafel für den Zusammenhang von Valenz und (Un-)Integritätsurteilen

Die Tabelle gibt die Randtafel für den Zusammenhang zwischen der Einschätzung der Valenz und dem (Un-)Integritätsurteil wieder. Die Stufe der Valenz ist in den Zeilen abgetragen, die jeweilige Urteilsausprägung in den Spalten. In den Zellen stehen die Häufigkeiten (erste Zeile), die Erwartungswerte (zweite Zeile) und die Chi-Quadrat-Anteile (dritte Zeile). In der letzten Spalte und der untersten Zeile werden die Randsummen der Häufigkeiten dokumentiert.

Die Hypothese einer gleichsinnigen Kovariation der beiden Variablen wird durch diese Daten bestätigt. Auch dieser Zusammenhang ist signifikant (Tabelle 23):

Art der Angabe:	Df	Chi - Quadrat	Prob
<b>Werte:</b>	2	54,97	0,001

Tab. 23: Ergebnisse des Chi-Quadrat-Testes für die Werte aus Tab. 22

Die im Rahmen des Basiskomponentenmodells postulierten Interaktionseffekte zwischen diesen beiden Variablen (Valenz und „subjektive Tatbestandsmäßigkeit“) erweisen sich als nicht signifikant (vgl. Tab. 24 auf Seite 42). Als Erklärung dafür läßt sich der bereits beschriebene Ankereffekt anführen, der zu einer Unterschätzung der Valenz führt. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, daß in der Untersuchung von Nüse et al. (1991) die Valenz über die Vorgabe von zwölf Szenarios operationalisiert worden war. In diesem Pool von Szenarios waren dann auch argumentative Regelverletzungen mit mittlerer und niedriger Valenz ausreichend vertreten (o. c., 38ff.). In der vorliegenden Arbeit wurden dagegen nur vier Szenarios verwendet, was zu einer Einschränkung der Varianz der realisierten Ausprägungen der Valenz führte. Als Folge dessen sind argumentative Regelverletzungen mit sehr hoher Valenz deutlich überrepräsentiert. Beides führt dazu, daß die Ergebnisse im Bereich der aufgrund der Ipsatierung als niedrig oder mittel valent eingeschätzten argumentativen Sprechakte nicht den Erwartungen entsprechen, die aus dem Basiskomponentenmodell abzuleiten sind. Die auftretenden

Abweichungen von den Hypothesen sind also im Sinne des Basiskomponentenmodells durch die deutlich überrepräsentierten Regelverstöße mit hoher Valenz erklärbar.

Varianzquelle:	Df	Chi-Quadrat	Prob
Subjektive Tatbestandsmerkmale:	2	27,26	0,0000
Valenz:	2	41,26	0,0000
Interaktion Valenz und subj. Tbm.:	4	1,40	0,8443

Tab. 24: Modell mit zwei Haupteffekten und Interaktion für die Abhängigkeit des (Un-)Integritätsurteils von der Valenz und den subjektiven Tatbestandsmerkmalen

Die Tabelle stellt die Ergebnisse eines Modells mit zwei Haupteffekten und Interaktion für den Einfluß der „subjektiven Tatbestandsmerkmale“ auf das (Un-)Integritätsurteil (erste Zeile), den Einfluß der Valenzstufe auf das (Un-)Integritätsurteil (zweite Zeile) und den Einfluß der Interaktion von Valenz und „subjektiver Tatbestandsmäßigkeit“ auf das (Un-)Integritätsurteil (dritte Zeile) dar.

### 4. 3. Ergebnisse für die Zweitbeurteilungen

a) *Veränderungen der Einschätzung der „subjektiven Tatbestandsmäßigkeit“ in Abhängigkeit von den gesprächsbegleitenden Variablen:*

Die für die Einschätzung der „subjektiven Tatbestandsmerkmale“ postulierten Hypothesen lassen sich anhand der folgenden Kontingenztafeln prüfen. In diesen Tafeln werden die Ergebnisse der Einschätzungen der „subjektiven Tatbestandsmerkmale“ zum *ersten Urteilszeitpunkt in den Zeilen*, die Ergebnisse dieser Einschätzungen beim *zweiten Urteilszeitpunkt in den Spalten* angegeben. In der Hauptdiagonalen der Tabellen stehen dabei die Urteile, die sich nicht verändern. Die aufgrund der jeweiligen Ausprägung der gesprächsbegleitenden Variablen erfolgten *Veränderungen* finden sich in den Feldern der Nebendiagonalen. Dabei stehen die Veränderungen in Richtung auf „Absichtlichkeit“ rechts oberhalb, die Veränderungen in Richtung auf „Unwissentlichkeit“ links unterhalb der Hauptdiagonalen. Die resultierende Veränderungsrichtung ist dementsprechend durch einen Vergleich der zur Hauptdiagonalen jeweils symmetrischen Felder abzulesen. Als Signifikanztest wurde der Bowker-Test gewählt, der diese Symmetrie prüft (Bortz et al. 1990, 165ff.).

Für die Bedingung EFFEKT+ war postuliert worden, daß zum zweiten Urteilszeitpunkt mehr „Absichtlichkeits-“ und „Leichtfertigkeitseinschätzungen“ auftreten sollten als zum ersten Urteilszeitpunkt. Diese Hypothese konnte bestätigt und gegen den Zufall abgesichert werden, wie die Darstellung der Ergebnisse für die Bedingung EFFEKT+ in Tabelle 25 auf Seite 43 zeigt:

Zweiturteile:	unwissentlich	leichtfertig	absichtlich	Total:
<b>Ersturteile:</b>				
<b>unwissentlich</b>	10 13,33	1 1,33	9 12,00	20 26,67
<b>leichtfertig</b>	0 0,00	8 10,67	12 16,00	20 26,67
<b>absichtlich</b>	1 1,33	1 1,33	33 44,00	35 46,67
<b>Total:</b>	11 14,67	10 13,33	54 72,00	75 100,00

Tab. 25: Veränderungen der Einschätzung der „subjektiven Tatbestandsmerkmale“ unter der Bedingung EFFEKT+

Die Tabelle gibt die Veränderungen der Einschätzungen der „subjektiven Tatbestandsmäßigkeit“ vom ersten zum zweiten Urteil unter der Bedingung EFFEKT+ an. In den Zeilen stehen die Ersturteile. In den Spalten stehen die Zweiturteile. In den Zellen stehen die absoluten Häufigkeiten (erste Zeile) und Prozentangaben (zweite Zeile). In der letzten Spalte und der untersten Zeile werden die Randsummen dokumentiert.

Bowker - Test:

Statistik = 16.708      Df = 3      Prob = 0.001

Unter der Bedingung EFFEKT- wurde ebenfalls erwartet, daß sich die Anzahl der Einschätzungen der „subjektiven Tatbestandsmäßigkeit“ als „absichtlich“ oder „leichtfertig“ erhöht. Die in der Kontingenztafel (Tab. 26) ablesbaren Veränderungen entsprechen dieser Hypothese, fallen aber nicht signifikant aus.

Zweiturteile:	unwissentlich	leichtfertig	absichtlich	Total:
<b>Ersturteile:</b>				
<b>unwissentlich</b>	9 12,50	1 1,39	3 4,17	13 18,06
<b>leichtfertig</b>	2 2,78	11 15,28	11 15,28	24 33,33
<b>absichtlich</b>	1 1,39	5 6,94	29 40,28	35 48,61
<b>Total:</b>	12 16,67	17 23,61	43 59,72	72 100,00

Tab. 26: Veränderungen der Einschätzung der „subjektiven Tatbestandsmerkmale“ unter der Bedingung EFFEKT-

Die Tabelle gibt die Veränderungen der Einschätzungen der „subjektiven Tatbestandsmäßigkeit“ vom ersten zum zweiten Urteil unter der Bedingung EFFEKT- an. Die Häufigkeiten der Ersturteile sind dabei unter „Total“ rechts abgetragen. In den Zeilen stehen die Ersturteile. In den Spalten stehen die Zweiturteile. In den Zellen stehen die absoluten Häufigkeiten (erste Zeile) und Prozentangaben (zweite Zeile). In der letzten Spalte und der untersten Zeile werden die Randsummen dokumentiert.

Bowker - Test:

Statistik = 3.583      Df = 3      Prob = 0.310

Die Abweichung der Ergebnisse unter dieser Bedingung ist vermutlich darauf zurückzuführen, daß die Vpnt aufgrund des Ausbleibens des in dieser Bedingung vorgegebenen *potentiell* negativen Effektes keinen Grund sahen, ihre Einschätzung der

„subjektiven Tatbestandsmerkmale“ zu verändern. Aufgrund dieses Ergebnisses muß die für diese Bedingung aufgestellte Hypothese, wonach bereits ein potentiell auftretender negativer Effekt zu einer Neueinschätzung der „subjektiven Tatbestandsmäßigkeit“ führen sollte, zurückgewiesen werden.

Bei Vorgabe der Bedingung INTENSITÄT+ sollte sich die Anzahl der „Absichtlichkeitszuschreibungen“ erhöhen. Außerdem wurde erwartet, daß sich die Veränderungen auf die Kategorie der „Absichtlichkeitszuschreibungen“ beschränken. Der erste Teil dieser Hypothese konnte tendenziell bestätigt werden. Für den zweiten Teil der Hypothese findet sich in den Daten ebenfalls eine schwache Bestätigung. („Unwissentlichkeitszuschreibungen“ werden häufiger zu „Absichtlichkeitszuschreibungen“ als zu „Leichtfertigkeitsschreibungen“). Die beobachteten Veränderungen verfehlen allerdings wegen der Adjustierung des Alpha-Niveaus die Signifikanzgrenze (0,00833 nach Bonferoni-Korrektur für sechs gleiche Tests, vgl. Tabelle 27). Aufgrund dieses Ergebnisses kann die für diese Bedingung aufgestellte Hypothese als tendenziell bestätigt gelten.

Zweiturteile:	unwissentlich	leichtfertig	absichtlich	Total:
<b>Ersturteile:</b>				
<b>unwissentlich</b>	7 10,00	2 2,86	6 8,57	15 21,43
<b>leichtfertig</b>	4 5,71	4 5,71	12 17,14	20 28,57
<b>absichtlich</b>	4 5,71	2 2,86	29 41,43	35 50,00
<b>Total:</b>	15 21,43	8 11,43	47 67,14	70 100,00

Tab. 27: Veränderungen der Einschätzung der „subjektiven Tatbestandsmerkmale“ unter der Bedingung INTENSITÄT+

Die Tabelle gibt die Veränderungen der Einschätzungen der „subjektiven Tatbestandsmäßigkeit“ vom ersten zum zweiten Urteil unter der Bedingung INTENSITÄT+ an. In den Zeilen stehen die Ersturteile. In den Spalten stehen die Zweiturteile. In den Zellen stehen die absoluten Häufigkeiten (erste Zeile) und Prozentangaben (zweite Zeile). In der letzten Spalte und der untersten Zeile werden die Randsummen dokumentiert.

Bowker-Test:

-----  
Statistik = 8.210      DF = 3    Prob = 0.042

Im Fall von INTENSITÄT- sollte eine Zunahme der Einschätzung der „subjektiven Tatbestandsmäßigkeit“ als *nicht* „absichtlich“ zu beobachten sein. Die Veränderungen entsprechen dieser Erwartung sind aber wegen der Adjustierung des Alpha-Niveaus (0,00833 nach Bonferoni-Korrektur für sechs gleiche Tests) nicht signifikant (vgl. Tab. 28 auf Seite 45):

Zweiturteile:	unwissentlich	leichtfertig	absichtlich	Total:
<b>Ersturteile:</b>				
unwissentlich	3 4,17	3 4,17	5 6,94	11 15,28
leichtfertig	8 11,11	8 11,11	4 5,56	20 27,78
absichtlich	12 16,67	13 18,06	16 22,22	41 56,94
<b>Total:</b>	23 31,94	24 33,33	25 34,72	72 100,00

Tab. 28: Veränderungen der Einschätzung der „subjektiven Tatbestandsmerkmale“ unter der Bedingung INTENSITÄT-

Die Tabelle gibt die Veränderungen der Einschätzungen der „subjektiven Tatbestandsmäßigkeit“ vom ersten zum zweiten Urteil unter der Bedingung INTENSITÄT- an. In den Zeilen stehen die Ersturteile. In den Spalten stehen die Zweiturteile. In den Zellen stehen die absoluten Häufigkeiten (erste Zeile) und Prozentangaben (zweite Zeile). In der letzten Spalte und der untersten Zeile werden die Randsummen dokumentiert.

Bowker-Test:

-----  
 Statistik = 9.920      DF = 3    Prob = 0.019

Für die Bedingung KORREKTUR+ wurde die Hypothese aufgestellt, daß beim zweiten Urteil weniger Absichtlichkeitsurteile auftreten als beim ersten Urteil. Diese Hypothese konnte signifikant bestätigt werden, wie die Ergebnisse in Tabelle 29 dokumentieren.

Zweiturteile:	unwissentlich	leichtfertig	absichtlich	Total:
<b>Ersturteile:</b>				
unwissentlich	12 16,90	0 0,00	2 2,82	14 19,72
leichtfertig	6 8,45	8 11,27	1 1,41	15 21,13
absichtlich	9 12,68	15 21,13	18 25,35	42 59,15
<b>Total:</b>	27 38,03	23 32,39	21 29,58	71 100,00

Tab. 29: Veränderungen der Einschätzung der „subjektiven Tatbestandsmerkmale“ unter der Bedingung KORREKTUR+

Die Tabelle gibt die Veränderungen der Einschätzungen der „subjektiven Tatbestandsmäßigkeit“ vom ersten zum zweiten Urteil unter der Bedingung KORREKTUR+ an. In den Zeilen stehen die Ersturteile. In den Spalten stehen die Zweiturteile. In den Zellen stehen die absoluten Häufigkeiten (erste Zeile) und Prozentangaben (zweite Zeile). In der letzten Spalte und der untersten Zeile werden die Randsummen dokumentiert.

Bowker - Test:

-----  
 Statistik = 22.705      DF = 3    Prob = 0.001

Im Fall KORREKTUR- wurde postuliert, daß die Anzahl der Einschätzungen der „subjektiven Tatbestandsmäßigkeit“ als „absichtlich“ zunehmen. Außerdem war für diese Ausprägung der gesprächsbegleitenden Variable KORREKTUR behauptet worden, daß die beobachteten Veränderungen sich auf eine Veränderung hin zu dieser Kategorie

beschränken. Wie in Tabelle 30 dokumentiert wird, konnten beide Hypothesen bestätigt werden:

Zweiturteile:	unwissentlich	leichtfertig	absichtlich	Total:
<b>Ersturteile:</b>				
<b>unwissentlich</b>	5 7,25	4 5,80	8 11,59	17 24,64
<b>leichtfertig</b>	1 1,45	2 2,90	12 17,39	15 21,74
<b>absichtlich</b>	0 0,00	2 2,90	35 50,72	37 53,62
<b>Total:</b>	6 8,70	8 11,59	55 79,71	69 100,00

Tab. 30: Veränderungen der Einschätzung der „subjektiven Tatbestandsmerkmale“ unter der Bedingung KORREKTUR-

Die Tabelle gibt die Veränderungen der Einschätzungen der „subjektiven Tatbestandsmäßigkeit“ vom ersten zum zweiten Urteil unter der Bedingung KORREKTUR- an. In den Zeilen stehen die Ersturteile. In den Spalten stehen die Zweiturteile. In den Zellen stehen die absoluten Häufigkeiten (erste Zeile) und Prozentangaben (zweite Zeile). In der letzten Spalte und der untersten Zeile werden die Randsummen dokumentiert.

Bowker-Test

Statistik = 16.943      DF = 3      Prob = 0.001

Aufgrund der Ergebnisse können die postulierten Hypothesen weitgehend als bestätigt betrachtet werden. Die Hypothesen für die Bedingung INTENSITÄT+ und INTENSITÄT- konnten allerdings nur tendenziell bestätigt werden.

Die Hypothese für die Bedingung EFFEKT-, wonach bereits ein *potentiell* negativer Effekt dazu führt, daß die Einschätzung der „subjektiven Tatbestandsmäßigkeit“ neu überdacht wird, muß allerdings aufgrund der vorliegenden Ergebnisse fallengelassen werden.

*b) Veränderung des (Un-)Integritätsurteils in Abhängigkeit von den gesprächsbegleitenden Variablen:*

Die Hypothesen über die Veränderung der (Un-)Integritätsurteile in Abhängigkeit von den jeweils vorgegebenen gesprächsbegleitenden Variablen wurden ebenfalls über Kontingenztafeln getestet. Für diese Überprüfung sind dabei wieder die Veränderungen in den zur Hauptdiagonalen symmetrischen Feldern der Nebendiagonalen relevant, wobei die Urteilsveränderungen von einem Schuld- zu einem Neutralurteil links unterhalb und die Transformationen von Neutral- zu Schuldurteilen rechts oberhalb der Hauptdiagonale stehen. Als Signifikanztest wurde der McNemar-Test gewählt, der diese Symmetrie prüft (Bortz et al. 1990, 160ff.)

Die Ergebnisse für die einzelnen Manipulationen der gesprächsbegleitenden Variablen werden in den folgenden Tabellen dokumentiert.

Für EFFEKT+ war eine Veränderung von Neutralurteilen zu Schuldurteilen postuliert worden. Diese Hypothese konnte bestätigt werden (vgl. Tab. 31 auf Seite 47). Die auftretenden Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile sind signifikant.

Zweiturteile: Ersturteile:	Neutralurteile	Schuldurteile	Total:
Neutralurteile	6	16	22
Schuldurteile	2	50	52
Total:	8	66	74

Tab. 31: Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile unter der Bedingung EFFEKT+

Die Tabelle gibt die Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile vom Erst- zum Zweiturteil unter der Bedingung EFFEKT+ an. Die Häufigkeiten der Ersturteile stehen in den Zeilen, die der Zweiturteile in den Spalten. In der letzten Spalte und der untersten Zeile werden die Randsummen dokumentiert.

McNemar's Test:

10.889 DF = 1 Prob = 0.001

Bei der Bedingung EFFEKT- (vgl. Tab. 32) konnten die Hypothesen einer Beibehaltung von Neutralurteilen und einer Zurücknahme von Schuldurteilen *nicht bestätigt* werden (Signifikanzgrenze nach Bonferoni-Korrektur für sechs gleiche Tests: 0.00833).

Zweiturteile: Ersturteile:	Neutralurteile	Schuldurteile	Total:
Neutralurteile	17	6	23
Schuldurteile	3	46	49
Total:	20	52	72

Tab. 32: Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile unter der Bedingung EFFEKT-

Die Tabelle gibt die Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile vom Erst- zum Zweiturteil unter der Bedingung EFFEKT- an. Die Häufigkeiten der Ersturteile stehen in den Zeilen, die der Zweiturteile in den Spalten. In der letzten Spalte und der untersten Zeile werden die Randsummen dokumentiert.

McNemar's Test:

1.000 DF = 1 Prob = 0.317

Als Erklärung für diesen Sachverhalt bietet sich an, daß die Vptn die hier gegebene Information über den (nicht) eintretenden Effekt *nicht* nutzten, um ihre erste Beurteilung (vor allem der Valenz) des unintegren Sprechaktes (im Falle eines Schuldurteils) zu revidieren. Dementsprechend blieb der Schuldvorwurf auch dann erhalten, wenn hinterher die Information gegeben wurde, der Sprechakt habe keine negativen Effekte gehabt.

Bei INTENSITÄT+ resultierten die folgenden Ergebnisse (vgl. Tab. 33 auf Seite 48):

Zweiterurteile: Ersturteile:	Neutralurteile	Schuldurteile	Total:
Neutralurteile	5	11	16
Schuldurteile	4	49	53
Total:	9	60	69

Tab. 33: Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile unter der Bedingung INTENSITÄT+

Die Tabelle gibt die Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile vom Erst- zum Zweiturteil unter der Bedingung INTENSITÄT+ an. Die Häufigkeiten der Ersturteile stehen in den Zeilen, die der Zweiturteile in den Spalten. In der letzten Spalte und der untersten Zeile werden die Randsummen dokumentiert.

McNemar's Test:

3.267 DF = 1 Prob = 0.071

Bei dieser Bedingung konnte die erwartete Transformation von Neutralurteilen zu Schuldurteilen bei gleichzeitiger Beibehaltung der beim Ersturteil bereits gefällten Schuldurteile nur *tendenziell bestätigt* werden.

Zweiterurteile: Ersturteile:	Neutralurteile	Schuldurteile	Total:
Neutralurteile	20	3	23
Schuldurteile	25	24	49
Total:	45	27	72

Tab. 34: Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile unter der Bedingung INTENSITÄT-

Die Tabelle gibt die Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile vom Erst- zum Zweiturteil unter der Bedingung INTENSITÄT- an. Die Häufigkeiten der Ersturteile stehen in den Zeilen, die der Zweiturteile in den Spalten. In der letzten Spalte und der untersten Zeile werden die Randsummen dokumentiert.

McNemar's Test:

17.286 DF = 1 Prob = 0.001

Im Falle von INTENSITÄT- trat die erwartete Beibehaltung von Neutralurteilen und der Zurücknahme von Schuldurteilen signifikant auf (vgl. Tab. 34). Die aufgestellten *Hypothesen* konnten also *bestätigt* werden.

Zweiterurteile: Ersturteile:	Neutralurteile	Schuldurteile	Total:
Neutralurteile	17	3	20
Schuldurteile	24	25	49
Total:	41	28	69

Tab. 35: Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile unter der Bedingung KORREKTUR+

Die Tabelle gibt die Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile vom Erst- zum Zweiturteil unter der Bedingung KORREKTUR+ an. Die Häufigkeiten der Ersturteile stehen in den Zeilen, die der Zweiturteile in den Spalten. In der letzten Spalte und der untersten Zeile werden die Randsummen dokumentiert.

McNemar's Test:

16.333 DF = 1 Prob = 0.001

Bei KORREKTUR+ konnte die behauptete Beibehaltung von Neutralurteilen bei gleichzeitiger Zurücknahme von Schuldurteilen nachgewiesen werden und zwar in signifikanter Ausprägung (vgl. Tab. 35).



Die Resultate für die Bedingung KORREKTUR- zeigt Tabelle 36:

Zweiturteile: Ersturteile:	Neutralurteil:	Schuldurteil:	Total:
Neutralurteil:	9	16	25
Schuldurteil:	0	45	45
Total:	9	61	70

Tab. 36: Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile unter der Bedingung KORREKTUR-

Die Tabelle gibt die Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile vom Erst- zum Zweiturteil unter der Bedingung KORREKTUR- an. Die Häufigkeiten der Ersturteile stehen in den Zeilen, die der Zweiturteile in den Spalten. In der letzten Spalte und der untersten Zeile werden die Randsummen dokumentiert.

McNemar's Test:

16.000 DF = 1 Prob = 0.001

Auch hier konnten die postulierten *Hypothesen bestätigt* werden. Wie aus der Tabelle 36 hervorgeht, wurden unter dieser Bedingung Neutralurteile hypothesengemäß signifikant zu Schuldurteilen transformiert.

Mit Ausnahme der Hypothesen für die Bedingung INTENSITÄT+ und EFFEKT- konnten die aufgestellten Hypothesen für die Veränderung der (Un-)Integritätsurteile in Abhängigkeit von den gesprächs begleitenden Variablen alle signifikant bestätigt werden. Für INTENSITÄT+ liegt dabei eine tendenzielle Bestätigung vor. Die Hypothese für die Bedingung EFFEKT- mußte fallengelassen werden.

*c) Veränderung der „subjektiven Sicherheit“ des (Un-)Integritätsurteils in Abhängigkeit von den gesprächs begleitenden Variablen:*

Die subjektive Sicherheit des zweiten (Un-)Integritätsurteils der Vptn sollte sich in Abhängigkeit von den vorgegebenen gesprächs begleitenden Variablen und der Urteilsausprägung (Schuld- oder Neutralurteil) gegenüber dem Ersturteil verändern. Da nur bestimmte Urteilsveränderungen erwartet wurden, wurden nicht für alle denkbaren Fälle Hypothesen abgeleitet. Die Fälle, für die Hypothesen aufgestellt wurden, sind in der folgenden Tabelle (Tab. 37 auf Seite 50) grau unterlegt. Außerdem werden die jeweilige Zellenbesetzung und die Ergebnisse eines Vorzeichenrangtestes angegeben. Der adjustierte Alpha-Fehler beträgt 0.00416 (Bonferoni - Korrektur für zwölf gleiche Tests).

Insgesamt liegt nur eine signifikante Veränderung in die erwartete Richtung vor (fett gedruckt). Unter einer anderen Bedingung liegen die erwarteten Veränderungen tendenziell vor (unterstrichen), verfehlen aber das Signifikanzniveau. Von 12 aufgestellten Hypothesen konnten also nur eine signifikant und eine andere tendenziell bestätigt werden. Die meisten der nicht bestätigten Fälle sind zudem deutlich vom Signifikanzniveau entfernt (6 von 10 Fällen). Die generelle Hypothese, wonach sowohl die Urteilsausprägung (Schuldurteil oder Neutralurteil) als auch die jeweils vorgegebene gesprächs begleitende Variable einen Einfluß auf die subjektive Sicherheit der (Un-)Integritätsurteile haben, konnte in der vorliegenden Untersuchung also nicht bestätigt werden. (Eine Überprüfung des behaupteten Deckeneffektes konnte dementsprechend unterbleiben.)

(Un-)Integritätsurteil: gesprächsbegl. Variable:	Neutral- zu Schuldteil:	Schuld- zu Neutralurteil:	Schuldurteil beibehalten:	Neutralurteil beibehalten:
<b>KORREKTUR+</b>		n = 24, Prob = 0.2364 s = 32,5		n = 17, Prob = 1.000 s = -1,5
<b>KORREKTUR-</b>	n = 16, Prob = 0.1719 s = -11		n = 43, Prob = 0.0048 s = 60,5	
<b>INTENSITÄT+</b>	n = 11, Prob = 0.0313 s = -10,5		n = 49, Prob = 0.0001 s = -190	
<b>INTENSITÄT-</b>		n = 24, Prob = 1.000 s = 3,5		n = 16, Prob = 0.0156 s = -14
<b>EFFEKT+</b>	n = 15, Prob = 0.250 s = -8		n = 50, Prob = 0.0405 s = -42,5	
<b>EFFEKT-</b>		n = 3, Prob = 0.500 s = 1,5		n = 14, Prob = 1.000 s = 0

Tab. 37: Veränderungen der subjektiven Sicherheit beim (Un-)Integritätsurteil

In der Tabelle werden die Ergebnisse der Vorzeichenrangtests nach Wilcoxon für die Veränderung der „subjektiven Sicherheit“ der (Un-)Integritätsurteile in Abhängigkeit von den gesprächsbegleitenden Variablen (linke Spalte) dokumentiert. Die Urteilveränderungen stehen in den Spalten. In den Zeilen wird die jeweils vorliegende Ausprägung der gesprächsbegleitenden Variablen angezeigt. Es wurden nur die Ergebnisse berechnet, für die aufgrund der vorgegebenen gesprächsbegleitenden Variablen eine ausreichende Zellenbesetzung erwartet werden konnte (graue Felder). In diesen Zellen sind die Zellenbesetzungen (erste Zeile), die Wahrscheinlichkeit (zweite Zeile) und die Statistik des Vorzeichenrangtestes (dritte Zeile) angegeben. Signifikante Ergebnisse sind fett gedruckt. Tendenziell signifikante Resultate sind unterstrichen.

Die behauptete Korrelation zwischen der „subjektiven Sicherheit“ der Beurteilung der „subjektiven Tatbestandsmerkmale“ und der „subjektiven Sicherheit“ des ersten (Un-)Integritätsurteils konnte bestätigt werden. Es liegt allerdings eine nur mittelmäßige Korrelation vor (Spearman Korrelationskoeffizient: .42; Prob = 0.0001).

#### 4. 4. Ergebnisse für die Kovariaten

##### a) Valenzausprägung und Veränderung des (Un-)Integritätsurteils:

Für die Kovariate Valenz wurde postuliert, daß ihre Ausprägung einen Einfluß auf die in Abhängigkeit von den gesprächsbegleitenden Variablen erfolgenden Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile ausübt. In der folgenden Tabelle sind die für diese Hypothesen relevanten Ergebnisse knapp dokumentiert.

Dabei werden in den Spalten die jeweiligen gesprächsbegleitenden Variablen indiziert. Die Valenzausprägung steht in den Zeilen. In den Zellen sind die Resultate eines Signifikanztestes für die Ausprägung der Veränderung des (Un-)Integritätsurteils bei Vorliegen der jeweiligen Valenzausprägung angegeben. Die erwarteten Unterschiede der Ausprägungen werden durch die unterschiedlichen Schattierungen der Tabelle veranschaulicht: Zellen, die dunkler schattiert sind, sollten bessere Resultate (des McNemar-Tests) aufweisen als heller schattierte. In den nicht schattierten Zellen der Bedingungen EFFEKT+ und EFFEKT- sollten sich keine Unterschiede zeigen. Im

unteren Teil der Spalten der Tabelle ist dann angegeben, ob die aufgestellten Hypothesen bestätigt wurden oder nicht.

Valenz:	EFFEKT+	EFFEKT-	INTENSITÄT+	INTENSITÄT-	KORREKTUR+	KORREKTUR-
<b>niedrig</b>	<u>Prob = 0,005</u> 8,00 df = 1	Prob = 0,0564 0,33 df = 1	Prob = 0,025 5,00 df = 1	Prob = 0,034 4,50 df = 1	Prob = 0,257 1,28 df = 1	<u>Prob = 0,003</u> 9,00 df = 1
<b>mittel</b>	Prob = 0,034 4,50 df = 1	keine Ver. - df = 1	Prob = 0,317 1,00 df = 1	Prob = 0,157 2,00 df = 1	Prob = 0,102 2,66 df = 1	<u>Prob = 0,083</u> 3,00 df = 1
<b>hoch</b>	Prob = 1,000 0,00 df = 1	Prob = 0,414 0,66 df = 1	Prob = 1,000 0,00 df = 1	? - df = 1	<b>Prob = 0,001</b> 14,00 df = 1	? - df = 1
<b>Ergebnis:</b>	nicht bestätigt	nicht bestätigt	nicht bestätigt	nicht bestätigt	nicht bestätigt	nicht bestätigt

Tab. 38: Ausprägungen der Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile in Abhängigkeit von den Valenzausprägungen

In den Spalten der Tabelle sind die Ausprägungen der gesprächsbegleitenden Variablen eingetragen. In den Zeilen steht die jeweilige Ausprägung der Valenz. In den Zellen der Tabelle stehen die Wahrscheinlichkeit (oberster Wert), die Statistik der Signifikanz-Tests (McNemar Test) (mittlerer Wert) und die Freiheitsgrade (unterer Wert). Signifikante Ergebnisse sind fett gedruckt; Ergebnisse, die nahe an der Signifikanzgrenze liegen (adjustiertes Alpha-Niveau 0,0027 nach Bonferoni-Korrektur für 18 gleiche Tests), sind unterstrichen. Die erwartete Ausprägung der auftretenden Ergebnisse wird durch die unterschiedliche Schattierung indiziert. Keine Schattierung bedeutet dabei, daß sich keine Unterschiede finden. In Feldern mit dunkleren Schattierungen sollten sich ausgeprägtere Veränderungen (angezeigt durch bessere Resultate des McNemar Teste) zeigen als in den helleren Feldern. „Keine Ver.“ bei mittlere Valenz/Effekt- zeigt an, daß hier keine Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile auftraten. (In den Zellen mit den Fragezeichen traten leere Zellen auf, weswegen kein Signifikanztest berechnet werden konnte.)

Wie die Tabelle dokumentiert (vgl. Tab. 38), liegt nur ein signifikantes Ergebnis vor (hohe Valenz/KORREKTUR+). Zwei andere Ergebnisse sind tendenziell signifikant (niedrige Valenz/EFFEKT+ und niedrige Valenz/KORREKTUR-). Außerdem weist keine der Spalten die postulierten Unterschiede auf. Die generelle Hypothese, daß die Valenz sich in der Veränderung der (Un-)Integritätsurteile niederschlägt, konnte also nicht nachgewiesen werden.

b) „Passive argumentativ-rhetorische Kompetenz“:

Von den für die Kovariate „passive argumentativ-rhetorische Kompetenz“ aufgestellten Hypothesen konnte nur die erste bestätigt werden. Dieser Hypothese zufolge wurde bei „passiv argumentativ-rhetorisch kompetenten“ Vptn mehr korrekte Diagnosen objektiver Tatbestandsmerkmale erwartet, als bei „passiv argumentativ-rhetorisch weniger kompetenten“ Vptn. Die postulierten Unterschiede sollten sich dabei sowohl in den Werten der *Dimension 1* von SPARK (Erkennen objektiver Tatbestandsmerkmale) als auch im Gesamtwert der Skala niederschlagen. In der folgenden Tabelle werden zunächst die Ergebnisse für Dimension 1 wiedergegeben. In den Zellen stehen jeweils die Häufigkeiten (erste Zeile), der Erwartungswert (fett gedruckt in der zweiten Zeile) und die Differenz zwischen aufgetretenen Häufigkeiten und Erwartungswert (dritte Zeile). Dabei wird erwartet, daß weniger kompetente Vptn (unteres Terzil der Vptn; linke Spalte) den Erwartungswert für korrekte Diagnosen (zweite Zeile) unterschreiten, während kompetente Vptn (oberes Terzil der Vptn; rechte Spalte) ihn überschreiten. Im Fall von Nichtidentifikationen (dritte Zeile) sollte sich dieser Sachverhalt dann umdrehen. Hier sollte niedrige Kompetenz zu Werten führen, die über der Erwartung liegen, während hohe Kompetenz zu Werten führt, die unter dem Erwartungswert liegen. Die

Vp<sub>tn</sub> mit mittlerer Kompetenz (mittleres Terzil) sollten jeweils zwischen den Werten der beiden anderen Gruppen liegen. Wie Tabelle 39 dokumentiert, entsprechen die Resultate den Erwartungen. Der Chi-Quadrat Wert ist signifikant (Chi-Quadrat: 7,796; df = 2; p < 0,020).

arg.-rhet. Kompetenz:	niedrige Kompetenz	mittlere Kompetenz	hohe Kompetenz
<b>Diagnose des obj. Tbm.:</b>			
korrekte Diagnose	158 165,09 -7,09	119 117,79 1,21	145 139,12 5,87
Nichtidentifikation	20 12,91 7,09	8 9,21 -1,21	5 10,87 -5,87

Tabelle 39: Unterschiede in der Diagnose objektiver Tatbestandsmerkmale zwischen „passiv argumentativ-rhetorisch kompetenten“ und „passiv argumentativ-rhetorisch weniger kompetenten“ Vp<sub>tn</sub> (Werte für die erste Dimension von SPARK)

In der Tabelle werden die Unterschiede der Diagnose objektiver Tatbestandsmerkmale bei „passiv argumentativ-rhetorisch niedrig kompetenten“ (zweite Spalte von links), „mittel kompetenten“ (dritte Spalte) und „hoch kompetenten“ (rechte Spalte) Vp<sub>tn</sub> dokumentiert. In der zweiten Zeile stehen die korrekten Diagnosen. In der dritten Zeile stehen die Nichtidentifikationen. In den Zellen wird in der ersten Zeile die Häufigkeit des entsprechenden Urteils dokumentiert, dann folgt in der zweiten Zeile der Erwartungswert für die entsprechende Zelle und schließlich (dritte Zeile) die Differenz zwischen tatsächlichem Wert und Erwartungswert.

Die Ergebnisse für den *Gesamtwert* sind nach der gleichen Logik zu lesen (vgl. Tab. 40).

arg.-rhet. Kompetenz:	niedrige Kompetenz	mittlere Kompetenz	hohe Kompetenz
<b>Diagnose des obj. Tbm.:</b>			
korrekte Diagnose	134 142,83 -8,83	133 130,77 2,22	155 148,4 6,6
Nichtidentifikation	20 11,16 8,83	8 10,22 -2,22	5 11 -6,6

Tabelle 40: Unterschiede in der Diagnose objektiver Tatbestandsmerkmale zwischen „passiv argumentativ-rhetorisch kompetenten“ und „passiv argumentativ-rhetorisch weniger kompetenten“ Vp<sub>tn</sub> (Werte für Gesamtwert von SPARK)

In der Tabelle werden die Unterschiede der Diagnose objektiver Tatbestandsmerkmale bei „passiv argumentativ rhetorisch“, „niedrig kompetenten“ (zweite Spalte von links), „mittel kompetenten“ (dritte Spalte) und „hoch kompetenten“ (rechte Spalte) Vp<sub>tn</sub> dokumentiert. In der zweiten Zeile stehen die korrekten Diagnosen. In der dritten Zeile die Nichtidentifikationen. In den Zellen wird in der ersten Zeile die Häufigkeit des entsprechenden Urteils dokumentiert, dann folgt in der zweiten Zeile der Erwartungswert für die entsprechende Zelle und schließlich (dritte Zeile) die Differenz zwischen tatsächlichem Wert und Erwartungswert.

Auch hier sollten kompetentere Vp<sub>tn</sub> bei den korrekten Diagnosen über und bei den Nichtidentifikationen unter dem Erwartungswert liegen, während es sich bei den weniger kompetenten Vp<sub>tn</sub> umgekehrt verhält. Die in der Tabelle (Tab. 40) dokumentierten Ergebnisse entsprechen diesen Erwartungen und sind signifikant (Chi-Quadrat: 12; df = 2; 103 p < 0,002).

Die anderen Hypothesen für die Kovariate „passive argumentativ-rhetorische Kompetenz“ (mehr Schuldurteile und mehr Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile

sowie der Absichtlichkeitseinschätzungen bei größerer „passiver argumentativ-rhetorischer Kompetenz“) konnten nicht bestätigt werden.

*c) Metaethische Position:*

Bezüglich dieser Variablen wurde die *allgemeine* Hypothese bestätigt, daß mehr Menschen als „Deontologen/innen“ urteilen. Die Häufigkeit von „Deontologen/innen“ zu „Teleologen/innen“ verhält sich wie folgt:

Deontologen/innen:	Teleologen/innen:	Restkategorie:
114 (96,6%)	3 (2,5%)	1 (0,8%)

Tab. 41: Häufigkeiten und Prozentverteilungen für die Kovariate „metaethische Position“

Die Abbildung gibt die Häufigkeiten (linke Zahl) und Prozentverteilung (Angaben in Klammer) von „Deontologen/innen“ (links), „Teleologen/innen“ (mitte) und der Restkategorie (rechts) an.

Aufgrund dieser überaus beeindruckenden Bestätigung der *allgemeinen* Hypothese ergab sich aber eine derart ungleiche Zellenbesetzung, daß die darüber hinaus aufgestellten *spezifischen* Hypothesen nicht getestet werden konnten.

## 5. Diskussion

In der vorliegenden Studie wurden die in der folgenden Übersicht dargestellten Hypothesen untersucht:

### HYPOTHESEN FÜR DIE ERSTURTEILE:

*Explorative Betrachtung der Kovariation von Valenz, „subjektiver Tatbestandsmäßigkeit“ und den auftretenden (Un-)Integritätsurteilen (gerichtete Hypothesen):*

- |   |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- hohe Valenz + „absichtlich“ =&gt; Überwiegen von Schuldurteilen,</li> <li>- hohe Valenz + „leichtfertig“ =&gt; Überwiegen von Schuldurteilen,</li> <li>- mittlere Valenz + „absichtlich“ =&gt; Überwiegen von Schuldurteilen,</li> <li>- niedrige Valenz + „leichtfertig“ =&gt; Neutralurteile überwiegen</li> <li>- niedrige Valenz + „unwissentlich“ =&gt; Neutralurteile überwiegen</li> <li>- mittlere Valenz + „unwissentlich“ =&gt; Neutralurteile überwiegen</li> </ul> |
|---|

Tab. 42. 1.: Hypothesen über die erwartete Kovariation der Variablen Valenz, „subjektive Tatbestandsmerkmale“ und der Ersturteile

## HYPOTHESEN FÜR DIE ZWEITURTEILE:

a) Hypothesen für die Veränderung der Einschätzung der „subjektiven Tatbestandsmerkmale“ in Abhängigkeit von den gesprächsbegleitenden Variablen:

KORREKTUR + führt dazu, daß die Einschätzung „absichtlich“ zurückgenommen wird.
KORREKTUR - führt dazu, daß dem Akteur „Absicht“ unterstellt wird.
INTENSITÄT + führt dazu, daß dem Akteur „Absicht“ unterstellt wird.
INTENSITÄT - führt dazu, daß die Einschätzung „absichtlich“ zurückgenommen wird.
EFFEKT+ führt dazu, daß dem Akteur „Absicht“ unterstellt wird.
EFFEKT - führt dazu, daß dem Akteur „Absicht“ unterstellt wird.

Tab. 42. 2.: Erwartete Veränderungen der Einschätzungen der subjektiven Tatbestandsmäßigkeit in Abhängigkeit von den gesprächsbegleitenden Variablen

b) Hypothesen für die Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile in Abhängigkeit von den gesprächsbegleitenden Variablen:

Ersturteil: unabh. Variable:	Neutralurteil	Schuldurteil
KORREKTUR+	B	-
KORREKTUR-	+	B
INTENSITÄT+	+	B
INTENSITÄT-	B	-
EFFEKT+	+	B
EFFEKT-	B	-

Tab. 42. 3.: Erwartete Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile in Abhängigkeit von den gesprächsbegleitenden Variablen

In der Zeile ist die jeweilige unabhängige Variable vermerkt. Das „+“ oder „-“ Zeichen davor indiziert ihre Ausprägung. In der obersten Zeile steht das jeweilige Ersturteil. In den Zellen stehen die erwarteten Zweiturteile. Dabei bedeutet: „-“ = Abschwächung eines Schuldurteils zu einem Neutralurteil, „B“ = das Urteil wird beibehalten und „+“ = ein Neutralurteil wird zu einem Schuldurteil transformiert.

c) Hypothesen für die subjektive Sicherheit:

### (I) Beibehaltung eines Schuldurteils:

gesprächsbegl. Variablen:	KORREKTUR-	EFFEKT+	INTENSITÄT+
Veränderung der Urteils- sicherheit beim Zweiturteil:	Urteilssicherheit steigt	Urteilssicherheit steigt	Urteilssicherheit steigt

Tab. 42. 4.: Hypothesen über die Veränderung der Urteilssicherheit in Abhängigkeit von den vorgegebenen gesprächsbegleitenden Variablen bei Beibehaltung eines Schuldurteils

### (II) Zurücknahme eines Schuldurteils:

gesprächsbegl. Variablen:	KORREKTUR+	EFFEKT-	INTENSITÄT-
Veränderung der Urteils- sicherheit beim Zweiturteil:	Urteilssicherheit steigt	Urteilssicherheit sinkt	Urteilssicherheit steigt

Tab. 42. 5.: Hypothesen über die Veränderung der Urteilssicherheit in Abhängigkeit von den vorgegebenen gesprächsbegleitenden Variablen bei Zurücknahme eines Schuldurteils

**(III) Schuldurteil kommt hinzu:**

gesprächsbegl. Variablen:	KORREKTUR-	EFFEKT+	INTENSITÄT+
Veränderung der Urteils-sicherheit beim Zweiturteil:	Urteilssicherheit steigt	Urteilssicherheit steigt	Urteilssicherheit steigt

Tab. 42. 6.: Hypothesen über die Veränderung der Urteilssicherheit in Abhängigkeit von den vorgegebenen gesprächsbegleitenden Variablen bei Transformation eines Neutralurteils zu einem Schuldurteil

**(IV) Beibehaltung eines Neutralurteils:**

gesprächsbegl. Variablen:	KORREKTUR+	EFFEKT-	INTENSITÄT-
Veränderung der Urteils-sicherheit beim Zweiturteil:	Urteilssicherheit steigt	Urteilssicherheit steigt	Urteilssicherheit steigt

Tab. 42. 7.: Hypothesen über die Veränderung der Urteilssicherheit in Abhängigkeit von den vorgegebenen gesprächsbegleitenden Variablen bei Beibehaltung eines Neutralurteils

Die hier angeführten Fälle sollten für *niedrige und mittlere subjektive Sicherheit beim Ersturteil* gelten. Bei *hoher „subjektiver Sicherheit“ beim Ersturteil* sollte sich dagegen ein Deckeneffekt einstellen, wenn mit einer Erhöhung der „subjektiven Sicherheit“ zu rechnen wäre.

Als generelle Hypothese wird eine positive Korrelation zwischen der „subjektiven Sicherheit“ der Einschätzung der „subjektiven Tatbestandsmerkmale“ und der „subjektiven Sicherheit“ des Schuldurteils postuliert.

**HYPOTHESEN FÜR DIE KOVARIATEN:**

*a) Hypothesen für die Kovariate Valenz:*

Hier wird der folgende Einfluß bestimmter Ausprägungen der Valenz auf die Ausprägung der Veränderung der (Un-)Integritätsurteile erwartet:

unabh. Variable	Neutralurteil	Schuldurteil	deutlicher ausgeprägt bei:
<b>KORREKTUR+</b>	B	-	niedriger Valenz
<b>KORREKTUR-</b>	+	B	hoher Valenz
<b>INTENSITÄT+</b>	+	B	hoher Valenz
<b>INTENSITÄT-</b>	B	-	niedriger Valenz
<b>EFFEKT+</b>	+	B	-
<b>EFFEKT-</b>	B	-	-

Tab. 42. 8.: Erwarteter Zusammenhang der Ausprägung der Veränderung der (Un-)Integritätsurteile und der Ausprägung der Valenz

In der Zeile ist die jeweilige unabhängige Variable vermerkt. Das „+“ oder „-“ Zeichen davor indiziert ihre Ausprägung. In der obersten Zeile steht das jeweilige Ersturteil. In den Zellen stehen die erwarteten Zweiturteile. Dabei bedeutet: „-“ = Abschwächung eines Schuldurteils zu einem Neutralurteil, „B“ = das Urteil wird beibehalten und „+“ = ein Neutralurteil wird zu einem Schuldurteil transformiert. In der rechten Spalte wird dann angegeben, bei welcher Ausprägung der Valenz die postulierten Veränderungen des (Un-)Integritätsurteils deutlicher ausfallen sollten.

b) Hypothesen für die Kovariate „passive argumentativ-rhetorische Kompetenz“:

- I) Mehr korrekte Diagnosen von vorgegebenen „objektiven Tatbestandsmerkmalen“ beim Ersturteil bei passiv argumentativ-rhetorisch kompetenteren Personen als bei in dieser Hinsicht weniger kompetenten Personen
- II) Mehr Schuldurteile beim Ersturteil bei passiv argumentativ-rhetorisch kompetenteren Menschen als bei weniger kompetenten Personen
- III) Mehr Veränderungen bei den (Un-)Integritätsurteilen in Abhängigkeit von den gesprächsbegleitenden Variablen bei passiv argumentativ-rhetorisch kompetenteren Personen als bei in dieser Hinsicht weniger kompetenten Menschen
- IV) Mehr Veränderungen bei der Beurteilung der „subjektiven Tatbestandsmerkmale“ in Abhängigkeit von den gesprächsbegleitenden Variablen bei passiv argumentativ-rhetorisch kompetenteren VpTn als bei in dieser Hinsicht weniger kompetenten Personen

c) Hypothesen für die Kovariate „metaethische Position“:

Als allgemeine Hypothese wurde aufgestellt: Die meisten VpTn sind „Deontologen“.

Die spezifischen Hypothesen im Überblick:

unabh. Variable	Neutralurteil	Schuldurteil
<b>KORREKTUR+</b>	B D=T	- D>T
<b>KORREKTUR-</b>	+ D>T	B D>T
<b>INTENSITÄT+</b>	+ D=T	B D=T
<b>INTENSITÄT-</b>	B D=T	- D=T
<b>EFFEKT+</b>	+ T>D	B T>D
<b>EFFEKT-</b>	B T>D	- T>D

Tab. 42. 9.: Erwartete Ausprägungen der Veränderungen des (Un-)Integritätsurteils in Abhängigkeit von der „metaethischen Position“

In der Zeile ist die jeweilige unabhängige Variable vermerkt. Das „+“ oder „-“ Zeichen davor indiziert ihre Ausprägung. In der obersten Zeile steht das jeweilige Ersturteil. In den Zellen stehen die erwarteten Zweiturteile. Dabei bedeutet: „-“ Abschwächung eines Schuldurteils zu einem Neutralurteil, „B“ das Urteil wird beibehalten und „+“ ein Neutralurteil wird zu einem Schuldurteil transformiert. Die unter den erwarteten Ausprägungen der Zweiturteile eingetragenen Buchstaben indizieren die „metaethischen Positionen“. „D“ steht dabei für „Deontologe/in“, „T“ für „Teleologe/in“. „D>T“ bedeutet, daß der in der jeweiligen Zeile postulierte Zusammenhang von gesprächsbegleitenden Variablen und Zweiturteil in diesem Fall bei „Deontologen/innen“ stärker ausgeprägt sein sollte als bei „Teleologen/innen“. Die umgekehrte Erwartung wird als „T>D“ vermerkt. Bei „D=T“ wird kein Unterschied zwischen den „metaethischen Positionen“ erwartet.

Tab. 42: Überblick über die untersuchten Hypothesen.

In der Darstellung werden die in der vorliegenden Arbeit untersuchten Hypothesen aufgeführt. Die Übersicht ist nach dem Urteilszeitpunkt (Ersturteil/Zweiturteil) und den unterschiedlichen Variablen gegliedert.

Zentraler Gegenstand der vorliegenden Untersuchung sind die Veränderungen eines bereits gefällten (Un-)Integritätsurteils in Abhängigkeit von ausgewählten gesprächsbegleitenden Variablen (EFFEKT, INTENSITÄT und KORREKTUR). Zur



Erfassung dieser Veränderungen wurde ein Prä-Post-Design realisiert. Die Hypothesen für den *ersten Erhebungszeitpunkt* beziehen sich dabei auf den Einfluß der beiden Basiskomponenten moralischer Urteile („Wertigkeit der objektiven Tatbestandsmerkmale“ und Ausprägung der „subjektiven Tatbestandsmäßigkeit“) auf das (Un-)Integritätsurteil. Die Hypothesen für den zweiten Erhebungszeitpunkt thematisieren die Veränderungen der zum ersten Erhebungszeitpunkt eingeschätzten Tatbestandsmäßigkeit sowie der gefällten (Un-)Integritätsurteile in Abhängigkeit von den gesprächsbegleitenden Variablen.

Die zu beurteilenden argumentativen Regelverletzungen wurden mittels Szenarios als unabhängige Variablen vorgegebenen und in der Regel nur in etwas weniger als zehn von hundert Fällen nicht identifiziert (vgl. Tab. 13 auf Seite 35). Insgesamt ist die Vorgabe der argumentativen Regelverletzungen dementsprechend als gelungen zu betrachten. Im Unterschied zur Untersuchung von Nüse et al. (1991) sind *argumentative Regelverletzungen mit hoher Valenz* in den hier verwendeten Szenarios (relativ zur Untersuchung von Nüse, Groeben & Gauler 1991) allerdings *deutlich überrepräsentiert*. (vgl. Tab. 16, 17 und 19 auf den Seiten 37-39). Dies läßt sich darauf zurückführen, daß die (Kovariate) Valenz in der vorliegenden Untersuchung nur über vier verschiedene argumentative Regelverletzungen variiert wurde. Konkret zeigt sich das darin, daß drei der vier vorgegebenen argumentativen Regelverletzungen überwiegend eine hohe Valenz zugeschrieben wurde (vgl. Tab. 17 auf Seite 38).

Die Ergebnisse für die Erstbeurteilung der (Un-)Integrität zeigt zusammenfassend die nachfolgende Tabelle (vgl. Tab. 43):

<b>(Un-)Integritätsurteil: Variable:</b>	<b>Erstbeurteilung:</b>	<b>Bestätigung:</b>
hohe Valenz	mehr Schuldurteile	bestätigt
Absichtlichkeit	mehr Schuldurteile	bestätigt
hohe Valenz x subj. Tatbestandsmerkmale	mehr Schuldurteile	nicht bestätigt

Tab. 43: Hypothesen für die Erstbeurteilung der (Un-)Integrität

Die Tabelle stellt die für die Erstbeurteilung aufgestellten Hypothesen dar. In den Zeilen stehen die Variablen, auf die die auftretenden Urteilsveränderungen zurückgeführt werden. In den Spalten steht die erwartete Ausprägung der Ersturteile (mittlere Spalte) und ob die Hypothesen bestätigt wurden oder nicht (rechte Spalte). (In der Tabelle wird dabei *stellvertretend* nur *eine* Ausprägungsrichtung (in Richtung auf hohe Valenz und „Absichtlichkeit“) angegeben, um die Darstellung nicht unnötig zu verkomplizieren).

Bei der Interpretation der *Ergebnisse für die Ersturteile* ist zu berücksichtigen, daß „subjektive Tatbestandsmerkmale“ und Valenz *nicht* als unabhängige Variablen angesetzt wurden. Dementsprechend konnte nur eine *explorative* Betrachtung der vorliegenden Daten erfolgen. Als Ergebnis dieser Betrachtung läßt sich festhalten, daß auch in der vorliegenden Untersuchung die im Modell moralischen Urteilens von Nüse, Groeben & Gauler (1991) angesetzte Kovariation der beiden Basiskomponenten Valenz und „subjektive Tatbestandsmerkmale“ mit den (Un-)Integritätsurteilen nachgewiesen werden konnte (vgl. Tab. 20 auf Seite 40 und Tab. 22 auf Seite 41). Daß dabei die im Basiskomponentenmodell behauptete Interaktion von Valenz und „subjektiven Tatbestandsmerkmalen“ nicht nachgewiesen werden konnte (vgl. Tab. 24 auf Seite 42), ist durch die überrepräsentierten argumentativen Regelverletzungen mit hoher Valenz erklärbar. Diese Überrepräsentation führt nämlich dazu, daß die „subjektiven Tatbestandsmerkmale“ an (relativem) Einfluß verlieren, weil in diesen Fällen die Valenz

den Ausschlag für das (Un-)Integritätsurteil gibt. Letzteres entspricht dem theoretischen Modell und war bereits in der Untersuchung von Nüse, Groeben & Gauler (1991, 38ff.) in ähnlicher Form beobachtet worden. Die Verwendung des Basiskomponentenmodells als theoretischer Rahmen für die vorliegende Untersuchung kann daher in der Tat als angebracht angesehen werden.

Die für die *Zweiturteile* aufgestellten Hypothesen betreffen die Veränderungen der Einschätzung der „subjektiven Tatbestandsmerkmale“ und der (Un-)Integritätsurteile in Abhängigkeit von den gesprächsbegleitenden Variablen **EFFEKT**, **INTENSITÄT** und **KORREKTUR**. Außerdem wurden Hypothesen über die Veränderung der „subjektiven Sicherheit“ der (Un-)Integritätsurteile in Abhängigkeit von diesen Variablen und dem Urteilsprozeß postuliert.

Von den Hypothesen zur *Veränderung der Absichtlichkeits Einschätzungen* konnten die unter den Bedingungen **EFFEKT+** (vgl. Tab. 25 auf Seite 43) sowie **KORREKTUR-** (vgl. Tab. 30 auf Seite 46) erwartete Zunahme, und der für **KORREKTUR+** (vgl. Tab. 29 auf Seite 45) postulierte Rückgang von Absichtlichkeitszuschreibungen bestätigt werden. Von der Richtung her bestätigt wurde, daß bei der Vorgabe von **INTENSITÄT-** die Absichtlichkeitszuschreibungen zurückgehen. Die Veränderungen verfehlten allerdings wegen der vorgenommenen Adjustierung des Alpha-Niveaus die Signifikanzgrenze (vgl. Tab. 28 auf Seite 45). Für die Bedingung **INTENSITÄT+** wurde eine Zunahme von Absichtlichkeitszuschreibungen erwartet. Dieser Effekt ließ sich aus den gleichen Gründen ebenfalls nur tendenziell nachweisen (vgl. Tab. 27 auf Seite 44). Die Hypothesen für die Bedingung **EFFEKT-** mußten fallengelassen werden (vgl. Tab. 26 auf Seite 43). Dementsprechend ist nicht davon auszugehen, daß Menschen ihre Einschätzung der „subjektiven Tatbestandsmerkmale“ einer argumentativen Regelverletzung aufgrund potentiell negativer Effekte überdenken und verändern.

gesprächsb. Var.:	sub. Tbm:	Bestätigung:
<b>EFFEKT+</b>	Abs./leichtf.	bestätigt
<b>EFFEKT-</b>	Abs./leichtf.	nicht bestätigt
<b>KORREKTUR+</b>	Unwissent..	bestätigt
<b>KORREKTUR-</b>	Abs./leichtf.	bestätigt
<b>INTENSITÄT+</b>	Abs./leichtf.	tendenziell
<b>INTENSITÄT-</b>	Unwissent.	tendenziell

Tab. 44: Hypothesen für die Veränderung der Einschätzungen der „subjektiven Tatbestandsmerkmale“

Die Tabelle gibt eine Übersicht über die postulierten Veränderungen der Einschätzungen der „subjektiven Tatbestandsmäßigkeit“ in Abhängigkeit von den gesprächsbegleitenden Variablen. Die gesprächsbegleitenden Variablen stehen in den Zeilen. In der zweiten Spalte von links werden die *Veränderungsrichtungen* der Tatbestandsurteile angegeben. „Abs./leichtf.“ steht dabei für eine Veränderung in Richtung auf Absichtlichkeits- und Leichtfertigeitszuschreibungen. „Unwissent.“ indiziert, daß eine Veränderung hin zu Unwissentlichkeitszuschreibungen erwartet wurde. In der folgenden Spalte wird dann angegeben, ob die Hypothesen bestätigt, tendenziell bestätigt („tendenziell“) oder nicht bestätigt wurden.

Aufgrund der vorliegenden Ergebnisse kann die generelle Hypothese, daß die untersuchten gesprächsbegleitenden Variablen die Einschätzung subjektiver Tatbestandsmerkmale beeinflussen, im wesentlichen (d. h. mit Ausnahme von **EFFEKT-**) als bestätigt gelten.

Die *erwarteten Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile* konnten weitestgehend nachgewiesen werden. Überzeugend bestätigt wurde dabei die Hypothese, daß unter der Bedingung **EFFEKT+** (vgl. Tab. 31 auf Seite 47) und **KORREKTUR-** (vgl. Tab. 36 auf Seite 49) zuerst gefällte Neutralurteile zu Schuldurteilen transformiert werden. Ebenfalls bestätigen ließen sich die erwarteten Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile in die umgekehrte Richtung (Schuld- zu Neutralurteil) unter den Bedingungen **KORREKTUR+** (vgl. Tab. 35 auf Seite 48) und **INTENSITÄT-** (vgl. Tab. 34 auf Seite 48). Die für **INTENSITÄT+** postulierte Transformation von Neutral- zu Schuldurteilen ließ sich nur tendenziell bestätigen (vgl. Tab. 33 auf Seite 48). Die einzige Hypothese, die fallengelassen werden mußte, war die erwartete Transformation von Schuld- zu Neutralurteilen unter der Bedingung **EFFEKT-** (vgl. Tab. 32 auf Seite 47). Demnach stellt die Information, der negative Effekt des Sprechaktes sei ausgeblieben, offensichtlich keinen ausreichenden Grund zur Zurücknahme eines Schuldurteils dar.

<b>gesprächsb. Var.:</b>	<b>(Un-)Integritätsurteil:</b>	<b>Bestätigung:</b>
<b>EFFEKT+</b>	mehr Schuldurteile	bestätigt
<b>EFFEKT-</b>	mehr Neutralurteile	nicht bestätigt
<b>KORREKTUR+</b>	mehr Neutralurteile	bestätigt
<b>KORREKTUR-</b>	mehr Schuldurteile	bestätigt
<b>INTENSITÄT+</b>	mehr Schuldurteile	tendenziell
<b>INTENSITÄT-</b>	mehr Neutralurteile	bestätigt

**Tab. 45: Hypothesen für die Veränderung der (Un-)Integritätsurteile**

Die Tabelle gibt eine Übersicht über die postulierten Veränderungen der (Un-)Integritätsurteile in Abhängigkeit von den gesprächsbegleitenden Variablen. Die gesprächsbegleitenden Variablen stehen in den Zeilen. In der zweiten Spalte von links steht die erwarteten *Veränderungsrichtung* der (Un-)Integritätsurteile. In der rechten Spalte wird angegeben, ob diese Hypothesen (tendenziell) bestätigt wurden oder nicht.

Die für die Veränderung der Urteilssicherheit der (Un-)Integritätsurteile postulierten Veränderungen konnten nicht nachgewiesen werden.

Von den drei Hypothesen für die Kovariate der „passiv argumentativ-rhetorischen Kompetenz“ konnte nur die erste, wonach kompetentere Vptn mehr objektive Tatbestandsmerkmale korrekt identifizieren als „passiv argumentativ-rhetorisch“ weniger kompetente Personen, bestätigt werden (vgl. Tab. 39 und Tab. 40 auf Seite 52; vgl. auch Flender et al. 1996). Was die Kovariate der „metaethischen Position“ angeht, so konnte gezeigt werden, daß die meisten Vptn als „Deontologen“ (vgl. Tab. 41 auf Seite 53) urteilen. Die konkreten Auswirkungen der unterschiedlichen „metaethischen Positionen“ konnten allerdings aufgrund der einseitigen Zellenbesetzungen nicht geprüft werden. Die Hypothesen über den Einfluß der Valenz auf die Veränderung der (Un-)Integritätsurteile konnten nicht bestätigt werden (vgl. Tab. 38 auf Seite 51).

Aufgrund dieser Ergebnisse können die für diese Untersuchung zentralen Hypothesen über die Veränderung der (Un-)Integritätsurteile in Abhängigkeit von den gesprächsbegleitenden Variablen als bestätigt gelten. Demnach ist davon auszugehen, daß (mit Ausnahme von **EFFEKT-**) die hier untersuchten gesprächsbegleitenden Variablen (**EFFEKT**, **INTENSITÄT** und **KORREKTUR**) zu Veränderungen des (Un-)Integritätsurteils führen.

Insgesamt lassen sich die Resultate der vorliegenden Arbeit als Bestätigung des allgemeinen Rahmenmodells moralischer Urteile von Nüse et al. (1991) interpretieren.

Demnach ist davon auszugehen, daß (Un-)Integritätsurteile, wenn keine weiteren Kontextinformationen salient sind, in Abhängigkeit von den beiden Basiskomponenten (Valenz und „subjektive Tatbestandsmerkmale“) gefällt werden. Werden nun aber Kontextinformationen, wie die hier untersuchten gesprächsbegleitenden Variablen salient, dann können sie die Gewichtung einer argumentativen (Un-)Integrität modifizieren. Mit der vorliegenden Untersuchung ist es gelungen, Bedingungen zu identifizieren unter denen bereits gefällte Schuldurteile zu Neutralurteilen zurückgestuft werden und Neutralurteile zu Schuldurteilen hoch transformiert werden.

## Literatur

- Backhaus, K., Erichson, B., Plinke, W. & Weiber, R. 1989<sup>5</sup>: *Multivariate Analysemethoden*. Heidelberg
- Bortz, J. 1984: *Lehrbuch der empirischen Forschung*. Heidelberg
- Bortz, J., Lienert, G. A. & Boehnke, K. 1990: *Verteilungsfreie Methoden in der Biostatistik*. Heidelberg etc.
- Christmann, U. & Groeben, N. 1993: *Argumentationsintegrität (XIV): Der Einfluß von Valenz und Sequenzstruktur argumentativer Unintegrität auf kognitive und emotionale Komponenten von Diagnose- und Bewertungsreaktionen*. Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245 'Sprache und Situation', Bericht Nr. 67. Heidelberg/Mannheim
- Christmann, U. & Groeben, N. 1995: *Diagnosis and evaluation of violations of argumentational integrity: an empirical study*. In: Eemeren, F. H. van, Grootendorst, R., Blair, A. J. & Willard, C. A. (eds): *Proceedings of the Third ISSA Conference on Argumentation Amsterdam 1994, Vol III*, 219-229
- Darley, J. M. & Shultz, T. R. 1990: *Moral rules: Their content and acquisition*. *Annual Review of Psychology* 41, 525-556
- Flender, J., Christmann, U., Groeben, N. & Mlynski, G. 1996: *Argumentationsintegrität (XVIII) Entwicklung und erste Validierung einer Skala zur Erfassung der passiven argumentativ-rhetorischen Kompetenz (SPARK)*. Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245 'Sprache und Situation', Bericht Nr. 97. Heidelberg/Mannheim.
- Frankena, W. 1963/1994: *Analytische Ethik*. Frankfurt/M.
- Groeben, N., Nüse, R. & Gauler, E. 1992: *Diagnose argumentativer Unintegrität. Objektive und subjektive Tatbestandsmerkmale bei Werturteilen über argumentative Sprechhandlungen*. *Zeitschrift für experimentelle und angewandte Psychologie*, 39(4), 533-558
- Groeben, N., Schreier, M. & Christmann, U. 1990: *Argumentationsintegrität (I): Herleitung, Explikation und Binnenstrukturierung des Konstrukts*. Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245 'Sprache und Situation', Bericht Nr. 28. Heidelberg/Mannheim
- Groeben, N., Schreier, M. & Christmann, U. 1993: *Faireiß beim Argumentieren: Argumentationsintegrität als Wertkonzept einer Ethik der Kommunikation*. *Linguistische Berichte* 147, 355-382
- Höffe, O. 1977: *Gerechtigkeit*. In: Höffe O. (ed): *Lexikon der Ethik*. München, 71-74

- Hommers, W. S. 1986: Ist „voller Ersatz“ immer „adäquater Ersatz“? Zu einer Diskrepanz zwischen Regelungen des Gesetzbuches im EXODUS und der Adäquatheits-These der Equity-Theorie. *Psychologische Beiträge* 28, 164-179
- Loos, F., Schreiber, H.-L. & Welzel, H. 1974: Gerechtigkeit. In: Ritter, J. & Gründer, K. (eds): *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Bd. 3 (G-H). Basel/Stuttgart, 329-338
- Mackie, J. L. 1984: *Ethik. Die Erfindung des moralisch Richtigen und Falschen*. Stuttgart
- Mikula, G. (ed) 1980: *Gerechtigkeit und soziale Interaktion*. Bern etc.
- Nüse, R., Groeben, N. & Gauler, E. 1991: Argumentationsintegrität (V): Diagnose argumentativer Unintegrität - (Wechsel-)Wirkungen von Komponenten subjektiver Werturteile über argumentative Sprechhandlungen. *Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245 'Sprache und Situation'*, Bericht Nr. 33. Heidelberg/Mannheim
- Sachtleber, S. & Schreier, M. 1990: Argumentationsintegrität (IV): Sprachliche Manifestationen argumentativer Unintegrität - ein pragmalinguistisches Beschreibungsmodell und seine Anwendung. *Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245 'Sprache und Situation'*, Bericht Nr. 31. Heidelberg/Mannheim
- Schreier, M. 1992: *Rhetorische Strategien und Integritätsstandards: Zur Relation von Rhetorik, Dialektik und Argumentationsintegrität*. Unveröff. Dipl.-Arbeit, Psychologisches Institut der Universität Heidelberg
- Schreier, M. 1994: *Unfaire Strategien der Gebrauchsrhetorik: Im Spannungsfeld zwischen Norm und Normalität*. In: Spillner B. (ed.): *Fachkommunikation. Kongreßbeiträge der 24. Jahrestagung der Gesellschaft für Angewandte Linguistik*, Frankfurt/M., 229
- Schreier, M. unter Mitarbeit von Czermel, J. 1992: Argumentationsintegrität (VII): Wie stabil sind die Standards der Argumentationsintegrität. *Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245 'Sprache und Situation'*, Bericht Nr. 48. Heidelberg/Mannheim
- Schreier, M. & Groeben, N. 1990: Argumentationsintegrität (III): Rhetorische Strategien und Integritätsstandards. *Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245 'Sprache und Situation'*, Bericht Nr. 30. Heidelberg/Mannheim
- Schreier, M. & Groeben, N. 1992: Argumentationsintegrität (VIII): Zur psychologischen Realität des subjektiven Wertkonzepts. Eine experimentelle Überprüfung für die 11 Standards integren Argumentierens. *Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245 'Sprache und Situation'*, Bericht Nr. 53. Heidelberg/Mannheim
- Schreier, M. & Groeben, N. 1996: *Ethical guidelines for the conduct in argumentative discussions: an exploratory study*. *Human Relations*, Vol 49, No 1, 123-132
- Schreier, M., Groeben, N. & Christmann, U. 1995: „That's not fair!“ Argumentational integrity as an ethics of argumentative communication. *Argumentation* 9, 267-289
- Shaver, K. G. 1985: *The attribution of blame: Causality, responsibility and blameworthiness*. New York

Sladek, U., Groeben, N., Christmann, U. & Mlynski, G. 1996: Argumentationsintegrität (XVII): Der Einfluß personenbezogener Entschuldigungsgründe auf die Bewertung argumentativer (Un-)Integrität. Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245 'Sprache und Situation', Bericht Nr. 96. Heidelberg/Mannheim.

Sladek, U., Mlynski, G., Groeben, N. & Christmann, U. 1996: Argumentationsintegrität (XXI): Der Einfluß situativer Rahmenbedingungen auf die Bewertung argumentativer (Un-)Integrität, Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245 'Sprache und Situation', Bericht Nr. 100. Heidelberg/Mannheim.

Tugendhat, E. 1994: Vorlesungen über Ethik, Frankfurt/M.

Van der Keilen, M. & Garg, R. 1994: Moral Realism in Adult's Judgement of Responsibility. The Journal of Psychology 128 (2), 149-156

Wessels, J. 1988: Strafrecht - Allgemeiner Teil. Heidelberg

# Anhänge

**Anhang A:** Generelle Instruktion

**Anhang B:** Szenario „Schädlichkeit des Rauchens“ mit Fragebogen

**Anhang C:** Die Szenarios: „Schuldenkrise“  
„Asylrecht“  
„Arme Länder - reiche Länder“

**Anhang D:** Die Zusatzinformationsszenarios

**Anhang E:** SPARK: Instruktion, Themeneinführung und ein Szenario als Beispiel

Eigentum des  
Psychologischen Instituts  
der Universität Heidelberg  
Hauptstraße 47-51



## Anhang A: Generelle Instruktion

Liebe Untersuchungsteilnehmer/innen

Zunächst einmal herzlichen Dank, daß Sie sich bereit erklärt haben, an unserer Untersuchung teilzunehmen. Wir führen diese Studie im Rahmen eines umfangreicheren Forschungsprojekts durch, bei dem es um die Redlichkeit bzw. Fairneß beim Argumentieren in der Alltagskommunikation geht. Bei den vorliegenden Fragebögen handelt es sich um die erste von zwei Teiluntersuchungen. Entsprechend werden wir Sie in etwa zwei Wochen bitten, die Fragebögen der zweiten Teiluntersuchung auszufüllen.

Die Ihnen heute vorliegende erste Teiluntersuchung besteht aus drei Unterteilen:

Im **ersten Teil (I)** sind wir daran interessiert zu erfahren, unter welchen Bedingungen Sie Verhaltensweisen in Argumentationen als unredlich bzw. unfair beurteilen.

Im **zweiten Teil (II)** interessiert uns, wie Sie Argumentationen unter bestimmten rhetorischen und argumentativen Gesichtspunkten beurteilen.

Im **dritten Teil (III)** werden wir Sie bitten, eine Beispieldiskussion unter moralischer Perspektive zu beurteilen.

Sie erhalten insgesamt drei Teilfragebögen. Zu jedem Fragebogen geben wir Ihnen Erläuterungen zu unserer Fragestellung sowie zur Vorgehensweise. Bitte lesen Sie diese Erläuterungen vor dem Ausfüllen der Fragebögen sorgfältig durch. Die Fragebögen müssen Sie nicht unbedingt "in einem Rutsch" durcharbeiten. Sie können sich damit auch etwas Zeit lassen und jeweils soviel an einem Fragebogen bearbeiten, wie Ihnen gerade möglich ist oder angemessen erscheint.

Wenn Sie beim Bearbeiten der Fragebögen auf Schwierigkeiten stoßen sollten, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Versuchsleiter/in.

Wir hoffen, daß Sie trotz aller Mühen, die mit der Ausfüllung der Fragebögen verbunden sind, ein wenig Spaß dabei haben und bedanken uns noch einmal für Ihre Mitarbeit

das Forschungsteam Argumentationsintegrität.

### ***Teilfragebogen I: unfaires Argumentieren***

Um Ihnen den Einstieg in unseren Themenbereich zu erleichtern, werden wir nachfolgend zunächst den Begriff des unredlichen bzw. unfairen Argumentierens verdeutlichen; dann werden wir unsere Fragestellung und unsere Vorgehensweise näher erläutern.

#### ***Zum Begriff des unredlichen/unfairen Argumentierens:***

Unter Argumentation verstehen wir ein Verfahren, das dann eingesetzt wird,

- wenn zwischen zwei oder mehreren Personen eine Meinungsverschiedenheit besteht,
- die sie durch Diskussion zu klären versuchen,
- indem sie für ihre jeweilige Auffassung möglichst gute und vernünftige Gründe anführen,
- die von möglichst vielen Teilnehmern/innen akzeptiert werden können.

Ziel einer Argumentation ist es also, eine möglichst vernünftige Klärung oder Lösung einer strittigen Frage herbeizuführen, die im Idealfall von allen Beteiligten deshalb übernommen werden kann, weil die besseren Argumente dafür sprechen.

Eine solche Lösung kann allerdings nur dann gefunden werden, wenn sich alle Teilnehmer/innen an bestimmte Spielregeln des Argumentierens halten. Zu diesen Spielregeln gehört, daß die Teilnehmer/innen (1) folgerichtig argumentieren und ihre Position inhaltlich begründen; daß sie (2) aufrichtig sind und nicht versuchen, einen falschen Eindruck zu erwecken; daß sie (3) Argumente anführen, die sachlich und persönlich angemessen, d.h. gerecht sind; und daß sie (4) andere bei der Entfaltung ihrer Argumente und der Suche nach einer Lösung weder behindern noch benachteiligen.

Die Einhaltung dieser Spielregeln bezeichnen wir als redliches oder faires Argumentieren, den bewußten Verstoß gegen diese Spielregeln als unredliches oder unfaires Argumentieren. Unredlich oder unfair argumentiert also eine Person, die im Dienste der eigenen Interessen (z.B. um Recht zu behalten oder seine/ihre Auffassung durchzusetzen) die anderen 'austrickst', indem er/sie absichtlich, wissentlich oder leichtfertig (1) nicht folgerichtig argumentiert oder die eigenen Behauptungen nicht oder nur unzureichend begründet; (2) unaufrichtig ist, d.h. z.B. die Wahrheit verfälscht, Verantwortlichkeiten in Abrede stellt oder 'inkonsequent' argumentiert; (3) sachlich oder persönlich ungerecht ist, d.h. z.B. Sachverhalte sinnentstellend darstellt, an andere Forderungen stellt, die diese nicht erfüllen können, oder die Person des Gegenüber herabsetzt; (4) andere behindert oder benachteiligt, d.h. z.B. ihnen grob feindselig gegenüber tritt oder ihnen die Möglichkeit nimmt, sich in die Argumentation einzubringen.

Ein solches Verhalten wird dann diejenigen Gesprächsteilnehmer/innen, die an der Klärung der strittigen Frage wirklich interessiert sind und nach möglichst stichhaltigen Begründungen suchen, vermutlich zumindest ärgern. Denn das bewußte Verletzen der 'Spielregeln' ist nicht nur deshalb 'schlimm' bzw. unredlich, weil es eine sinnvolle Argumentation unmöglich macht; durch dieses Verhalten wird ja auch das Vertrauen der anderen Teilnehmer/innen mißbraucht und ihr berechtigtes Interesse an einer Klärung der strittigen Frage einfach übergangen. Es kann sogar sein, daß das Verhalten eines solchen Gesprächsteilnehmers als so schlimm empfunden wird, daß ihm dieses Verhalten auch persönlich zum Vorwurf gemacht wird.

#### *Unsere Fragestellung:*

In dieser Teilstudie interessieren wir uns dafür, unter welchen Bedingungen Sie Verhaltensweisen in Argumentationen als unredlich bzw. so 'schlimm' empfinden, daß Sie es dem-/derjenigen, der/die so argumentiert, auch persönlich vorwerfen würden.

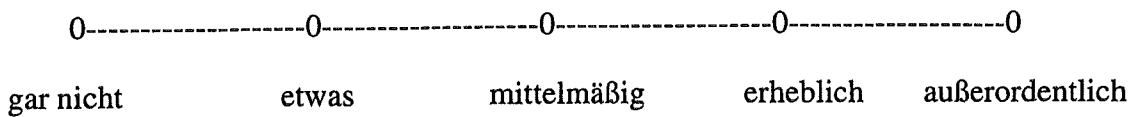
#### *Zur Vorgehensweise:*

Wir werden Ihnen im folgenden 4 Argumentationsbeispiele vorlegen, bei denen wir Sie bitten, jeweils eine konkrete Verhaltensweise eines/r Argumentationsteilnehmers/in zu beurteilen:

(1) Wichtig ist zunächst, ob die jeweilige Person im vorliegenden Beispiel Ihrer Meinung nach die von uns genannte Verhaltensweise (z. B. 'Teilnehmer B gibt den Redebeitrag von Teilnehmer A sinnentstellend wieder, indem er mit seinen drastischen Formulierungen am Schluß A's Position verzerrt darstellt) wirklich zeigt oder nicht. Kreuzen Sie dazu bitte "trifft zu" oder "trifft nicht zu" an.

(2) Wenn Sie der Meinung sind, daß der/die fragliche Teilnehmer/in im Beispiel die von uns genannte Verhaltensweise zeigt, bitten wir Sie als nächstes, auf einer 5-stufigen Skala einzuschätzen inwieweit eine solche Verhaltensweise *allgemein* eine Argumentation behindert, *in welchem Ausmaß* die Argumentation dadurch "sinnlos" wird. Es geht bei der Beantwortung dieser Frage darum, unabhängig vom konkreten Beispiel und den dort genannten Personen oder Umständen rein 'abstrakt' zu beurteilen, *wie stark die betreffende Verhaltensweise Ihrer Meinung nach eine Argumentation beeinträchtigt*. Wenn Sie also z. B. der Meinung sind, daß die "verzerrte Darstellung einer Gegenposition" eine Argumentation

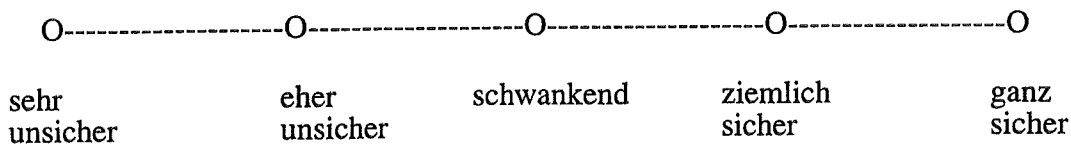
im oben beschriebenen Sinn erheblich behindert, dann tragen Sie dies bitte in der folgenden Weise ein:



Sind Sie dagegen der Meinung, daß die "verzerrte Darstellung einer Gegenposition" eine Argumentation gar nicht behindert, dann kreuzen Sie bitte "gar nicht" an.

(3) Nachdem Sie das Ausmaß der Behinderung durch die im Beispiel genannte Verhaltensweise eingeschätzt haben, möchten wir Sie im folgenden Schritt bitten, sich in die Diskussion hineinzusetzen und zu beurteilen, ob Ihrer Meinung nach der/die Sprecher/in sich darüber im klaren ist, daß er/sie durch sein/ihr Verhalten die Argumentation behindert hat. Im Unterschied zu Frage 2 nach der Behinderung einer Argumentation geht es also bei dieser Frage um die *Beurteilung des/der entsprechenden Argumentationsteilnehmers/in*. Kreuzen Sie bitte eine der drei vorgegebenen Antwortmöglichkeiten an.

Zusätzlich bitten wir Sie noch anzugeben, wie sicher Sie sich bei dem Urteil sind, das Sie abgegeben haben. Dazu legen wir Ihnen eine Skala vor, auf der Sie die Sicherheit Ihres Urteils markieren können. Wenn Sie sich in Ihrem Urteil also 'ganz sicher' sind, dann würden Sie so ankreuzen:



(4) Auf der Grundlage Ihrer Beantwortung von Frage (3) bitten wir Sie dann anzukreuzen, ob Sie es 'so schlimm' finden, was der/die betreffende Argumentationsteilnehmer/in gemacht hat, daß Sie ihm/ihr das auch persönlich vorwerfen oder übelnehmen würden, oder ob Sie dies für 'nicht weiter schlimm' halten würden. Auch bei dieser Frage geht es wieder um die *Beurteilung des/ der entsprechenden Argumentationsteilnehmers/in*.

(5) Schließlich bitten wir Sie noch anzugeben, wie sicher Sie sich bei dem Urteil sind, das Sie unter (4) abgegeben haben. Dazu legen wir Ihnen noch einmal die Skala vor, die Sie schon von Frage (3) her kennen.

(6) Im Anschluß daran geben wir Ihnen einige Zusatzinformationen über den weiteren Verlauf der Argumentation, von der wir Ihnen zu Anfang einen Ausschnitt vorgelegt haben. Diese Zusatzinformationen beziehen sich auf den/die Sprecher/in, sein/ihr weiteres Handeln oder die Folgen seines/ihres Handelns. Wir bitten Sie dann, sich erneut vorzustellen, Sie wären Teilnehmer/in an der Diskussion und fragen Sie im Lichte dieser zusätzlichen Information noch einmal, ob sich der/die Sprecher/in über sein/ihr Handeln im klaren ist. Dazu geben wir Ihnen wieder die Antwortmöglichkeiten vor, die Sie bereits von Frage (3) her kennen.

(7) Dann möchten wir wiederum von Ihnen wissen, wie Sie jetzt, also nach der Zusatzinformation, das Verhalten des/der Sprechers/in beurteilen würden. Finden Sie sein/ihr Verhalten 'so schlimm', daß Sie es ihm/ihr persönlich vorwerfen würden, oder finden Sie es 'nicht weiter schlimm'.

(8) Abschließend möchten wir von Ihnen auch dieses Mal noch erfahren, wie sicher Sie sich bei dem Urteil sind, das Sie unter (7) abgegeben haben (wie oben Skala 5).

## ***Teilfragebogen II: argumentative und rhetorische Auffälligkeiten***

Unsere Fragestellung:

In diesem Teil unserer Untersuchung geben wir Ihnen fünf Gespräche vor, in denen Personen argumentieren. In diesen Gesprächen geht es um die Frage: "Ist Intelligenz angeboren?" Zu diesem Thema lesen Sie zunächst einen kurzen einführenden Text. Anschließend legen wir Ihnen die einzelnen Gespräche vor und bitten Sie, diese unter *argumentativen* und *rhetorischen* Gesichtspunkten zu beurteilen. Insbesondere interessiert uns:

1. ob (und falls ja: an welcher Stelle) die Argumentation einer Person *nicht in Ordnung ist* (Beispiel siehe unten),
2. ob eine Person sich (falls sie fehlerhaft argumentiert) dessen *bewußt* ist,
3. ob (und falls ja: an welcher Stelle) eine Person ihre Argumente durch eine *besondere sprachliche Gestaltung* unterstützt, also *rhetorisch auffällig* argumentiert.

Darüber hinaus legen wir Ihnen

4. *weitere Argumente* vor und bitten Sie, diese Argumente daraufhin zu beurteilen, ob sie eher *für* oder *gegen* die jeweils vertretene These sprechen, oder ob sie in dem jeweiligen Zusammenhang *irrelevant* sind,
5. drei *Aussagen* vor. Wir bitten Sie zu prüfen, ob eine (und falls ja: welche) der Aussagen von beiden Gesprächspartnern *geteilt* wird.

Nach dieser kurzen Übersicht geben wir Ihnen zur Verdeutlichung des Vorgehens nachfolgend ein Beispiel von Aufgabe (1a). Generell gilt, daß wir die Zeilen der Gespräche durchnummeriert haben, um Ihnen die genaue Angabe auffälliger Stellen zu erleichtern. Nähere Erläuterungen zu den Aufgaben 1 - 4 finden Sie bei den jeweiligen Aufgaben.

## ***Teilfragebogen III: moralische Beurteilung***

In diesem kürzesten Teil unserer Untersuchung interessiert uns, wie Sie eine Beispieldiskussion unter moralischen Gesichtspunkten bewerten. Dazu geben wir Ihnen Informationen über die Akteure der Diskussion und die Folgen ihres Handelns und bitten Sie zu beurteilen, ob Sie in dieser Diskussion Handlungen sehen, von denen Sie meinen, diese seien 'moralisch vorwerfbar' und warum dies Ihrer Meinung nach so ist bzw. nicht so ist.

**Anhang B: Das Szenario „Schädlichkeit des Rauchens“ mit Fragebogen**

*In einer Diskussion geht es um die schädlichen Folgen des Rauchens, um die Rechte von Nichtrauchern und Rauchern und um mögliche politische Konsequenzen. Teilnehmer B argumentiert, daß die Schädlichkeit des Rauchens sich anhand wissenschaftlicher Untersuchungen nicht eindeutig nachweisen ließe. Teilnehmerin A hält dem entgegen, daß dies für den Einzelfall wohl stimmen möge, nicht aber statistisch gesehen:*

**Herr B.:** ... Mit einer epidemologisch-statistischen Untersuchung werden Sie jedenfalls nie beweisen können, daß ich zum Beispiel, weil ich heute 30 Zigaretten geraucht habe, in 20 Jahren einen Lungenkrebs kriege.

**Frau A.:** Aber sehen Sie sich die Statistiken doch mal an! Da sieht man doch ganz deutlich, daß eben 80 bis 90 Prozent der Männer, die rauchen, einen Lungenkrebs bekommen; bei Frauen sind's 60 bis 80 Prozent. Das ist dann der epidemologisch-statistische Beweis. Sie können niemals sagen, daß der einzelne vom Rauchen seinen Krebs bekommen hat; Sie können das nur machen, wenn Sie eine große Anzahl haben. Und Sie streiten das eben einfach ab, daß epidemologisch-statistische Untersuchungen einen Wert haben; und wenn Sie *das* tun, dann müssen Sie auch gegen den Umweltschutz sein: Denn auch bei der Diskussion um die gesundheitsschädlichen Folgen von Luftverschmutzung zum Beispiel ist es doch so, daß solche für die Gesundheit im Einzelfall nicht beweisbar sind, das geht da auch nur über statistische Mittelwerte - ob Sie jetzt Krebs haben, weil Sie in'm Industriegebiet wohnen, können Sie doch nicht direkt beweisen, aber wenn Sie wissen, daß in der Gegend statistisch gesehen mehr Leute 'nen Krebs kriegen als z. B. im Schwarzwald, dann ist das wohl 'ne Aussage!

**Herr B.:** Aber ich streite ja gar nichts ab, doch der Bogen, den Sie da zum Umweltschutz spannen, scheint mir so nicht haltbar.

**Frau A.:** Wieso ist der denn nicht haltbar?

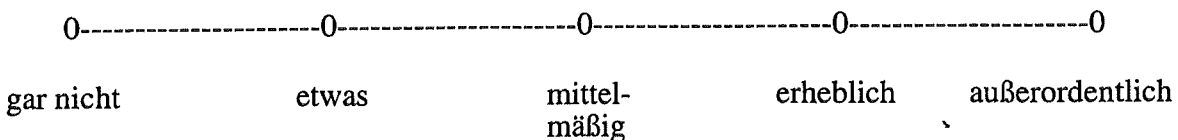
**Herr B.:** Lassen Sie uns doch beim Thema bleiben, bei dem, was *Rauchen* bedeutet! Ich möchte gern nochmal auf Ihre Bemerkung eingehen, Frau C, daß in der Zigarettenwerbung ...

**(1) Meiner Meinung nach begründet Teilnehmer B seinen Vorwurf an Teilnehmerin A nicht, weil er auf ihre Nachfrage hin in der Tat das Thema wechselt.**

- trifft zu
- trifft nicht zu

(Bei 'trifft nicht zu' gehen Sie bitte gleich weiter zum nächsten Beispiel.)

**(2) Wenn jemand auf diese Art seine Behauptungen nicht oder nur unzureichend begründet, dann behindert das meiner Meinung nach eine Argumentation:**



Bitte beurteilen Sie bei dieser Frage nur, wie stark die betreffende Verhaltensweise als solche, d. h. unabhängig vom konkreten Beispiel, den Personen und Umständen, Ihrer Meinung nach eine Argumentation beeinträchtigt.

**(3) Stellen Sie sich bitte vor, Sie wären Teilnehmer/in oder Zuhörer/in bei dieser Diskussion und sollten beurteilen, ob Sprecher B sich darüber im klaren ist, daß er durch sein Verhalten die Argumentation behindert. Zu welchem Schluß würden Sie gelangen?**

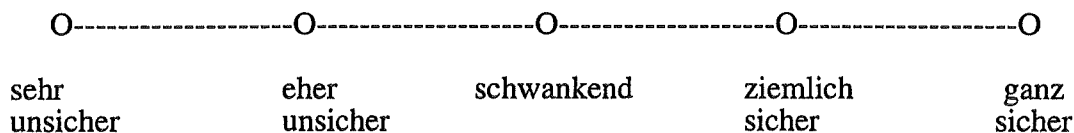
Ich bin der Auffassung, daß:

Teilnehmer B ganz bewußt seinen Vorwurf an Teilnehmerin A, ihr Vergleich mit dem Umweltschutz sei nicht haltbar, nicht begründen will und deshalb das Thema wechselt.

Teilnehmer B zwar kurz durch den Kopf geht, daß er seinen Vorwurf an Frau A, ihr Vergleich mit dem Umweltschutz sei nicht haltbar, auf ihre Nachfrage hin nicht begründet und stattdessen das Thema wechselt, daß er dies aber nicht weiter beachtet.

Teilnehmer B nicht bemerkt, daß er seinen Vorwurf an Frau A, ihr Vergleich mit dem Umweltschutz sei nicht haltbar, auf ihre Nachfrage hin nicht begründet und stattdessen das Thema wechselt.

Bei meinem Urteil bin ich mir:

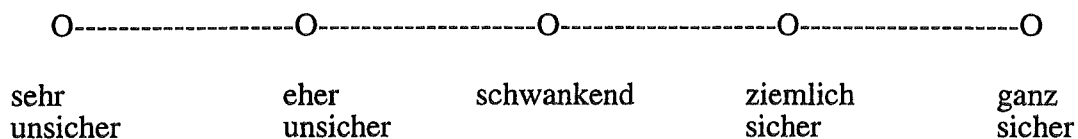


**(4) Unter dieser Voraussetzung**

finde ich die Argumentationsweise von Teilnehmer B so schlimm, daß ich ihm das auch persönlich vorwerfen würde.

finde ich es nicht weiter schlimm, wie Teilnehmer B argumentiert.

**(5) Bei meinem Urteil bin ich mir:**



**(6) Im folgenden geben wir Ihnen einige zusätzliche Informationen über die Diskussion, von der wir Ihnen bereits einen Ausschnitt vorgelegt haben. Dabei handelt es sich um weitere Informationen über Sprecher B oder die Folgen seines Handelns. Wir bitten Sie vor dem Hintergrund bzw. unter Berücksichtigung dieser "Zusatzinformationen" um ein erneutes Urteil.**

Stellen Sie sich bitte vor, Sprecherin A und Sprecher B würden weiterdiskutieren. Im Laufe dieser weiteren Diskussion wird deutlich, daß die Äußerung von Sprecher B, der Vergleich von Statistiken aus dem Bereich des Umweltschutzes und solchen über das Krebsrisiko beim Rauchen sei nicht zulässig, von den Zuhörern der Podiumsdiskussion mit deutlicher Zustimmung aufgenommen wird, so daß seine Gesprächspartnerin sich nicht traut, ihre eigene Meinung weiter zu vertreten. Sprecher B gewinnt so die Oberhand und kann seine eigene Position unangefochten auf Kosten seiner Gesprächspartnerin durchsetzen.

Wenn Sie sich jetzt noch einmal vorstellen, Sie wären Teilnehmer/in oder Zuhörer/in bei dieser Diskussion und sollten beurteilen, ob Sprecher B sich darüber im klaren ist, daß er durch sein Verhalten die Argumentation behindert. Zu welchem Schluß würden Sie nun gelangen?

Ich bin der Auffassung, daß:

Teilnehmer B ganz bewußt seinen Vorwurf an Teilnehmerin A, ihr Vergleich mit dem Umweltschutz sei nicht haltbar, nicht begründen will und deshalb das Thema wechselt.

Teilnehmer B zwar kurz durch den Kopf geht, daß er seinen Vorwurf an Frau A, ihr Vergleich mit dem Umweltschutz sei nicht haltbar, auf ihre Nachfrage hin nicht begründet und stattdessen das Thema wechselt, daß er dies aber nicht weiter beachtet.

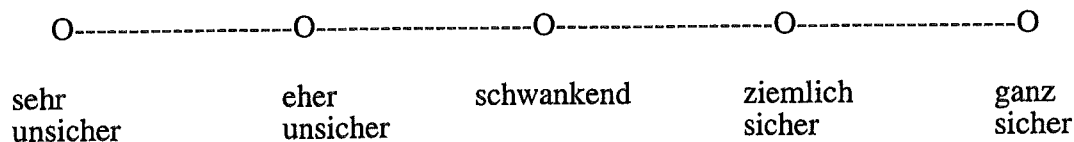
Teilnehmer B nicht bemerkt, daß er seinen Vorwurf an Frau A, ihr Vergleich mit dem Umweltschutz sei nicht haltbar, auf ihre Nachfrage hin nicht begründet und stattdessen das Thema wechselt.

**(7) Unter dieser Voraussetzung**

finde ich die Argumentationsweise von Teilnehmer B so schlimm, daß ich ihm das auch persönlich vorwerfen würde.

finde ich es nicht weiter schlimm, wie Teilnehmer B argumentiert.

**(8) Bei meinem Urteil bin ich mir:**



**Anhang C: Die Szenarios: „Schuldenkrise“  
„Asylrecht“  
„Arme Länder - reiche Länder“**

**„Schuldenkrise“:**

*Thema der Diskussion ist die hohe Verschuldung der Länder in der Dritten Welt. Nachdem die Teilnehmer/innen bereits längere Zeit darüber diskutiert haben, inwieweit die westlichen Industrieländer am Entstehen der Schuldenkrise mitbeteiligt sind, wirft nun Teilnehmerin A die Frage nach notwendigen Konsequenzen auf, die die reichen Industrienationen als Mitverantwortliche zu ziehen hätten. Direkte Ansprechpartnerin für sie ist Teilnehmerin B, eine Wirtschaftspolitikerin:*

**Frau A.:** Aber ich hab' trotzdem noch einen Punkt! Also, ich bin nicht zufrieden damit, daß man einfach nur sagt: Also, da gibt es einen Protest in der Dritten Welt, und wir verhelfen ihm hier zu Gehör. Das ist prima, das ist richtig, und das sollten wir tun - aber die andere Frage ist: Was tun wir hier? Denn wir wissen, daß diese Länder der Ersten Welt, die reichen Länder, zumindest stark an der fatalen Entwicklung beteiligt sind, wenn nicht sogar der Ausgangspunkt dafür sind! Und was sind die Veränderungen hier? Wir können uns doch nicht wegstellen und sagen, das kommt von dort!

**Frau B.:** Aber entschuldigen Sie, was Sie uns da erzählen, das ist m. E. diese Art von Kausaldenken, mit dem das System nicht wiedergegeben wird. Man kann nicht sagen, das geht von hier aus. Das geht von keinem Punkt aus, da ist niemand schuld! Verdeutlichen Sie sich nur einmal, daß es Verschuldungskrisen schon seit der Antike und davor gab; und damit wird es sinnlos zu fragen, von wo geht das aus: Sind jetzt die Banken schuld? Oder sind die Ölländer schuld, weil sie den Banken das Geld gegeben haben? Oder sind wieder die Industrieländer schuld, weil sie das Geld den Ölländern gegeben haben?

**„Asylrecht“:**

*Im Rahmen einer Diskussion aus Anlaß der Kommunalwahlen in Frankfurt a. M. 1989 geht es um das Asylrecht in der Bundesrepublik Deutschland und um die Frage, ob und wie das im Grundgesetz verankerte Recht auf Asyl angesichts steigender Asyl-Anträge gewährleistet werden kann. Teilnehmer A kritisiert in einem Beitrag das derzeitige Asylrecht:*

**Herr A.:** Ach was, jeder Asylant, der hier bei uns ankommt, jeder einzelne Asylant bekommt von uns volle finanzielle Unterstützung. Und diese Leute halten sich oft ein zwei, drei Jahre und länger hier auf und tragen während dieser Zeit nichts zum Bruttosozialprodukt bei, und das können wir uns schlicht nicht leisten! Drehen und wenden Sie's wie Sie wollen: Diese Menschen leben doch voll auf unsere Kosten!

**Herr B.:** Halt, halt! Sie wissen doch genauso gut wie ich, daß jeder Asylant während dieser Zeit, in der der Asylantrag bearbeitet wird - und da stimme ich ihnen ja zu, daß das eine sehr lange Zeit ist - aber daß diese Menschen ja gar nicht arbeiten dürfen und eben gesetzlich keine andere Möglichkeit haben, als uns "auf der Tasche zu liegen"; wenn sie arbeiten und versuchen, Geld zu verdienen, dann machen sie sich doch nach geltendem Recht strafbar!

**Herr A.:** Was heißt hier "Arbeiten"? Sie müssen ja nicht unbedingt arbeiten. Die hätten doch weiß Gott genug Möglichkeiten, sich hier bei uns nützlich zu machen und Geld zu verdienen, wenn sie nur wirklich wollten.



### „Arme Länder - reiche Länder“:

*Thema der Diskussion ist die hohe Verschuldung der Länder in der Dritten Welt. Nachdem die Teilnehmer/innen bereits über die möglichen Ursachen der Schuldenkrise gesprochen haben, wendet sich die Diskussion nun der Frage zu, ob die westlichen Industrienationen den Ländern der Dritten Welt bei der Überwindung der Krise helfen sollten. Teilnehmer B vertritt hier die Position, daß die Industrieländer zu einer solchen Hilfe geradezu verpflichtet sind:*

**Herr B.:** Aber die Schuldenkrise ist doch da! Wenn man es in einer Formel zusammenfassen will, kann man sagen: Heute müssen die ärmsten der armen Länder die reichsten der reichen Länder finanzieren - das ist doch pervers, eine solche Situation! Das kann doch so nicht weitergehen!

**Frau A.:** Ach was, die ganze Prozedur war von vornherein falsch. Die Banken waren mit Geld überflutet - und zwar von den Ölscheichs. Und wenn die arabischen Ölmilliardäre ihr Geld gleich den armen Ländern gegeben hätten - eigentlich sind das ja Cousins von denen -, dann wäre diese ganze Schuldenkrise nicht da. Die ganze Schuldenkrise ist Mumpitz, und es ist lächerlich, da überhaupt darüber zu debattieren, denn die Schuldenländer haben nicht gezahlt, zahlen nicht, und werden nicht zahlen.

## **Anhang D: Die Zusatzinformationsszenarios**

Die Zusatzinformation über die Ausprägung der gesprächsbegleitenden Variablen wurde im Fragebogen zum unfairen Argumentieren unter den Punkten (6) und (7) vorgegeben (s. a. Anhang B). Im Anschluß daran erfolgte die zweite Einschätzung der „subjektiven Tatbestandsmäßigkeit“ (6); die zweite Abgabe des (Un-)Integritätsurteils (7) und die Angabe der „subjektiven Sicherheit“ (8). Im folgenden wird die Zusatzinformation für das Szenario „Schädlichkeit des Rauchens“ unter der Bedingung EFFEKT+ dokumentiert. Dann folgen die Operationalisierungen für die restlichen Ausprägungen der gesprächsbegleitenden Variablen in den einzelnen Szenarios.

**(6) Im folgenden geben wir Ihnen einige zusätzliche Informationen über die Diskussion, von der wir Ihnen bereits einen Ausschnitt vorgelegt haben. Dabei handelt es sich um weitere Informationen über Sprecher B oder die Folgen seines Handelns. Wir bitten Sie vor dem Hintergrund bzw. unter Berücksichtigung dieser "Zusatzinformationen" um ein erneutes Urteil.**

Stellen Sie sich bitte vor, Sprecherin A und Sprecher B würden weiterdiskutieren. Im Laufe dieser weiteren Diskussion wird deutlich, daß die Äußerung von Sprecher B, der Vergleich von Statistiken aus dem Bereich des Umweltschutzes und solchen über das Krebsrisiko beim Rauchen sei nicht zulässig, von den Zuhörern der Podiumsdiskussion mit deutlicher Zustimmung aufgenommen wird, so daß seine Gesprächspartnerin sich nicht traut, ihre eigene Meinung weiter zu vertreten. Sprecher B gewinnt so die Oberhand und kann seine eigene Position unangefochten auf Kosten seiner Gesprächspartnerin durchsetzen.

**Wenn Sie sich jetzt noch einmal vorstellen, Sie wären Teilnehmer/in oder Zuhörer/in bei dieser Diskussion und sollten beurteilen, ob Sprecher B sich darüber im klaren ist, daß er durch sein Verhalten die Argumentation behindert. Zu welchem Schluß würden Sie nun gelangen?**

Ich bin der Auffassung, daß:

Teilnehmer B ganz bewußt seinen Vorwurf an Teilnehmerin A, ihr Vergleich mit dem Umweltschutz sei nicht haltbar, nicht begründen will und deshalb das Thema wechselt.

Teilnehmer B zwar kurz durch den Kopf geht, daß er seinen Vorwurf an Frau A, ihr Vergleich mit dem Umweltschutz sei nicht haltbar, auf ihre Nachfrage hin nicht begründet und stattdessen das Thema wechselt, daß er dies aber nicht weiter beachtet.

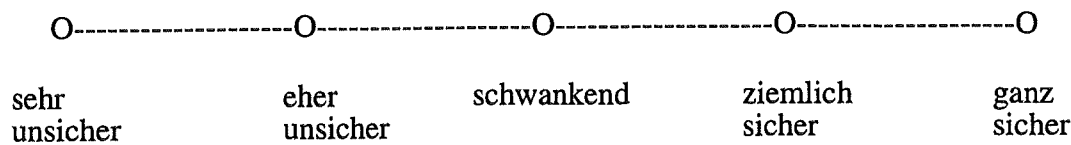
Teilnehmer B nicht bemerkt, daß er seinen Vorwurf an Frau A, ihr Vergleich mit dem Umweltschutz sei nicht haltbar, auf ihre Nachfrage hin nicht begründet und stattdessen das Thema wechselt.

**(7) Unter dieser Voraussetzung**

finde ich die Argumentationsweise von Teilnehmer B so schlimm, daß ich ihm das auch persönlich vorwerfen würde.

finde ich es nicht weiter schlimm, wie Teilnehmer B argumentiert.

**(8) Bei meinem Urteil bin ich mir:**



Zusatzinformationen in den verwendeten Szenarios, wie sie unter (6) vorgegeben wurden:

Zusatzinformationen für das Szenario „Schädlichkeit des Rauchens“:

*Bedingung EFFEKT-:*

Stellen Sie sich bitte vor, die beiden Sprecher/innen würden weiterdiskutieren. Im Laufe dieser weiteren Diskussion wird deutlich, daß die Äußerung von Sprecher B, der Vergleich von Statistiken aus dem Bereich des Umweltschutzes und solchen über das Krebsrisiko beim Rauchen sei nicht zulässig, von den Zuhörern der Podiumsdiskussion mit deutlicher Zustimmung aufgenommen wird. Frau A läßt sich dadurch jedoch nicht verunsichern. Sie kann ihre eigene Meinung in der weiteren Diskussion bestimmt und erfolgreich vertreten.

*Bedingung INTENSITÄT+:*

Sprecher B hat im Verlauf des Gesprächs bereits mehrfach so argumentiert wie in dem oben angeführten Ausschnitt. Die oben im Gesprächsausschnitt angeführte Äußerung, der Vergleich von Statistiken aus dem Bereich des Umweltschutzes und solchen über das Krebsrisiko beim Rauchen sei nicht zulässig, ist also nur eine von mehreren ähnlichen Äußerungen. Außerdem setzt Sprecher B diese Art zu argumentieren auch im weiteren Verlauf der Diskussion fort.

*Bedingung INTENSITÄT-:*

Bei der oben angeführten Äußerung des Sprechers B, der Vergleich von Statistiken aus dem Bereich des Umweltschutzes und solchen über das Krebsrisiko beim Rauchen sei nicht zulässig, handelt es sich um einen einmaligen "Ausrutscher". Sprecher B hat weder vor noch nach dieser Äußerung so argumentiert, noch wiederholt sich das im Verlauf der weiteren Diskussion.

*Bedingung KORREKTUR+:*

Im weiteren Verlauf des Gesprächs moniert seine Gesprächspartnerin, sie habe Sprecher B's Äußerung, der Vergleich von Statistiken aus dem Bereich des Umweltschutzes und solchen über das Krebsrisiko beim Rauchen sei nicht zulässig, nicht in Ordnung gefunden. Daraufhin entschuldigt sich Sprecher B dafür und nimmt die Äußerung zurück.

*Bedingung KORREKTUR-:*

Obwohl die Gesprächspartnerin von Sprecher B moniert, sie habe dessen Äußerung, der Vergleich von Statistiken aus dem Bereich des Umweltschutzes und solchen über das Krebsrisiko beim Rauchen sei nicht zulässig, nicht in Ordnung gefunden, weist Sprecher B dies eindeutig zurück und ändert die Äußerung auch nicht ab.

Zusatzinformationsszenarios für das Szenario "Schuldenkrise":

*Bedingung EFFEKT+:*

Stellen Sie sich bitte vor, die beiden Sprecherinnen würden weiterdiskutieren. Im Laufe dieser weiteren Diskussion wird deutlich, daß die Äußerung von Sprecherin B, man könne nicht sagen, von wo die Schuldenkrise der "Dritten Welt" ausgehe, von den Zuhörern der Podiumsdiskussion mit deutlicher Zustimmung aufgenommen wird, so daß ihre Gesprächspartnerin sich nicht traut, ihre eigene Meinung weiter zu vertreten. Sprecherin B gewinnt so die Oberhand und kann ihre eigene Position unangefochten auf Kosten ihrer Gesprächspartnerin durchsetzen.

**Bedingung *EFFEKT*-:**

Stellen Sie sich bitte vor, die beiden Sprecherinnen würden weiterdiskutieren. Im Laufe dieser weiteren Diskussion wird deutlich, daß die Äußerung von Sprecherin B, man könne nicht sagen, von wo die Schuldenkrise der "Dritten Welt" ausgehe, von den Zuhörern der Podiumsdiskussion mit deutlicher Zustimmung aufgenommen wird. Frau A läßt sich dadurch jedoch nicht verunsichern. Sie kann ihre eigene Meinung in der weiteren Diskussion bestimmt und erfolgreich vertreten.

**Bedingung *INTENSITÄT*+:**

Sprecherin B hat im Verlauf des Gesprächs bereits mehrfach so argumentiert wie in dem oben angeführten Ausschnitt. Die oben im Gesprächsausschnitt angeführte Äußerung, man könne nicht sagen, von wo die Schuldenkrise der "Dritten Welt" ausgehe, ist also nur eine von mehreren ähnlichen Äußerungen. Außerdem setzt Sprecherin B diese Art zu argumentieren auch im weiteren Verlauf der Diskussion fort.

**Bedingung *INTENSITÄT*-:**

Bei der oben angeführten Äußerung der Sprecherin B, man könne nicht sagen, von wo die Schuldenkrise der "Dritten Welt" ausgehe, handelt es sich um einen einmaligen "Ausrutscher". Sprecherin B hat weder vor noch nach dieser Äußerung so argumentiert, noch wiederholt sich das im Verlauf der weiteren Diskussion.

**Bedingung *KORREKTUR*+:**

Im weiteren Verlauf des Gesprächs moniert die Gesprächspartnerin von Sprecherin B, sie habe deren Äußerung, man könne nicht sagen, von wo die Schuldenkrise der "Dritten Welt" ausgehe, nicht in Ordnung gefunden. Daraufhin entschuldigt sich Sprecherin B dafür und nimmt die Äußerung zurück.

**Bedingung *KORREKTUR*-:**

Obwohl die Gesprächspartnerin von Sprecherin B moniert, sie habe deren Äußerung, man könne nicht sagen, von wo die Schuldenkrise der "Dritten Welt" ausgehe, nicht in Ordnung gefunden, weist Sprecherin B dies eindeutig zurück und ändert die Äußerung auch nicht ab.

Zusatzinformationsszenarios für das Szenario "Asylrecht":

**Bedingung *EFFEKT*+:**

Stellen Sie sich bitte vor, die beiden Sprecher würden weiterdiskutieren. Im Laufe dieser weiteren Diskussion wird deutlich, daß die Äußerung von Sprecher B, Asylanten/innen sollten sich doch nützlich machen und arbeiten, von den Zuhörern der Podiumsdiskussion mit deutlicher Zustimmung aufgenommen wird, so daß sein Gesprächspartner sich nicht traut, seine eigene Meinung weiter zu vertreten. Sprecher B gewinnt so die Oberhand und kann seine eigene Position unangefochten auf Kosten seines Gesprächspartners durchsetzen.

**Bedingung *EFFEKT*-:**

Stellen Sie sich bitte vor, die beiden Sprecher würden weiterdiskutieren. Im Laufe dieser weiteren Diskussion wird deutlich, daß die Äußerung von Sprecher A, Asylanten sollten sich doch nützlich machen und arbeiten, von den Zuhörern der Podiumsdiskussion mit deutlicher Zustimmung aufgenommen wird. Sprecher B läßt sich dadurch jedoch nicht verunsichern. Er kann seine eigene Meinung in der weiteren Diskussion bestimmt und erfolgreich vertreten.

**Bedingung *INTENSITÄT*+:**

Sprecher A hat im Verlauf des Gesprächs bereits mehrfach so argumentiert wie in dem oben angeführten Ausschnitt. Die oben im Gesprächsausschnitt angeführte Äußerung, Asylanten sollten sich doch nützlich machen und arbeiten, ist also nur eine von mehreren ähnlichen Äußerungen. Außerdem setzt Sprecher A diese Art zu argumentieren auch im weiteren Verlauf der Diskussion fort.

**Bedingung INTENSITÄT-:**

Bei der oben angeführten Äußerung des Sprechers A, Asylanten/innen sollten sich doch nützlich machen und arbeiten, handelt es sich um einen einmaligen "Ausrutscher". Sprecher A hat weder vor noch nach dieser Äußerung so argumentiert, noch wiederholt sich das im Verlauf der weiteren Diskussion.

**Bedingung KORREKTUR+:**

Im weiteren Verlauf des Gesprächs moniert der Gesprächspartner von Sprecher A, er habe dessen Äußerung, Asylanten/innen sollten sich doch nützlich machen und arbeiten, nicht in Ordnung gefunden. Daraufhin entschuldigt sich Sprecher A dafür und nimmt die Äußerung zurück.

**Bedingung KORREKTUR-:**

Obwohl der Gesprächspartner von Sprecher A moniert, er habe dessen Äußerung, Asylanten/innen sollten sich doch nützlich machen und arbeiten, nicht in Ordnung gefunden, weist Sprecher A dies eindeutig zurück und ändert die Äußerung auch nicht ab.

Zusatzinformationsszenarios für das Szenario "Arme Länder-reiche Länder":

**Bedingung EFFEKT+:**

Stellen Sie sich bitte vor, die beiden Sprecher/innen würden weiterdiskutieren. Im Laufe dieser weiteren Diskussion wird deutlich, daß die Äußerung von Sprecherin A, die Frage des Schuldenproblems sei ausdiskutiert und Mumpitz, von den Zuhörern der Podiumsdiskussion mit deutlicher Zustimmung aufgenommen wird, so daß ihr Gesprächspartner sich nicht traut, seine eigene Meinung weiter zu vertreten. Sprecherin A gewinnt so die Oberhand und kann ihre eigene Position unangefochten auf Kosten ihres Gesprächspartners durchsetzen.

**Bedingung EFFEKT-:**

Stellen Sie sich bitte vor, Sprecher B und Sprecherin A würden weiterdiskutieren. Im Laufe dieser weiteren Diskussion wird deutlich, daß die Äußerung von Sprecherin A, die Frage des Schuldenproblems sei ausdiskutiert und Mumpitz, von den Zuhörern der Podiumsdiskussion mit deutlicher Zustimmung aufgenommen wird. Sprecher B läßt sich dadurch jedoch nicht verunsichern. Er kann seine eigene Meinung in der weiteren Diskussion bestimmt und erfolgreich vertreten.

**Bedingung INTENSITÄT+:**

Sprecherin A hat im Verlauf des Gesprächs bereits mehrfach so argumentiert wie in dem oben angeführten Ausschnitt. Die oben im Gesprächsausschnitt angeführte Äußerung, die Frage des Schuldenproblems sei ausdiskutiert und Mumpitz, ist also nur eine von mehreren ähnlichen Äußerungen. Außerdem setzt Sprecherin A diese Art zu argumentieren auch im weiteren Verlauf der Diskussion fort.

**Bedingung INTENSITÄT-:**

Bei der oben angeführten Äußerung der Sprecherin A, die Frage des Schuldenproblems sei ausdiskutiert und Mumpitz, handelt es sich um einen einmaligen "Ausrutscher". Sprecherin A hat weder vor noch nach dieser Äußerung so argumentiert, noch wiederholt sich das im Verlauf der weiteren Diskussion.

**Bedingung KORREKTUR+:**

Im weiteren Verlauf des Gesprächs moniert der Gesprächspartner von Frau A, er habe deren Äußerung, die Frage des Schuldenproblems sei ausdiskutiert und Mumpitz nicht in Ordnung gefunden. Daraufhin entschuldigt sich Frau A dafür und nimmt die Äußerung zurück.

Bedingung *KORREKTUR*-:

Obwohl der Gesprächspartner von Sprecherin A moniert, er habe ihre Äußerung, die Frage des Schuldenproblems sei ausdiskutiert und Mumpitz, nicht in Ordnung gefunden, weist Frau A dies eindeutig zurück und ändert die Äußerung auch nicht ab.

## Anhang E: SPARK: Instruktion, Themeneinführung und ein Szenario als Beispiel

Liebe Untersuchungsteilnehmerin, lieber Untersuchungsteilnehmer,

Sie finden im folgenden fünf Gespräche, in denen Personen argumentieren. In diesen Gesprächen geht es um die Frage: "Macht Fernsehen aggressiv?" Zu diesem Thema lesen Sie zunächst einen kurzen einführenden Text. Anschließend legen wir Ihnen die einzelnen Gespräche vor und bitten Sie, diese unter *argumentativen* und *rhetorischen* Gesichtspunkten zu beurteilen. Insbesondere interessiert uns,

1. ob (und falls ja: an welcher Stelle) die Argumentation einer Person *nicht in Ordnung ist* (Beispiel siehe unten),
2. ob (und falls ja: an welcher Stelle) eine Person ihre Argumente durch eine *besondere sprachliche Gestaltung* unterstützt, also *rhetorisch auffällig* argumentiert.

Darüberhinaus legen wir Ihnen

3. *weitere Argumente* vor und bitten Sie, diese Argumente daraufhin zu beurteilen, ob sie eher *für* oder *gegen* die jeweils vertretene These sprechen, oder ob sie in dem jeweiligen Zusammenhang *irrelevant* sind,
4. drei *Aussagen* vor. Wir bitten Sie zu prüfen, ob eine (und falls ja: welche) der Aussagen von beiden Gesprächspartnern *geteilt* wird.

Nach dieser kurzen Übersicht geben wir Ihnen zur Verdeutlichung des Vorgehens nachfolgend ein Beispiel von Aufgabe (1a). Generell gilt, daß wir die Zeilen der Gespräche durchnummeriert haben, um Ihnen die genaue Angabe auffälliger Stellen zu erleichtern. Nähere Erläuterungen zu den Aufgaben 1-4 finden Sie bei den jeweiligen Aufgaben.

### Beispielgespräch:

Zeile

- 1 Herr X: Kinder unter 5 Jahren sollten keine Horrorfilme sehen. Solche Filme verängstigen kleine Kinder.
- 2 Frau Y: Verängstigt werden wir durch vieles! Nehmen Sie nur die drohende Klimakatastrophe!

### Beispiel: Frage 1

Wir bitten Sie im folgenden, das Gespräch unter *argumentativen* Gesichtspunkten zu beurteilen. Ist es in Ordnung, wie Herr X und Frau Y argumentieren? Oder fällt Ihnen an einzelnen Argumenten etwas auf?

### Aufgabenerläuterung

(1a) Falls Sie eine Stelle nicht in Ordnung finden:

Tragen Sie bitte zunächst die Nummer derjenigen Zeile ein, in der die Auffälligkeit vorliegt oder beginnt. (Geben Sie bitte immer die *erste* Zeile der Auffälligkeit an, wenn sich die Auffälligkeit über mehr als eine Zeile erstreckt.)

Benennen Sie dann die Auffälligkeit, indem Sie von den vorgegebenen Antwortalternativen die Ihrer Meinung nach zutreffende ankreuzen (bitte nur *eine* Antwort ankreuzen).

Geben Sie abschließend bitte an, wie sicher Sie sich bei Ihrer Beurteilung fühlen. Umkreisen Sie dazu eine der Ziffern zwischen 1 und 5. (Umkreisen Sie ①, wenn Sie sich in Ihrem Urteil ganz sicher sind. Umkreisen Sie ⑤, wenn Sie sich in Ihrem Urteil ganz unsicher sind.)

### Antwortbeispiel

Angenommen, Sie sind sich *ziemlich sicher*, daß Frau Y in Zeile 2 vom Thema ablenkt. In diesem Fall würde Ihre Antwort folgendermaßen lauten:

Ein *argumentativ auffälliger Beitrag* befindet sich in (oder beginnt in) Zeile

(bitte Zeilennummer eintragen)

An der bezeichneten Stelle der Argumentation finde ich den folgenden Punkt nicht in Ordnung:  
 (bitte nur *eine* Antwort ankreuzen):

	ganz sicher	ganz unsicher
<input type="checkbox"/> Eine Person lenkt vom Thema ab.	1 -- 2 -- 3 -- 4 -- 5	

Falls Sie keine weiteren Fragen haben, bitten wir Sie, mit der Bearbeitung der Gespräche zu beginnen!

Bevor den Vpnt die Szenarios von SPARK vorgegeben wurden, erhielten sie Informationen über das in diesen Szenarios angesprochene Thema. Durch diese „Themeneinführung“ sollten Unterschiede im Vorwissen der Vpnt ausgeglichen werden. Als „Themeneinführung“ wurde der folgende Text verwendet:

### Macht Fernsehen aggressiv?

Als Bundeskanzler Helmut Kohl einst versuchte, die Ausstrahlung eines Fernsehfilms zu verhindern, der vom Attentat auf einen Regierungschef handelte (vgl. SPIEGEL, 7.12.1992), befürchtete er offenbar, daß ihm selbst etwas zustoßen könnte, wenn der Film gesendet würde. Er unterstellte dabei als Tatsache, was in der Forschung nach wie vor umstritten ist: ob Gewaltdarstellungen im Fernsehen zu Gewalttaten von Zuschauern/innen führen. Ist das wirklich so? Handeln Leute aggressiv, weil sie es im Fernsehen so gesehen haben?

Nicht nur für den Bundeskanzler scheint die Frage längst beantwortet zu sein. Lehrer/innen berichten von Schülern/innen, die montags ausprobieren, was sie sonntags an Gewalt gesehen haben - detailgetreu. Prostituierte berichten über einen Trend weg vom charmanten James Bond-Typ hin zum gewalttätigen Rambo und registrieren einen zunehmenden Bedarf vieler Freier, Praktiken aus Brutalo-Pornos nachzuleben (SPIEGEL, 27.7.92). Sozialarbeiter/innen erleben täglich filmähnliche Gewalt. Schließlich tauchen in den Nachrichten Mordfälle auf, bei denen die Opfer offenbar drehbuchparallel hingerichtet wurden. Eindeutige Belege?

Nein, meinen Leute, die sich systematisch mit diesen Fragen beschäftigen: Psychologen/innen, Medien- und Gewaltforscher/innen. Obwohl man schon lange und mit großem Aufwand nach Zusammenhängen sucht, konnte bisher nicht befriedigend nachgewiesen werden, daß das Anschauen aggressiver Filme tatsächlich aggressiv macht. Zwar weiß man, daß aggressive Zuschauer/innen aggressive Filme anschauen. Ob diese Zuschauer/innen aber aggressiv sind, weil sie sich Aggressives anschauen, oder ob sie genau umgekehrt aggressive Filme auswählen, weil sie ohnehin - aus ganz anderen Gründen - aggressiv sind, diese Frage konnte bislang nicht befriedigend beantwortet werden.

Während die einen weiterhin versuchen, das Knäuel möglicher Zusammenhänge zu entwirren, müssen die anderen in ihrem Alltag entscheiden und begründen, wie mit dem Problem Gewalt im Fernsehen praktisch umgegangen werden soll. Daraus ergibt sich der Stoff für die folgenden Gespräche.

Nach der Vorgabe der „Themeneinführung“ folgten die verschiedenen Szenarios. Zur Verdeutlichung wird im folgenden auf Seite 77 ff. eines der Szenarios aus SPARK dokumentiert.



### Beispiel:

#### *Ein Gespräch im Lehrer/innen-Zimmer*

*Herr A und Frau B sitzen in einer Freistunde bei einer Tasse Kaffee zusammen. Beide unterrichten seit vielen Jahren gemeinsam an dieser Realschule im ländlichen Raum. Der gute Ruf ihrer Schule hat durch zunehmende Gewalt unter den Schülern/innen einige Kratzer bekommen. Soeben ist Frau B von der Pausenaufsicht auf dem Schulhof zurückgekommen. Wieder hat sie dazwischengehen müssen, als ein Schüler der siebten Klasse brutal auf einen am Boden liegenden Mitschüler einschlug. Grund: eine versehentlich umgestoßene Cola. Beide Schüler galten bisher als unauffällig. Mittlerweile erleben die Kolleginnen und Kollegen solche Szenen beinahe täglich. Wie kommt es zu der zunehmenden Gewalt? Frau B macht die Gewaltdarstellungen im Fernsehen verantwortlich, Herr A die familiären Verhältnisse.*

#### **Zeile**

1 **Frau B:** Die Gewalt hat nicht nur zugenommen, sondern auch eine ganz neue Qualität bekommen! Heute  
2 genügt der kleinste Anlaß, dann wird zugeschlagen, viel brutaler als früher und auch dann noch, wenn der  
3 andere längst k.o. ist. Eigentlich wundert mich das gar nicht. Bei *den* Filmen, die die Schüler/innen sich  
4 heutzutage anschauen! Viele haben schon einen eigenen Fernseher und hocken stundenlang davor.

5 **Herr A:** Bis in die Nacht hinein. Um bloß keine Kindersendung zu verpassen! - Nein, mir ist natürlich klar,  
6 daß die Kinder durch Fernsehen viel Gewalt mitkriegen, mehr als früher. Aber das ist meist keine reale Gewalt,  
7 und ich glaube, die Kinder wissen das. Viel schlimmer dürfte die Gewalt sein, die die Kinder zuhause erfahren,  
8 wenn etwa die Eltern zerstritten sind und sich gegenseitig fertigmachen.

9 **Frau B:** Die reale Gewalt zuhause mag für Kinder schlimmer sein als die Gewaltdarstellungen im Fernsehen.  
10 Aber das betrifft nur wenige von denen, die hier in der Schule zuschlagen. Die meisten kommen aus intakten  
11 Familien. Ich denke, es liegt am Fernsehen. Dem kann sich keiner entziehen. Alle, die hier brutal werden,  
12 haben im Fernsehen schon mal brutale Szenen gesehen. Also muß ich damit rechnen, daß alle, die sich brutale  
13 Szenen im Fernsehen anschauen, später mal brutal werden.

14 **Herr A:** Nein, da bin ich völlig anderer Meinung als Sie! Es gibt viele, die sich brutale Sachen anschauen und  
15 trotzdem nicht gewalttätig werden. Viele Mädchen zum Beispiel, oder auch Jungen, die sich bei Gewaltszenen  
16 bloß dafür interessieren, mit welchen Tricks das filmtechnisch gemacht wird. Alles in allem glaube ich daher,  
17 daß die Gründe eher in der Familie liegen, selbst dann, wenn die Familie nach außen hin intakt ist. Dann ist es  
18 nämlich oft so: Da hat der Vater die Gewalt. Da hat die Mutter sich zu fügen. Da hat das Kind nicht  
19 aufzumucken. Und in der Schule kommt der Frust dann raus.

Die folgenden Fragen beziehen sich auf dieses Gespräch. Halten Sie daher dieses Blatt bitte verfügbar.

#### Frage 1

**Wir bitten Sie im folgenden, das Gespräch unter *argumentativen* Gesichtspunkten zu beurteilen.**

**Ist es in Ordnung, wie Herr A und Frau B argumentieren? Oder fällt Ihnen an einzelnen Argumenten etwas auf?**

⇒ Falls Sie *keine* argumentative Auffälligkeit sehen, gehen Sie bitte weiter zu Frage 2.

⇒ Falls Sie über die angekreuzte Auffälligkeit hinaus weitere argumentative Auffälligkeiten benennen möchten, haben Sie dazu Gelegenheit unter (1b).

#### Antwortfeld (1a)

Ein *argumentativ* auffälliger Beitrag befindet sich in (oder beginnt in) Zeile

(bitte Zeilennummer eintragen)

An der bezeichneten Stelle der Argumentation finde ich den folgenden Punkt nicht in Ordnung:  
(bitte nur *eine* Antwort ankreuzen):

	ganz sicher	ganz unsicher
<input type="checkbox"/> Eine Person hält sich ein <i>Hintertürchen</i> offen. Erläuterung: Jemand stellt seine/ihre Überzeugungen nicht klar dar, sondern deutet sie nur schwammig an. Später kann er/sie behaupten: 'Das habe ich so nicht gesagt.'	1 -- 2 -- 3 -- 4 -- 5	
<input type="checkbox"/> Eine Person <i>verallgemeinert</i> in unzulässiger Weise. Erläuterung: Von einem Einzelbeispiel wird auf ein allgemeines Prinzip geschlossen. - Beispiel: "Einige Motorradfahrer rasen. Also sind alle Motorradfahrer Raser."	1 -- 2 -- 3 -- 4 -- 5	
<input type="checkbox"/> Eine Person macht einen unzulässigen <i>Umkehrschluß</i> . Erläuterndes Beispiel: "Alle, die Leistungssport treiben, ernähren sich gesund. Also treiben alle, die sich gesund ernähren, Leistungssport."	1 -- 2 -- 3 -- 4 -- 5	
<input type="checkbox"/> Eine Person stellt gegenüber der anderen Person eine <i>unerfüllbare Forderung</i> auf. Erläuterung: Eine Person fordert eine andere zu etwas auf, wozu diese unmöglich in der Lage ist. - Beispiel: Ein Vater sagt zu seinem 15jährigen Sohn, der noch zur Schule geht: "Zieh doch aus, wenn es Dir hier nicht paßt!"	1 -- 2 -- 3 -- 4 -- 5	
<input type="checkbox"/> Eine Person <i>schüchtert</i> die andere Person durch Grobheiten ein.	1 -- 2 -- 3 -- 4 -- 5	
<input type="checkbox"/> Eine Person stützt ihre Position <i>ausschließlich</i> durch <i>Appell an die Gefühle</i> einer anderen Person. Erläuterndes Beispiel: "Ich bin für Evolution, nicht für Revolution!"	1 -- 2 -- 3 -- 4 -- 5	
<input type="checkbox"/> Eine Person <i>versteht</i> die andere Person <i>falsch</i> . Erläuterung: Eine Person gibt dem, was eine andere Person gesagt hat, bewußt einen anderen Sinn, z.B. indem sie einen bildhaften Vergleich wörtlich nimmt.	1 -- 2 -- 3 -- 4 -- 5	
<input type="checkbox"/> Eine Person <i>bezweifelt unberechtigt die moralische Redlichkeit</i> der anderen Person. Erläuterung: Statt sachlich zu argumentieren, versucht eine Person <i>unberechtigt</i> , die moralische Glaubwürdigkeit der anderen Person zu beschädigen. - Beispiel: "Ein bißchen mehr Ehrlichkeit hätte ich schon von Ihnen erwartet!"	1 -- 2 -- 3 -- 4 -- 5	
<input type="checkbox"/> Eine Person <i>unterbricht</i> die andere Person <i>absichtlich zum wiederholten Mal</i> .	1 -- 2 -- 3 -- 4 -- 5	

(1b) Falls Sie weitere Stellen benennen möchten, an denen Sie etwas in der Argumentation nicht in Ordnung finden, haben Sie im folgenden Gelegenheit zu den entsprechenden Angaben.

**Antwortfeld (1b)**

Weitere argumentative Auffälligkeiten:

1. In / ab Zeile \_\_\_\_\_ finde ich nicht in Ordnung: \_\_\_\_\_

2. In / ab Zeile \_\_\_\_\_ finde ich nicht in Ordnung: \_\_\_\_\_

3. In / ab Zeile \_\_\_\_\_ finde ich nicht in Ordnung: \_\_\_\_\_

(1c) Sie haben in (1a) eine auffällige Stelle benannt, an denen Sie die Argumentation einer Person nicht in Ordnung finden. Glauben Sie, der Person ist *bewußt*, daß sie fehlerhaft argumentiert? Ist sich die Person Ihrer Meinung nach darüber im klaren, daß ihre Argumentation an dieser Stelle nicht in Ordnung ist?

⇒ Falls Sie in (1a) *keine* argumentative Auffälligkeit sehen, gehen Sie bitte weiter zu Frage 2.

**Antwortfeld (1c)**

völlig  
bewußt

überhaupt  
nicht  
bewußt

Daß ihre Argumentation nicht in Ordnung ist, ist der betreffenden Person...	1 -- 2 -- 3 -- 4 -- 5
---	-----------------------

ganz  
sicher

ganz  
unsicher

In meinem Urteil bin ich mir...	1 -- 2 -- 3 -- 4 -- 5
---------------------------------	-----------------------

**Frage 2**

Wir bitten Sie nun, das Gespräch von Frau B und Herrn A auf *rhetorische Auffälligkeiten* hin zu beurteilen. Unter einer rhetorischen Auffälligkeit verstehen wir eine sprachlich-stilistische Besonderheit, die sich von der üblichen Alltagssprache abhebt.

Gibt es Stellen, an denen eine/r von beiden versucht, seine/ihre Argumente durch eine *besondere sprachliche Gestaltung* zu unterstützen?

**Aufgabenerläuterung**

(2a) Falls Sie eine oder mehrere Stellen der Argumentation rhetorisch auffällig finden:

Kreuzen Sie bitte an, um welche der vorgegebenen rhetorischen Auffälligkeiten es sich Ihrer Meinung nach handelt. Tragen Sie danach die entsprechende Zeilennummer ein. Geben Sie abschließend wieder an, wie sicher Sie sich bei Ihrer Beurteilung fühlen.

⇒ Falls Sie *keine* rhetorische Auffälligkeit sehen, gehen Sie bitte weiter zu Frage (2c).

⇒ Falls Sie weitere rhetorische Auffälligkeiten benennen möchten, haben Sie unter (2b) Gelegenheit zu den entsprechenden Angaben.

**Antwortfeld (2a)**

(bitte nicht mehr als zwei Antwortmöglichkeiten ankreuzen)

ganz  
sicher

ganz  
unsicher

<input type="checkbox"/> In / ab Zeile: _____ benutzt eine Person eine <i>Metapher</i> . Erläuternde Beispiele: "Fuß des Berges", "Stein des Anstoßes", "Baulöwe", "geistige Brandstifter".	1 -- 2 -- 3 -- 4 -- 5
<input type="checkbox"/> In / ab Zeile: _____ drückt sich eine Person <i>ironisch</i> aus. Erläuterung: Ironie liegt vor, wenn eine Person etwas anderes sagt als sie eigentlich meint. Beispiel: "Sie haben mir ja eine schöne Bescherung bereitet!"	1 -- 2 -- 3 -- 4 -- 5
<input type="checkbox"/> In / ab Zeile: _____ <i>untertreibt</i> eine Person. Erläuterndes Beispiel: Ein Popstar hat in einer ausverkauften Konzerthalle die Jugendlichen zu Begeisterungstürmen hingerissen. Im anschließenden Interview meint er: "Nun, es scheint den Leuten ein bißchen gefallen zu haben."	1 -- 2 -- 3 -- 4 -- 5
<input type="checkbox"/> In / ab Zeile: _____ drückt sich eine Person auffällig aus, indem sie <i>mehrere aufeinanderfolgende Sätze mit den gleichen Worten beginnt</i> . Beispiel: "Das ist gut. Das ist rein. Das ist uralt Lavendel."	1 -- 2 -- 3 -- 4 -- 5
<input type="checkbox"/> In / ab Zeile: _____ drückt sich eine Person auffällig aus, indem sie <i>mehrere aufeinanderfolgende Sätze mit den gleichen Worten beendet</i> . Beispiel: "Arbeit ist wichtig. Freizeit ist wichtig. Gesundheit ist wichtig."	1 -- 2 -- 3 -- 4 -- 5

(2b) Falls Sie weitere rhetorisch auffällige Stellen benennen möchten, haben Sie im folgenden Gelegenheit zu den entsprechenden Angaben.

**Antwortfeld (2b)**

Weitere rhetorische Auffälligkeiten:

- 1. In / ab Zeile \_\_\_\_\_ finde ich rhetorisch auffällig: \_\_\_\_\_
- 2. In / ab Zeile \_\_\_\_\_ finde ich rhetorisch auffällig: \_\_\_\_\_
- 3. In / ab Zeile \_\_\_\_\_ finde ich rhetorisch auffällig: \_\_\_\_\_

(2c) Durch sprachlich-stilistische Besonderheiten kann eine Person nicht nur ihre Argumente unterstützen, sondern auch einen *Gegensatz zur anderen Person aufbauen*. Ist Ihnen im Gespräch zwischen Frau B und Herrn A eine solche Stelle aufgefallen, an der eine/r von beiden in diesem Sinne *konfrontativ* argumentiert?

- ⇒ Falls Ihnen *keine* solche Stelle aufgefallen ist, gehen Sie bitte weiter zu Frage 3.
- ⇒ Falls Ihnen *mehrere* solcher Stellen aufgefallen sind, geben Sie bitte diejenige Stelle an, die Ihnen am *auffälligsten* erscheint.

	ganz sicher	ganz unsicher
<input type="checkbox"/> In / ab Zeile: _____ argumentiert eine Person <i>konfrontativ</i> .	1 -- 2 -- 3 -- 4 -- 5	

**Frage 3**

Im folgenden bitten wir Sie um die *Beurteilung weiterer Argumente*. Stellen Sie sich dazu bitte vor, Herr A und Frau B würden ihr Gespräch fortsetzen, und Frau B würde weiterhin ihre These vertreten:

"Es liegt an den Gewaltdarstellungen im Fernsehen, daß die Gewalt unter den Schülern/innen in der Schule zugenommen hat."

**Aufgabenerläuterung**

Bitte kreuzen Sie bei *jedem* der folgenden Argumente an, ob es *für* die These von Frau B spricht (Pro-Argument), ob es *gegen* die These von Frau B spricht (Contra-Argument) oder ob es weder für noch gegen diese These spricht, d.h. in diesem Zusammenhang als Argument keine Bedeutung hat. Geben Sie bitte wieder an, wie sicher Sie sich bei Ihrer Zuordnung fühlen.

- ⇒ Beachten Sie, daß jede Art von Argumenten (Pro-, Contra-, Weder/Noch-) vorkommen *kann*, jedoch nicht vorkommen *muß*.
- ⇒ Beachten Sie, daß Sie *nicht* beurteilen sollen, für wie überzeugend Sie das jeweilige Argument halten, sondern lediglich, für welche Seite es in diesem Zusammenhang verwendet werden kann!

(3a) Beurteilen Sie bitte Argument 1:

"In der Zeitung habe ich neulich von einer großen Studie zur Gewalt im Fernsehen gelesen. Da stand sinngemäß: 'Durch das Anschauen von aggressionsgeladenen Szenen kann die Gewaltbereitschaft der Zuschauer/innen verringert werden. Brutale Verhaltensweisen sind als Folge der gesehenen Szenen nicht zu erwarten.' (Mannheimer Morgen, 30.3.1995)."

**Antwortfeld (3a)**

Dieses Argument kann im vorliegenden Zusammenhang *am ehesten* verwendet werden als

	ganz sicher	ganz unsicher
<input type="checkbox"/> <b>PRO - Argument</b> ("Ja, es liegt an den Gewaltdarstellungen im Fernsehen, daß die Gewalt unter Schülern/innen in der Schule zugenommen hat.")	1 -- 2 -- 3 -- 4 -- 5	
<input type="checkbox"/> <b>CONTRA - Argument</b> ("Nein, es liegt nicht an den Gewaltdarstellungen im Fernsehen, daß die Gewalt unter Schülern/innen in der Schule zugenommen hat.")	1 -- 2 -- 3 -- 4 -- 5	
<input type="checkbox"/> <b>weder PRO noch CONTRA - Argument</b> (Argument ist für <i>diese</i> These bedeutungslos.)	1 -- 2 -- 3 -- 4 -- 5	

**(3b) Beurteilen Sie bitte Argument 2:**

*"Was das außerschulische Umfeld betrifft, so hat sich für unsere Schülerinnen und Schüler hier auf dem Land in den letzten 10 Jahren nicht viel geändert, außer daß sie am Fernsehen immer mehr Gewalt sehen. Ansonsten ist alles beim Alten geblieben: Die Familien sind genauso intakt oder nicht intakt wie damals, die Lehrstelle ist genauso sicher, und was der Pfarrer sagt, zählt immer noch."*

**Antwortfeld (3b)**

Dieses Argument kann im vorliegenden Zusammenhang *am ehesten* verwendet werden als

	ganz sicher	ganz unsicher
<input type="checkbox"/> <b>PRO - Argument</b> ("Ja, es liegt an den Gewaltdarstellungen im Fernsehen, daß die Gewalt unter Schülern/innen in der Schule zugenommen hat.")	1 -- 2 -- 3 -- 4 -- 5	
<input type="checkbox"/> <b>CONTRA - Argument</b> ("Nein, es liegt nicht an den Gewaltdarstellungen im Fernsehen, daß die Gewalt unter Schülern/innen in der Schule zugenommen hat.")	1 -- 2 -- 3 -- 4 -- 5	
<input type="checkbox"/> <b>weder PRO noch CONTRA - Argument</b> (Argument ist für <i>diese</i> These bedeutungslos.)	1 -- 2 -- 3 -- 4 -- 5	

**(3c) Beurteilen Sie bitte Argument 3:**

*"Wenn wir im Unterricht über Gewalt sprechen, sind wir uns meist schnell darin einig, daß man Konflikte mit friedlichen Mitteln lösen sollte. Ich frage mich: Wer will eigentlich Gewalt? Eigentlich doch niemand! Auch die Schülerinnen und Schüler nicht!"*

**Antwortfeld (3c)**

Dieses Argument kann im vorliegenden Zusammenhang *am ehesten* verwendet werden als

	ganz sicher	ganz unsicher
<input type="checkbox"/> <b>PRO - Argument</b> ("Ja, es liegt an den Gewaltdarstellungen im Fernsehen, daß die Gewalt unter Schülern/innen in der Schule zugenommen hat.")	1 -- 2 -- 3 -- 4 -- 5	
<input type="checkbox"/> <b>CONTRA - Argument</b> ("Nein, es liegt nicht an den Gewaltdarstellungen im Fernsehen, daß die Gewalt unter Schülern/innen in der Schule zugenommen hat.")	1 -- 2 -- 3 -- 4 -- 5	
<input type="checkbox"/> <b>weder PRO noch CONTRA - Argument</b> (Argument ist für <i>diese</i> These bedeutungslos.)	1 -- 2 -- 3 -- 4 -- 5	

**Frage 4**

Herr A und Frau B beziehen sich in ihrem Gespräch auf *gemeinsam akzeptierte Aussagen*. Wir legen Ihnen im folgenden Aussagen vor und bitten Sie um Ihre Einschätzung: Welche der nachfolgenden Aussagen ist zwischen Frau B und Herrn A *unstrittig*?

(bitte nur *eine* Aussage ankreuzen)

⇒ Beachten Sie, daß Sie *nicht* beurteilen sollen, wie überzeugend die vorgegebenen Aussagen sind, sondern lediglich, welche Aussage zwischen den Personen *nicht strittig* ist.

⇒ Falls Sie keine der vorgegebenen Aussagen im vorliegenden Gespräch für unstrittig halten, gehen Sie bitte weiter zum nächsten Beispiel.

**Antwortfeld (4)**

Frau B und Herr A akzeptieren beide folgende Aussage (bitte nur *eine* ankreuzen):

	ganz sicher	ganz unsicher
<input type="checkbox"/> "Die meisten der gewalttätigen Kinder kommen aus zerstrittenen Familien."	1 -- 2 -- 3 -- 4 -- 5	
<input type="checkbox"/> "Kinder sitzen lange vorm Fernseher und bekommen auf diese Weise viel Gewalt mit."	1 -- 2 -- 3 -- 4 -- 5	
<input type="checkbox"/> "Gewaltdarstellungen im Fernsehen verleiten die meisten Kinder zur Nachahmung dieser Gewalt."	1 -- 2 -- 3 -- 4 -- 5	

Sie haben die Bearbeitung des ersten Gesprächs abgeschlossen. Gehen Sie bitte weiter zum nächsten Beispiel.

Verzeichnis der Arbeiten  
aus dem Sonderforschungsbereich 245  
Heidelberg/Mannheim

- Nr. 1 Schwarz, S., Wagner, F. & Kruse, L.: Soziale Repräsentation und Sprache: Gruppenspezifische Wissensbestände und ihre Wirkung bei der sprachlichen Konstruktion und Rekonstruktion geschlechtstypischer Episoden. Februar 1989.
- Nr. 2 Wintermantel, M., Laux, H. & Fehr, U.: Anweisung zum Handeln: Bilder oder Wörter. März 1989.
- Nr. 3 Herrmann, Th., Dittrich, S., Hornung-Linkenheil, A., Graf, R. & Egel, H.: Sprecherziele und Lokalisationssequenzen: Über die antizipatorische Aktivierung von Wie-Schemata. April 1989.
- Nr. 4 Schwarz, S., Weniger, G. & Kruse, L. (unter Mitarbeit von R. Kohl): Soziale Repräsentation und Sprache: Männertypen: Überindividuelle Wissensbestände und individuelle Kognitionen. Juni 1989.
- Nr. 5 Wagner, F., Theobald, H., Heß, K., Schwarz, S. & Kruse, L.: Soziale Repräsentation zum Mann: Gruppenspezifische Salienz und Strukturierung von Männertypen. Juni 1989.
- Nr. 6 Schwarz, S. & Kruse, L.: Soziale Repräsentation und Sprache: Gruppenspezifische Unterschiede bei der sprachlichen Realisierung geschlechtstypischer Episoden. Juni 1989.
- Nr. 7 Dorn-Mahler, H., Grabowski-Gellert, J., Funk-Müldner, K. & Winterhoff-Spurk, P.: Intonation bei Aufforderungen. Teil I: Theoretische Grundlagen. Juni 1989.
- Nr. 8 Dorn-Mahler, H., Grabowski-Gellert, J., Funk-Müldner, K. & Winterhoff-Spurk, P.: Intonation bei Aufforderungen. Teil II: Eine experimentelle Untersuchung. Dezember 1989.
- Nr. 9 Sommer, C. M. & Graumann, C. F.: Perspektivität und Sprache: Zur Rolle von habituellen Perspektiven. August 1989.
- Nr. 10 Grabowski-Gellert, J. & Winterhoff-Spurk, P.: Schreiben ist Silber, Reden ist Gold. August 1989.
- Nr. 11 Graf, R. & Herrmann, Th.: Zur sekundären Raumreferenz: Gegenüberobjekte bei nicht-kanonischer Betrachterposition. Dezember 1989.
- Nr. 12 Grosser, Ch. & Mangold-Allwinn, R.: Objektbenennung in Serie: Zur partnerorientierten Ausführlichkeit von Erst- und Folgebennungen. Dezember 1989.
- Nr. 13 Grosser, Ch. & Mangold-Allwinn, R.: Zur Variabilität von Objektbenennungen in Abhängigkeit von Sprecherzielen und kognitiver Kompetenz des Partners. Dezember 1989.

- Nr. 14 Gutfleisch-Rieck, I., Klein, W., Speck, A. & Spranz-Fogasy, Th.: Transkriptionsvereinbarungen für den Sonderforschungsbereich 245 „Sprechen und Sprachverstehen im sozialen Kontext“. Dezember 1989.
- Nr. 15 Herrmann, Th.: Vor, hinter, rechts und links: das 6H-Modell. Psychologische Studien zum sprachlichen Lokalisieren. Dezember 1989.
- Nr. 16 Dittrich, S. & Herrmann, Th.: „Der Dom steht hinter dem Fahrrad.“ – Intendiertes Objekt oder Relatum? März 1990.
- Nr. 17 Kilian, E., Herrmann, Th., Dittrich, S. & Dreyer, P.: Was- und Wie-Schemata beim Erzählen. Mai 1990.
- Nr. 18 Herrmann, Th. & Graf, R.: Ein dualer Rechts-links-Effekt. Kognitiver Aufwand und Rotationswinkel bei intrinsischer Rechts-links-Lokalisation. August 1990.
- Nr. 19 Wintermantel, M.: Dialogue between expert and novice: On differences in knowledge and means to reduce them. August 1990.
- Nr. 20 Graumann, C. F.: Perspectivity in Language and Language Use. September 1990.
- Nr. 21 Graumann, C. F.: Perspectival Structure and Dynamics in Dialogues. September 1990.
- Nr. 22 Hofer, M., Pikowsky, B., Spranz-Fogasy, Th. & Fleischmann, Th.: Mannheimer Argumentations-Kategoriensystem (MAKS). Mannheimer Kategoriensystem für die Auswertung von Argumentationen in Gesprächen zwischen Müttern und jugendlichen Töchtern. Oktober 1990.
- Nr. 23 Wagner, F., Huerkamp, M., Jockisch, H. & Graumann, C. F.: Sprachlich realisierte soziale Diskriminierungen: empirische Überprüfung eines Modells expliziter Diskriminierung. Oktober 1990.
- Nr. 24 Rettig, H., Kiefer, L., Sommer, C. M. & Graumann, C. F.: Perspektivität und soziales Urteil: Wenn Versuchspersonen ihre Bezugsskalen selbst konstruieren. November 1990.
- Nr. 25 Kiefer, L., Sommer, C. M. & Graumann, C. F.: Perspektivität und soziales Urteil: Klassische Urteileffekte bei individueller Skalenkonstruktion. November 1990.
- Nr. 26 Hofer, M., Pikowsky, B., Fleischmann, Th. & Spranz-Fogasy, Th.: Argumentationssequenzen in Konfliktgesprächen zwischen Müttern und Töchtern. November 1990.
- Nr. 27 Funk-Müldner, K., Dorn-Mahler, H. & Winterhoff-Spurk, P.: Kategoriensystem zur Situationsabhängigkeit von Aufforderungen im betrieblichen Kontext. Dezember 1990.
- Nr. 28 Groeben, N., Schreier, M. & Christmann, U.: Argumentationsintegrität (I): Herleitung, Explikation und Binnenstrukturierung des Konstrukts. Dezember 1990.
- Nr. 29 Blickle, G. & Groeben, N.: Argumentationsintegrität (II): Zur psychologischen Realität des subjektiven Wertkonzepts – ein experimenteller Überprüfungsansatz am Beispiel ausgewählter Standards. Dezember 1990.
- Nr. 30 Schreier, M. & Groeben, N.: Argumentationsintegrität (III): Rhetorische Strategien und Integritätsstandards. Dezember 1990.



- Nr. 31 Sachtleber, S. & Schreier, M.: Argumentationsintegrität (IV): Sprachliche Manifestationen argumentativer Unintegrität – ein pragmalinguistisches Beschreibungsmodell und seine Anwendung. Dezember 1990.
- Nr. 32 Dietrich, R., Egel, H., Maier-Schicht, B. & Neubauer, M.: ORACLE und die Analyse des Äußerungsaufbaus. Februar 1991.
- Nr. 33 Nüse, R., Groeben, N. & Gauler, E.: Argumentationsintegrität (V): Diagnose argumentativer Unintegrität – (Wechsel-)wirkungen von Komponenten subjektiver Werturteile über argumentative Sprechhandlungen. März 1991.
- Nr. 34 Christmann, U. & Groeben, N.: Argumentationsintegrität (VI): Subjektive Theorien über Argumentieren und Argumentationsintegrität – Erhebungsverfahren, inhaltsanalytische und heuristische Ergebnisse. März 1991.
- Nr. 35 Graf, R., Dittrich, S., Kilian, E. & Herrmann, Th.: Lokalisationssequenzen: Sprecherziele, Partnermerkmale und Objektkonstellationen (Teil II). Drei Erkundungsexperimente. März 1991.
- Nr. 36 Hofer, M., Pikowsky, B., & Fleischmann, Th.: Jugendliche unterschiedlichen Alters im argumentativen Konfliktgespräch mit ihrer Mutter. März 1991.
- Nr. 37 Herrmann, Th., Graf, R. & Helmecke, E.: „Rechts“ und „Links“ unter variablen Betrachtungswinkeln: Nicht-Shepardsche Rotationen. April 1991.
- Nr. 38 Herrmann, Th. & Grabowski, J.: Mündlichkeit, Schriftlichkeit und die nicht-terminalen Prozeßstufen der Sprachproduktion. Februar 1992.
- Nr. 39 Thimm, C. & Kruse, L.: Dominanz, Macht und Status als Elemente sprachlicher Interaktion. Mai 1991.
- Nr. 40 Thimm, C. & Kruse, L.: Sprachliche Effekte von Partnerhypothesen in dyadischen Situationen. September 1993.
- Nr. 41 Thimm, C., Maier, S. & Kruse, L.: Statusrelationen in dyadischen Kommunikationssituationen: Zur Rolle von Partnerhypothesen. April 1994.
- Nr. 42 Funk-Müldner, K., Dorn-Mahler, H. & Winterhoff-Spurk, P.: Nonverbales Verhalten beim Auffordern – ein Rollenspielexperiment. Dezember 1991.
- Nr. 43 Dorn-Mahler, H., Funk-Müldner, K. & Winterhoff-Spurk, P.: AUFF<sub>KO</sub> – Ein inhaltsanalytisches Kodiersystem zur Analyse von komplexen Aufforderungen. Oktober 1991.
- Nr. 44 Herrmann, Th.: Sprachproduktion und erschwerte Wortfindung. Mai 1992.
- Nr. 45 Grabowski, J., Herrmann, Th. & Weiß, P.: Wenn „vor“ gleich „hinter“ ist – zur multiplen Determination des Verstehens von Richtungspräpositionen. Juni 1992.
- Nr. 46 Barattelli, St., Koelbing, H.G. & Kohlmann, U.: Ein Klassifikationssystem für komplexe Objektreferenzen. September 1992.
- Nr. 47 Haury, Ch., Engelbert, H. M., Graf, R. & Herrmann, Th.: Lokalisationssequenzen auf der Basis von Karten- und Straßenwissen: Erste Erprobung einer Experimentalanordnung. August 1992.

- Nr. 48 Schreier, M. & Czermel, J.: Argumentationsintegrität (VII): Wie stabil sind die Standards der Argumentationsintegrität ? August 1992.
- Nr. 49 Engelbert, H. M., Herrmann, Th. & Haury, Ch.: Ankereffekte bei der sprachlichen Linearisierung. Oktober 1992.
- Nr. 50 Spranz-Fogasy, Th.: Bezugspunkte der Kontextualisierung sprachlicher Ausdrücke in Interaktionen. Ein Konzept zur analytischen Konstitution von Schlüsselwörtern. November 1992.
- Nr. 51 Kiefer, M., Barattelli, St. & Mangold-Allwinn, R.: Kognition und Kommunikation: Ein integrativer Ansatz zur multiplen Determination der lexikalischen Spezifität der Objektklassenbezeichnung. Februar 1993.
- Nr. 52 Spranz-Fogasy, Th.: Beteiligungsrollen und interaktive Bedeutungskonstitution. Februar 1993.
- Nr. 53 Schreier, M. & Groeben, N.: Argumentationsintegrität (VIII): Zur psychologischen Realität des subjektiven Wertkonzepts. Eine experimentelle Überprüfung für die 11 Standards integrieren Argumentierens. Dezember 1992.
- Nr. 54 Sommer, C. M., Freitag, B. & Graumann, C. F.: Aggressive Interaction in Perspectival Discourse. März 1993.
- Nr. 55 Huerkamp, M., Jockisch, H., Wagner, F. & Graumann, C. F.: Facetten expliziter sprachlicher Diskriminierung: Untersuchungen von Ausländer-Diskriminierungen anhand einer deutschen und einer ausländischen Stichprobe. Februar 1993.
- Nr. 56 Rummer, R., Grabowski, J., Hauschildt, A. & Vorweg, C.: Reden über Ereignisse: Der Einfluß von Sprecherzielen, sozialer Nähe und Institutionalisiertheitsgrad auf Sprachproduktionsprozesse. April 1993.
- Nr. 57 Blickle, G.: Argumentationsintegrität (IX): Personale Antezedensbedingungen der Diagnose argumentativer Unintegrität. Juli 1993.
- Nr. 58 Herrmann, Th., Buhl, H.M., Schweizer, K. & Janzen, G.: Zur repräsentationalen Basis des Ankereffekts. Kognitionspsychologische Untersuchungen zur sprachlichen Linearisierung. September 1993.
- Nr. 59 Carroll, M.: Keeping spatial concepts on track in text production. A comparative analysis of the use of the concept path in descriptions and instructions in German. Oktober 1993.
- Nr. 60 Speck, A.: Instruieren im Dialog. Oktober 1993.
- Nr. 61 Herrmann, Th. & Grabowski, J.: Das Merkmalsproblem und das Identitätsproblem in der Theorie dualer, multimodaler und flexibler Repräsentationen von Konzepten und Wörtern (DMF-Theorie). November 1993.
- Nr. 62 Rummer, R., Grabowski, J. & Vorweg, C.: Zur situationsspezifischen Flexibilität zentraler Voreinstellungen bei ereignisbezogenen Sprachproduktionsprozessen. November 1993.
- Nr. 63 Christmann, U. & Groeben, N.: Argumentationsintegrität (X): Realisierung argumentativer Redlichkeit und Reaktionen auf Unredlichkeit. November 1993.

Eigentum des

Psychologischen Instituts  
der Universität Heidelberg  
Hauptstraße 47-51

- Nr. 64 Christmann, U. & Groeben, N.: Argumentationsintegrität (XI): Retrognostische Überprüfung der Handlungsleitung subjektiver Theorien über Argumentationsintegrität bei Kommunalpolitikern/innen. November 1993.
- Nr. 65 Schreier, M.: Argumentationsintegrität (XII): Sprachliche Manifestationsformen argumentativer Unintegrität in Konfliktgesprächen. Dezember 1993.
- Nr. 66 Christmann, U., Groeben, N. & Küppers, A.: Argumentationsintegrität (XIII): Subjektive Theorien über Erkennen und Ansprechen von Unintegritäten im Argumentationsverlauf. Dezember 1993.
- Nr. 67 Christmann, U. & Groeben, N.: Argumentationsintegrität (XIV): Der Einfluß von Valenz und Sequenzstruktur argumentativer Unintegrität auf kognitive und emotionale Komponenten von Diagnose- und Bewertungsreaktionen. Dezember 1993.
- Nr. 68 Schreier, M., Groeben, N. & Mlynski, G.: Argumentationsintegrität (XV): Der Einfluß von Bewußtheitsindikatoren und (Un-)Höflichkeit auf die Rezeption argumentativer Unintegrität. Februar 1994.
- Nr. 69 Thimm, C., Rademacher, U. & Augenstein, S.: "Power-Related Talk (PRT)": Ein Auswertungsmodell. Januar 1994.
- Nr. 70 Kiefer, L., Rettig, H., Sommer, C. M. & Graumann, C. F.: Perspektivität und soziales Urteil: Vier Sichtweisen zum Thema "Ausländerstop". Januar 1994.
- Nr. 71 Graumann, C. F.: Discriminatory Discourse. Conceptual and methodological problems. 1994.
- Nr. 72 Huerkamp, M.: SAS-Makros zur Analyse und Darstellung mehrdimensionaler Punktekfigurationen. April 1994.
- Nr. 73 Galliker, M., Huerkamp, M., Höer, R. & Wagner, F.: Funktionen expliziter sprachlicher Diskriminierung: Validierung der Kernfacetten des Modells sprachlicher Diskriminierung. Juni 1994.
- Nr. 74 Buhl, H.M., Schweizer, K. & Herrmann, Th.: Weitere Untersuchungen zum Ankereffekt. April 1994.
- Nr. 75 Herrmann, Th.: Psychologie ohne 'Bedeutung'? Zur Wort-Konzept-Relation in der Psychologie. Mai 1994.
- Nr. 76 Neubauer, M., Hub, I. & Thimm, C.: Transkribieren mit  $\text{\LaTeX}$ : Transkriptionsregeln, Eingabeverfahren und Auswertungsmöglichkeiten. Mai 1994.
- Nr. 77 Thimm, C. & Augenstein, S.: Sprachliche Effekte in hypothesengeleiteter Interaktion: Durchsetzungsstrategien in Aushandlungsgesprächen. Mai 1994.
- Nr. 78 Sommer, C. M., Rettig, H., Kiefer, L. & Frankenhauser, D.: "Germany will be one single concrete block ...". Point of View and Reference to Topic Aspects in Adversial Discussions on Immigration. September 1994.
- Nr. 79 Maier, S. & Kruse, L.: Ein Design zur Erfassung einer dialogischen Kommunikationssituation: Das Experiment "Terminabsprache". November 1994.

- Nr. 80 Grabowski, J.: Schreiben als Systemregulation – Ansätze einer psychologischen Theorie der schriftlichen Sprachproduktion. Oktober 1994.
- Nr. 81 Hermanns, F.: Schlüssel-, Schlag- und Fahnenwörter. Zu Begrifflichkeit und Theorie der lexikalischen <politischen Semantik>. Dezember 1994.
- Nr. 82 Kiefer, L., Rettig, H., Frankenhauser, D., Sommer, C.M. & Graumann, C.F.: Perspektivität und Persuasion: Effektivität perspektivenrelevanter Persuasionsstrategien. Dezember 1994.
- Nr. 83 Liebert, W.-A.: Das analytische Konzept "Schlüsselwort" in der linguistischen Tradition. Dezember 1994.
- Nr. 84 Buhl, H. M., Schweizer, K. & Herrmann, Th.: Der Einfluß von Räumlichkeit und Reizmodalität auf den Ankereffekt. Dezember 1994.
- Nr. 85 Koelbing, H.G., Mangold-Allwinn, R., Barattelli, St., Kohlmann, U. & Stutterheim, C. v.: Welchen Einfluß hat der Ausführende auf den Instruierenden ? Dezember 1994.
- Nr. 86 Held, Th. & Maier-Schicht, B.: Benutzerhandbuch und Dokumentation eines Experimentalsystems auf der Basis der Expertensystemschale knoX. Dezember 1994.
- Nr. 87 Maier-Schicht, B., Theiss, G. & Held, Th.: Ein Expertensystem als Experimentalsystem. Februar 1995.
- Nr. 88 Kiefer, L., Rettig, H., Sommer, C.M., Frankenhauser, D. & Graumann, C.F.: Perspektivität und Persuasion: Subjektive Bewertung von Überzeugungsleistung. Mai 1995.
- Nr. 89 Rettig, H., Kiefer, L., Frankenhauser, D., Sommer, C.M., & Graumann, C.F.: Perspektivität und Persuasion: Verwendung perspektivenrelevanter Persuasionsstrategien.
- Nr. 90 Rettig, H., Kiefer, L., Frankenhauser, D. & Sommer, C.M.: Ziele persuasiver Kommunikation. Eine Analyse von Selbstauskünften von Diskussionsteilnehmern.
- Nr. 91 Glatz, D., Meyer-Klabunde, R. & Porzel, R.: Towards the Generation of Preverbal Messages for Spatial Descriptions. Juli 1995.
- Nr. 92 Meyer-Klabunde, R. & Stutterheim, C.v. (eds.): Conceptual and Semantic Knowledge in Language Production. April 1996.
- Nr. 93 Jansche, M. & Porzel, R.: ParOLE: A Cognitively Motivated NLG System for Spatial Descriptions.
- Nr. 94 Porzel, R.: Changing the Point of View and Linearization Strategy within Spatial Descriptions: Modeling Linearization Processes with Granular Representations.
- Nr. 95 Sladek, U., Christmann, U. & Groeben, N.: Argumentationsintegrität (XVI): Der Einfluß personaler und interaktiver Bedingungen auf die Bewertung argumentativer (Un-)Integrität. Mai 1996.
- Nr. 96 Sladek, U., Groeben, N., Christmann, U. & Mlynski, G.: Argumentationsintegrität (XVII): Der Einfluß personenbezogener Entschuldigungsgründe auf die Bewertung argumentativer (Un-)Integrität.

- Nr. 97 Flender, J., Christmann, U., Groeben, N. & Mlynski, G.: Argumentationsintegrität (XVIII): Entwicklung und erste Validierung einer Skala zur Erfassung der passiven argumentativ-rhetorischen Kompetenz (SPARK). Juni 1996.
- Nr. 98 Mischo, C., Groeben, N. & Christmann, U.: Argumentationsintegrität (XIX): Persuasive Wirkeffekte sprachlicher Ästhetik und argumentativer (Un-)Integrität (I): Konzeptualisierung, Validierung, Hypothesenprüfung. Juni 1996.
- Nr. 99 Mischo, C., Christmann, U. & Groeben, N.: Argumentationsintegrität (XX): Persuasive Wirkeffekte sprachlicher Ästhetik und argumentativer (Un-)Integrität (II): Methodenvergleich (schriftliche vs. mündliche Darbietung).
- Nr. 100 Sladek, U., Mlynski, G., Groeben, N. & Christmann, U.: Argumentationsintegrität (XXI): Der Einfluß situativer Rahmenbedingungen auf die Bewertung argumentativer (Un-)Integrität.

